Der Hypnotismus in seinen Beziehungen zum deutschen Strafrecht und Strafprozeß.

Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau.

Vorgelegt von

Werner Lucas

Gerichtsreferendar in Glogau

1930

Druck: Bernhard Uphoff & Co., Köben a. Oder.

Inhaltsverzeichnis.

Literaturverzeichnis.

Allfeld Philipp, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 8. Aufl., Leipzig 1922.

von Bar, Gesetz und Schuld im Strafrecht, Band 2, 1907; Bd. 3.

Batschinski, Die Hypnose im Strafrecht, Breslau, Diss. 1928.

Berger, Experimentelle Katalepsie, Deutsche med. Wochenschrift, Band 6, 1880.

Berner Albert Friedrich, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, Leipzig 1895.

Bernheim, De la suggestion dans l'état hypnotique et dans l'état de veille 1884.

Beyer, Erhard, Die Versetzung in den hypnotischen Zustand und ihre Erfassung durch das Strafrecht, Breslau Diss. 1923.

Binding, Karl, Die Normen und ihre Uebertretung, Band 3, Leipzig 1918.

Bindig, Karl, Grundrisse des Deutschen Strafrechts, allgemeiner Teil, 8. Auflage, Leipzig 1913.

Binding, Karl, Lehrbuch des gemeinen Deutschen Strafrechts, besonderer Teil, 1. Abteilung, Leipzig 1902 2. Abteilung, Leipzig 1904.

Bleuler, Affektivität, Suggestibilität, Paranoia, 2. Aufl. Berlin 1926.

Bollag Karl, Die Grenzen der strafbaren Nötigung, Diss. 1900.

Braid, Ausgewählte Schriften, der Hypnotismus, deutsch herausgegeben von W. Preyer, Berlin 1882.

Breithaupt, Volenti non fit injuria, Berlin 1891.

Brock, Ueber stoffliche Veränderungen bei der Hypnose, Deutsche med. Wochenschrift, Band 6, 1880.

Bünger Paul, Ueber Handeln und Handlungseinheit, in der Zeitschrift für Strafrechtswissenschaft Band 8, 1888.
Doerr, Deutsches Strafrecht Band 1, allgemeiner Teil, 1920.
Durand Artur, Ein Beitrag zur Kasuistik der hypnotischen Strafrechtsfälle, Freiburg Diss. 1915.
Ebermayer, Lobe, Rosenberg, Das Reichsstrafgesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts, Leipzig 1929.
Ebermayer Ludwig, Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht 10. Jahrgang, Nr. 24, Der Tatbestand des Betruges nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts, von Graßhof.
Ebermayer Ludwig, Der Privatmensch und die Hypnose. Aufsatz im Berliner Tageblatt 1927 Nr. 565, 1. Beiblatt.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches 1927 mit Begründung.
Entwurf, amtlicher, eines allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches 1925.
Entwurf eines Deutschen Strafgesetzbuches 1919.
Endemann Friedrich, Grundriß der Rechtswissenschaft Berlin-Leipzig 1923, Erbrecht.
Feisenberger, Zum Begriff „Gewalt" im Sinne von § 249 Strafgesetzbuch, in der Leipziger Zeitschrift 1921, Seite 489.
Finger August, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 1. Band, Berlin 1904.
Forel, August, Der Hypnotismus und seine strafrechtliche Bedeutung; in der Zeitschrift für Strafrechtswissenschaft Band 9.
Forel August, Der Hypnotismus, 8.—9. Auflage, Stuttgart 1923.
Frank Reinhard, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 18. Aufl., Tübingen 1927.
Fraenkel, Verbrechen im bewußtlosen Zustand begangen, allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie 1880.
Fürst Bruno, Die Bedeutung des Hypnotismus für Strafrecht und Strafprozeß, in der Frankfurter Rundschau, herausgegeben von der juristischen Gesellschaft zu Frankfurt a. M., 1917—1918, 51. bis 52. Jahrg., Heft 1 u. 2.
Gerichtssaal Band 39, 67, 78.

Gerland, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, Berlin-Leipzig 1922.
Gerling, Reinhard, Die Handlung der hypnotischen Suggestion, Leipzig, 5. Aufl.
Goltdammers Archiv Band 24.
Groß Hans, Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik, 1908.
Grahle, Die Verwendung der Hypnose und die Mitwirkung von Medien in der Rechtspflege, in der Zeitschrift für die gesamte Neurologie und Psychiatrie, Band 82.
von Hartmann, Die Geisterhypothese des Spiritismus, Leipzig, Verlag Hanke.
Hälschner, Das gemeine Deutsche Strafrecht, 2. Teil, Band 1 und 2, Bonn 1884.
Heberle, Alois, Hypnose und Suggestion im Deutschen Strafrecht, München Diss. 1893.
Heilborn Paul, Der Landfriedensbruch nach dem Reichsstrafgesetzbuch, in der Zeitschrift für Strafrechtswissenschaft, Band 18.
Heilbronner, Die Unterdrückung wahrer Tatsachen, München Diss. 1898.
Hellwig, Albert, Psychologie und Vernehmenstechnik bei Tatbestandsermittlungen, Berlin 1927.
Hellwig Albert, Okkultismus und Strafrechtspflege, über die Verwendung von Hellsehern bei Aufklärung von Verbrechen, Leipzig 1924.
Henneberg, Notzucht in Hypnose; in der „Medizinischen Welt", Band 2, 1928.
Hirschlaff, Leo, Hypnotismus und Suggestivtherapie, 1919.
Holtzendorff, Handbuch des Deutschen Strafrechts, Band 3 und 4, Berlin 1854,
Honig Richard, Die Einwilligung des Verletzten, Mannheim 1919.
Höpfler, Schilder, Abhandlungen aus dem medizinisch-juristischen Grenzgebiet, Suggestion und Strafrecht 3 und 4.
Juristische Wochenschrift 1927.
Ivers Helmut, Kriminalistische Abhandlungen, Heft 3, 1927, die Hypnose im Deutschen Strafrecht.
Käb Lorenz, Zur Lehre von der Freiheitsberaubung, Diss. 1897.
Katzenstein, Die Straflosigkeit der Actio libera in Causa, Berlin Diss. 1901.

Keßler Rudolf, Die Einwilligung des Verletzten in ihrer strafrechtlichen Bedeutung, Berlin-Leipzig 1884.
Kohler, Treu und Glauben im Verkehr, Berlin 1892.
Köhler, August, Deutsches Strafrecht, allgemeiner Teil, Leipzig 1917.
von Krafft-Ebing, Rudolf, Eine experimentelle Studie auf dem Gebiet des Hypnotismus, Stuttgart 1888.
Krämer Erich, Ueber den Begriff der Gewalt im Reichsstrafgesetzbuch, Münster Diss. 1909.
Liégeois Jules, De la suggestion hypnotique dans ses raports avec le droit zivil et criminel, Paris 1884
von Lilienthal, Karl, Der Hypnotismus und das Strafrecht, Berlin 1887, Sonderabdruck aus der Zeitschrift für Strafrechtswissenschaft, Band 7, 1887.
von Lilienthal, Karl, Der Hypnotismus und das Strafrecht; in der Zeitschrift für Strafrechtswissenschaft 1887, Band 7,
von Liszt Franz, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 12.—13. Aufl. 1903.
von Liszt Franz, **-Schmidt,** Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 25. Aufl., Berlin-Leipzig 1927.
von Liszt, Franz, **-Delaquais,** Strafgesetzbuch des Deutschen Reichs, 26. Aufl. 1922.
Löwe, Die Strafprozeßordung für das Deutsche Reich, 16. Aufl., Berlin-Leipzig 1925.
Löwenfeld L., Der Hynotismus 1901.
Mayer Max Ernst, Der allgemeine Teil des Deutschen Strafrechts, Heidelberg 1916.
Merkel, Paul, Die Urkunde im Deutschen Strafrecht, München 1902.
Moll, Albert, Deutsche Medizinalzeitung 1888.
Moll Albert, Der Hypnotismus, 5. Aufl., Berlin 1924.
Moll Albert, Kriminalistische Probleme, Berlin 1928, Hypnose und Verbrechen.
Neumeister Georg, Mittelbare Täterschaft und Hypnotismus, Greifswald, Diss. 1900.
Ochorowicz, Revue de l'hypnotisme, Bd. 1, 1886.
von Olshausen, Justus, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 10. Aufl., Band 1 und 2, Berlin 1916.
Oppenhoff Friedrich, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 14. Aufl., herausgegeben von Delius, Berlin 1901.
Ortloff, Hermann, Hypnose und Suggestion in ihrer

Bedeutung für die Rechtspflege; im Gerichtssaal Band 44 und Band 60.
Petri, Die mittelbare Täterschaft; Strafrechtliche Abhandlungen, Heft 125.
du Prel, Karl, Das hypnotische Verbrechen und seine Entdeckung, 1887.
Preyer W., Der Hypnotismus, 1890.
Rähmisch, Die Suggestion und das Strafrecht; in Goltdammers Archiv für Strafrecht, Band 41, 1893.
Rieger, Einige irrenärztliche Bemerkungen über die Strafbarkeit des sogenannten Hypnotismus; in der Zeitschrift für Strafrechtswissenschaft, Band 8, 1888.
Riß, Strafrecht und Okkultismus.
Rotering, Betrug, Willenserschleichung, Willensumgehung; im Gerichtssaal Band 60 Seite 241.
Seeling Otto, Der Bernburger Hellseherprozeß und das Problem der Kriminaltelepathie, 1925.
Schapira David, Der Hypnotismus in seiner psychologischen Beziehung und forensischen Bedeutung, Berlin 1893.
Schlegelmilch, Willensbeeinflussungen hypnotischer Art, Deutsche Richterzeitung, Heft 3, 19. Jahrgang.
Scholz, Die Bedeutung des Hypnotismus für Strafrecht und Strafprozeß. Deutsche Strafrechtzeitung, 5. Jahrgang, Heft 9 und 10.
von Schrenck-Notzing, Die gerichtlich medizinische Bedeutung der Suggestion in den kriminalpsychologischen und psychopathologischen Studien. 1902.
Schwarz, Hypnose und Verbrechen, Deutsches Polizei-Archiv, Heft 24, 4. Jahrg.
Schwartz Ernst, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Berlin 1914.
Strumpf, Ueber Hypnotismus in der Deutschen medizinischen Wochenschrift Band 6, 1880.
Sulzer, Licht und Schatten der spiritistischen Praxis, Leipzig 1913.
de la Tourette Gilles, le hypnotisme et les états analogues au point de vue médico-légal, Paris 1887.
Wagner-Jaurreg, Telepathie und Hypnose im Verbrechen, Wien 1919.
Zeitschrift für Spiritismus Band 9.
Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

Abkürzungen:

Forel = Forel, Der Hypnotismus 1923.
H.H. = Holtzendorffs Handbuch.
Moll = Moll, Der Hypnotismus 1924.
Moll Probl. = Moll, Kriminalistische Probleme 1928.
R.G.E. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
Str.G.B. = Strafgesetzbuch.
Str.P.O. = Strafprozeßordung.
Z.Str.W. = Zeitschrift für die gesamte Rechtswissenschaft
Z.P.O. = Zivilprozeßordnung.

Die ohne Zusatz angeführten §§ sind solche des Strafgesetzbuches.

A. Vorwort.

Eine Reihe von Sensationsprozessen, insbesondere der im Jahre 1921 in Hirschberg schwebende Prozeß gegen den Hypnotiseur Erichsen, haben das Problem des Hypnotismus in den Vordergrund des allgemeinen Interesses gerückt. In der Tat sind die Gefahren, die durch mißbräuchliche Anwendung der Hypnose dem Publikum drohen, nicht zu unterschätzen. Der Umstand, daß bisher die Strafgerichte sich mit dieser Frage nicht allzu häufig beschäftigt haben, liegt weniger in der Seltenheit[1]) derartiger strafbarer Handlungen begründet, als vielmehr in der Schwierigkeit der tatsächlichen Aufklärung. Meist wird der verbrecherische Hypnotiseur seinen Opfern Erinnerungslosigkeit an die Vorgänge während der Hypnose (sogenannte Amnesie) suggerieren. Da die einschlägigen strafbaren Handlungen zudem meist auf dem Gebiet der Sittlichkeitsverbrechen liegen, wird von den betroffenen Personen häufig von einer Anzeige abgesehen. Die Vernehmung vor Gericht bedeutet für die Verletzte in derartigen Prozessen eine seelische Folter. Sie muß bis ins Einzelste über die intimsten Verhältnisse aussagen. Das Gericht muß andererseits in solchen Fällen eine genau substantiierte Aussage der Zeugin erhalten, wenn es den Fall klären will und die Glaubwürdigkeit der Zeugin einer besonderen Prüfung unterziehen. Es läßt sich nicht umgehen, alles das heranzuziehen, was gegen ihre Glaubwürdigkeit spricht, eine Folgerung, die aus der im Strafprozeß geltenden Offizialmaxime gezogen werden muß. Ein anderer Grund, der vor Anzeigen zurückhält, nämlich der, daß der Ruf des Mädchens unter einem derartigen Prozesse selbst dann leidet, wenn es

[1]) Moll S. 497.

unschuldig ist, darf auch nicht übersehen werden, wenn auch hier der nach § 172 des Gerichtsverfassungsgesetzes zulässige Ausschluß der Oeffentlichkeit einen gewissen Schutz bietet.

In Frankreich haben sich insbesondere die Schule von Paris und die von Nancy mit den Gefahren des Hypnotismus beschäftigt. Die Anhänger der Pariser Schule unterschätzen diese, während die Schule von Nancy sie überschätzt.[2] [3])

Man hat zwei Arten von hypnotischen Verbrechen zu unterscheiden. Die einen werden an Hypnotisierten begangen, die anderen durch Hypnotisierte, die der Hypnotiseur als Mittel oder Werkzeug benutzt. Es wird nachzuweisen sein, daß die erste Gruppe eine erhebliche Gefahr für die Rechtssicherheit bedeutet, während die zweite dagegen erheblich in den Hintergrund tritt.

Das Reichsstrafgesetzbuch des Deutschen Reiches von 1871 enthält keine spezielle Strafbestimmung gegen das Hypnotisieren. Eine solche wäre auch etwa in der allgemeinen Form, daß das Hypnotisieren mit Ausnahme seiner therapeutischen Verwendung durch einen approbierten Arzt verboten und strafbar sei, nicht angebracht. Denn der Staat hat keine Pflicht und auch kein Recht, bereits dann einzugreifen, wenn seine Bürger sich selbst einer Gefahr aussetzen und sich mit ihrer Einwilligung hypnotisieren lassen. Der Staat kann erst dann eingreifen, wenn öffentliche Interessen auf dem Spiele stehen. Unter dieser Voraussetzung aber bietet das Reichsstrafgesetzbuch in seiner gegenwärtigen Form auch ohne eine besondere Strafvorschrift gegen die Hypnose einen hinreichenden Schutz gegen die verbrecherischen Elemente, die die Hypnose ihren Zwecken dienstbar machen. Auch in den Entwürfen eines Strafgesetzbuches von 1925 und 1927 ist dies nicht verkannt und gleichfalls keine besondere Strafbestimmung gegen die Hypnose vorgesehen. Nur an einer Stelle wird der Hypnose überhaupt Erwähnung getan. In § 9 Ziff. 6 des Entwurfs von 1927 heißt es: „Im Sinne dieses Gesetzes ist Gewalt: auch die Anwendung der Hypnose oder eines betäubenden oder berauschenden Mittels, um jemanden gegen seinen Willen bewußtlos oder widerstandsunfähig zu machen" (ähnlich auch § 11 Ziff. 6 des Entwurfs von 1925).

---

[2] u. [3]) Heberle S. 46.

B. Abrißartige Darstellung der Hypnose in tatsächlicher Hinsicht nach dem neuesten Stande der Wissenschaft

I. Die Suggestion.

Ehe auf die Beziehungen des Hypnotismus zu dem Strafrecht und Strafprozeß eingegangen werden kann, soll in kurzen Zügen das Wesen der Hypnose selbst und ihrer Erscheinungsformen klar gelegt werden. Es ist zwar nicht die Aufgabe des Juristen, sondern die des sachverständigen Mediziners, im gegebenen Falle das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines hypnotischen Zustandes festzustellen[1]) — auch diese allein sind nur in der Lage, neue experimentelle Beobachtungen zu machen – jedoch muß auch ein jeder Jurist, insbesondere der Strafrichter, sich mit den Grundzügen des Hypnotismus befaßt haben, wenn er über einen seiner Beurteilung unterliegenden Sachverhalt, in dem die Frage der Hypnose eine Rolle spielt, eine Entscheidung treffen will.

Der Begriff der Hypnose ist untrennbar mit dem der Suggestion verbunden und nur im Zusammenhang mit diesem verständlich. „Die Suggestion ist das Hervorrufen gewisser Erscheinungen bei einer Person durch Einwirkung auf das Seelenleben"[2]), oder aber nach Bernheim: „l'acte par lequel une idée est introduite dans le cerveau et acceptée par lui."

In diesem weitesten Sinne ist die Suggestion eine Erscheinung des alltäglichen Lebens. Auf alle nur erdenkliche Weise werden von Menschen bei andern Menschen Vorstellungen erweckt, die diese denn bei sich

[1]) Moll S. 230 ff.

[2]) von Lilienthal Z.Str.W. Bd. 7 S. 295.

aufnehmen,[3]) und zwar hängt die Wirksamkeit der Suggestion von der Persönlichkeit ab, von der sie ausgeht. Der psychische Zwang ist oft ein derartiger, daß keine Möglichkeit besteht, sich ihm zu entziehen. Man denke an den suggestiven Einfluß, den etwa die Presse heute ausübt, oder an den Einfluß, wie er von Diktatoren auszugehen pflegt. Kriege und Revolutionen haben ihren letzten Ursprung in den suggestiven Einwirkungen, die von den Völkern und ihren Herrschern gegenseitig aufeinander ausgeübt werden.

Gegenüber diesen allgemein als Suggestion bezeichneten Erscheinungen hat die hypnotische Suggestion die Besonderheit, daß die suggestive Beeinflussung sich bei ihr unter Ausschaltung des bewußten Willens vollzieht, und daß sie vielfach Erscheinungen hervorruft, die ein bewußter Wille niemals erzeugen könnte. Die bei der einfachen Suggestion bestehende Kritik und das Denkvermögen werden ausgeschaltet, um eine tiefe Empfänglichkeit für die hypnotischen Suggestionen auszulösen. Ein sonst mit Sicherheit zu erwartender Widerstand wird im Voraus beseitigt, und die normaler Weise zu erwartenden Hemmungen entfallen deshalb fast ausnahmslos. Zum Wesen der hypnotischen Suggestion gehört es, daß ihr Inhalt weit über den Zustand des hypnotischen Schlafes dauern kann, falls dies bei der Eingebung mit berücksichtigt war (sog. Posthypnose). Eigentümlich ist der hypnotischen Suggestion ferner auch die stets vorhandene Möglichkeit der Eingabe der Erinnerungslosigkeit an alle Vorgänge während des hypnotischen Schlafes (sog. Amnesie). „In der Hypnose erreicht die Suggestion Wirkungen bezüglich inadäquater Handlungen, die nur durch die Unterdrückungen des bewußten Willens unter Benutzung der Phantasie und Erinnerung bedingt und ermöglicht sind".[4])

Die vielfachen möglichen Wirkungen der hypnotischen Suggestion können auf 3 Gruppen zurückgeführt werden.[5]) Es können einmal körperliche Zustände besonderer Art, sodann Sinnestäuschungen und endlich Handlungen hervorgerufen werden.

Aus dem Vorhergesagten folgt, daß hypnotische Suggestion und Hypnose zwar im engen Zusammenhang

[3]) Moll S. 430.
[4]) Ivers S. 11.
[5]) von Lilienthal Z. Z. Str. W. Bd. 7 S. 300.

stehen, aber keine identischen Begriffe sind, sondern scharf voneinander getrennt werden müssen.[6])

II. Die Hypnose.

1. Die Erscheinungsformen der Hypnose unter Berücksichtigung der Posthypnose.

Die Erscheinungen des hypnotischen Zustandes sind so verschiedenartige, daß es nicht angängig erscheint, eine alle diese Stadien umfassende Begriffsbestimmung der Hypnose zu geben. Nur soviel läßt sich sagen, daß von einem hypnotischen Zustande dann gesprochen werden kann, wenn eine Person auf Grund der ihr erteilten Suggestionen in ihren willkürlichen Bewegungen beschränkt ist oder sich bei ihr Sinnestäuschungen oder andere Phänomene einstellen.[1]) Alle denkbaren Stadien des Hypnotismus haben das gemeinsam, daß

1. entweder die willkürlichen Bewegungen des Hypnotisierten ausgeschlossen sind, d. h. daß willkürliche Bewegungen gar nicht ausgeführt werden können bezw. solche Bewegungen auch gegen den Willen von dem Betroffenen ausgeführt werden müssen oder aber,
2. daß mit der Beschränkung der Bewegungsfreiheit Sinnestäuschungen verbunden sind.

Während bei der ersteren Gruppe nach dem Erwachen aus dem hypnotischen Zustande keine Erinnerungslosigkeit an denselben (Amnesie) zu bestehen pflegt, ist diese bei einer mit suggerierten Sinnestäuschungen verbundenen Hypnose gewöhnlich vorhanden. Daß diese beiden Gruppen des hypnotischen Zustandes gleichfalls oft ineinander übergehen, bedarf kaum einer besonderen Hervorhebung. Demgegenüber sind alle Definitionen, die die Hypnose als künstlichen Schlaf etwa oder als einen besonderen Zustand des Nervensystems bezeichnen, wenig sagend. Der Vergleich der Hypnose mit dem Schlaf[2]) führt sogar zu dem Ergebnis, daß zwischen dem hypnotischen Zustande, in dem nur eine Beeinträchtigung der willkürlichen Bewegungen stattfindet, und dem Schlafe keine Wesensgleichheit oder Wesensähnlichkeit besteht. Denn während im Schlafe eine Störung des

[6]) Neumeister S. 8.
[1]) Moll S. 2, S. 65, 66.
[2]) Moll S. 194.

Bewußtseins stattfindet, ist dieses bei dem oberflächlichen Hypnotisierten völlig unversehrt. Dieser hat ja die Fähigkeit, alles das zu sehen und zu verstehen, was mit ihm geschieht und auch später kann er sich daran erinnern, da keine Amnesie einzutreten pflegt.[3]) Den Umstand, daß Hypnose und Schlafzustand vielfach identifiziert werden, machen sich interessierte Schausteller zu Nutze, indem sie unter dem Vorgeben, lediglich erlaubte Wachsuggestionen dem Publikum darzubieten, polizeilich verbotene hypnotische Schaustellungen zur Vorführung bringen. Tatsächlich handelt es sich in derartigen Fällen zumeist um Darbietung der von uns als erste hypnotische Gruppe gekennzeichneten Suggestionen.[4])

Die von Moll gegebene und praktisch brauchbarste Einteilung der hypnotischen Zustände, der wir folgten, ist keineswegs durchweg anerkannt, sondern man hat vielfach auch andere Gruppen zu unterscheiden versucht. Die älteste Einteilung stammt von Charkot und ist von seinen Schülern, insbesondere von Gilles de la Tourette übernommen[5]) und ausführlich geschildert worden. Auch Lilienthal[6]) legt sie in seinen Ausführungen über den Hypnotismus zu Grunde. Darnach sind zu unterscheiden:

1. Die sog. Katalepsie, die mit Analgesie (Schmerzunempfindlichkeit) und Unbeweglichkeit der Glieder verbunden ist. Das Medium ist nur in geringem Umfange äußeren Einflüssen zugänglich.
2. Die sog. Lethargie, ein Zustand völliger Erschlaffung, der dann vorliegt, „wenn man vor einer Leiche steht, an der die Muskelstarre noch nicht eingetreten ist“[8]) Die Augen sind anders als im kataleptischen Zustand geschlossen. Das Medium ist äußeren Einflüssen nicht zugänglich.
3. Der Somnambulismus; die Augen des Mediums sind geschlossen. Das Medium ist äußeren Einflüssen, insbesondere Suggestionen, im höchsten Maße zugänglich. Die durch Kontraktur herbeigeführte Stellung der Glieder ist mit Leichtigkeit zu verändern.

[3]) Hirschlaff S. 249, a. M. Forel S. 89, Lehrbuch Ivers S. 16.

[4]) Moll S. 3.

[5]) de la Tourette Chap. III p. 80—93.

[6]) u. [7]) von Lilienthal S. 282 ff.

[8]) von Lilienthal S. 285.

Da diese Einteilung Charkots die Unterschiede der einzelnen Stadien rein äußerlich auf das Maß der körperlichen Beweglichkeit abgestellt ist, kann man ihr nicht folgen.

Sie scheitert daran, daß eine genaue Abgrenzung der einzelnen Stufen auf diese Art und Weise schon bei der Verschiedenheit der Natur der Menschen unmöglich ist. Dies zwang auch bereits de la Tourette dazu, diejenigen Zustände als viel häufiger zu bezeichnen, die er „états intermédiaires“ nennt.[9]) Auch deshalb ist der Dreiteilung Charkots nicht beizutreten, da dieser zu seinen Ergebnissen lediglich auf Grund von Experimenten mit Hysterischen kommt.

Je nach der Tiefe der Hypnose wollen andere 3, 6, ja selbst 9 Grade unterscheiden. Gemeinsam ist diesen Einteilungen die von Bernheim, Forel und Liébeault herrühren, daß die tieferen im Gegensatz zu den leichteren Hypnosen mit posthypnotischer Amnesie verbunden sind.[10]) Dementsprechend unterscheidet Forel[11]):

1. Somnolenz,
2. Hypotaxie,
3. Somnambulismus.

1. Im Zustande der Somnolenz könne der Hypnotisierte noch mit großen Anstrengungen der Suggestion wiederstehen. Auch könne er die Augen öffnen.
2. Im Zustande des leichten Schlafes oder der Hypotaxie seien die Augen fest geschlossen. Der Hypnotisierte müsse einem großen Teil der Suggestion nachkommen. Der Amnesie könne er aber widerstehen.
3. Im Zustande des Somnabulismus endlich träten Amnesie nach dem Erwachen und evtl. posthypnotische Erscheinungen ein.

Diese Einteilungen, von denen die von Forel heute die gebräuchlichste ist, müssen aber gleichfalls hinter der durch ihre besondere Einfachheit gekennzeichneten von Moll zurückstehen. Es ist nicht angebracht, die Beurteilung des Grades der Hypnose von der Amnesie abhängig zu machen, da diese mit der Tiefe der Hypnose nichts zu tun hat. Vielmehr muß die Beurteilung des

---

[9]) Gilles de la Tourette p. 101.

[10]) Bernheim S. 9.

[11]) Forel, S. 105.

Grades der Hypnose nach den Erscheinungen während der Hypnose selbst erfolgen.[12]) Den zahlreichen Stufen von Bernheim und Liébeault ist kein einheitliches System zu Grunde gelegt, da logischer Weise bei ihrem Vorgehen jede tiefere Stufe die Erscheinungen der vorangehenden Stufe mit umfassen müßte, was aber nicht der Fall ist. Nur dann könnte man von einer Vertiefung der Hypnose in den einzelnen Stufen sprechen.

Eine besondere Rolle in dem Gebiet des Hypnotismus spielt der Begriff der sogenannten Suggestibilität. Es steht fest, daß auch im Zustande der tiefsten Hypnose der Hypnotisierte nicht lediglich den ihm eingegegebenen Suggestionen folgt, sondern, daß sein Wille in gewisser Weise erhalten bleibt, der sich in einem Widerstande gegenüber dem Hypnotiseur äußern kann.[13]) „Je mehr eine Handlung seinem Charakter widerspricht, um so stärker ist der Widerstand, den er ihr entgegensetzt".[14]) Das Medium wird meistenteils allen den Suggestionen widerstehen, die seinem Seelenleben zuwiderlaufen. Charakter, Gewohnheit und Erziehung unter Umständen auch religiöse Rücksichten können Hemmungen hervorrufen. Insbesondere stoßen Suggestionen, die die Scham verletzen bei Damen vielfach auf den heftigsten Widerstand.[15]) Es wäre aber ein Irrtum, wenn man diesen retardierenden Momenten eine allzu große Bedeutung beilegen wollte. So kann ein geschickter Hypnotiseur z. B. durch Suggerierung falscher Voraussetzungen dem Medium die wahre Sachlage so verdunkeln, daß es den ihm gegebenen Suggestionen restlos nachkommt. Auf diese Weise sind Hemmungsvorstellungen in den meisten Fällen zu beseitigen.[16]) Zu dem hat die Praxis ergeben, daß Widerstand in vielen Fällen überhaupt nicht vorhanden ist.[17]) So ist es Forel gelungen, ein durchaus

[12]) Moll S. 65.

[13]) Moll S. 164, Forel S. 81, diese Frage soll hier nur gestreift werden.

[14]) Moll S. 165.

[15]) Löwenfeld S. 439, 440, Rähmisch S. 104, Wagner-Jaurreg S. 19/19.

[16]) Moll S. 165.

[17]) Bernheim p. 35, 230—232 ,de la Tourette p. 142, Forel S. 324 ff., von Lilienthal S. 315, 325, 328, Moll S. 166, Neumeister S. 20 mit erheblichen Einschränkungen.

ehrenwertes, anständiges Mädchen in der Hypnose dazu zu veranlassen, daß sie sich vor ihm und einem fremden Herrn bis zum Nabel entblößte.[18]) Aus alledem ergibt sich die Größe der Gefahr, der die Opfer der kriminellen Suggestion eines kundigen Hypnotiseurs ausgesetzt sind. Nur bei besonders willensstarken und charakterfesten Menschen ist diese Gefahr eine geringe.

Die Aufmerksamkeit ist während der Hypnose, insbesondere aber in der tiefen Hypnose lediglich auf den Hypnotiseur gerichtet. Zwischen ihm und dem sog. Medium besteht eine Beziehung, die man technisch als „Rapport" bezeichnet.[19]) Eine besondere Unterart des Rapports ist der sogenannte Isolierrapport. Dieser liegt besonders bei tiefen Hypnosen vor und hat die Bedeutung, daß das Medium in dem hypnotischen Zustande lediglich Suggestionen seitens des Hypnotiseurs annimmt, während es dieselben, wenn sie von außenstehenden Personen ergehen, zwar auffaßt, wie durch Versuche nachgewiesen ist, ihnen aber keine Folge leistet.

Wenn man selbst die gelegentlichen Hemmungsvorstellungen bei dem Medium berücksichtigt, kann man doch wohl sagen, daß es möglich ist, mittels der Hypnose

a) alle nur denkbaren körperlichen Zustände,
b) jede Art von Handlungen sowie
c) die erstaunlichsten Sinnestäuschungen hervorzurufen.[20])

Wenn gelegentlich behauptet wurde, daß die hypnotischen Experimente zwecklose Spielereien seien, so ist dem insbesondere entgegenzuhalten, daß mittelst der Hypnose bereits zahlreiche Heilerfolge erzielt worden sind.

Die Körperfunktionen sind durch die Hypnose in jeder Weise zu beeinflussen.[21]) Es können Lähmungserscheinungen oder völlige Unbeweglichkeit, wie sie etwa

[18]) Eine Anzahl von Beispielen, bei denen die Suggestion an dem Widerstand des Hypnotisierten ganz oder zum Teil scheiterte bei v. Lilienthal S. 324 ff., Bernheim p. 35 ꝛc.

[19]) Moll S. 147, Hirschlaff S. 59/60.

[20]) zu a von Lilienthal S. 297, zu b von Lilienthal S. 313, zu c von Lilienthal S. 300 vgl. auch Forel S. 108.

[21]) dafür sei auf von Lilienthal S. 297 ff., Moll S. 76 ff., Forel S. 108 ff. verwiesen.

der von Charkot sogenannte kataleptische oder lethargische Zustand voraussetzt, erzeugt werden. Durch Anwendung der Hypnose lassen sich eine Steigerung der Körperwärme, Beschleunigung des Pulses, Brandblasen, Stigmatisationen, Nasenbluten oder auch Blutschwitzen hervorrufen.[22]) Selbst die Menstruation kann in der Hypnose geregelt werden und auch Geburten sind in diesem Zustande möglich.[23]) Sinnestäuschungen jeder Art sind hervorgerufen worden. Diese können jahrelang dauern. „Anästesie, Anosmie, Blindheit, Farbenblindheit, Doppelsehen, Taubheit, Unempfindlichkeit für den Geschmack können leicht suggeriert werden."[24]) Die Steigerung eines schwachen Gedächtnisses ist möglich.[25]) Man kann alle Arten von Trieben,[26]) Gefühlen und Gemütsaffekten erzeugen, z. B. auch Durst und Hunger. Ein schwacher Geschlechtstrieb kann angeregt werden. Angst und Mut, Liebe und Haß, Trauer und Freude, Lachen und Weinen sind suggerierbar.[27]) Den positiven Sinnestäuschungen, die dann vorliegen, wenn etwas nicht Vorhandenes dem Medium als vorhanden vorgespiegelt wird, stehen die in gleicher Weise möglichen negativen Sinnestäuschungen gegenüber. So können etwa vorhandene Triebe dem betroffenen Medium als nicht vorhanden suggeriert werden. Auch diesen Suggestionen folgt das Medium. Hierauf beruht auch die medizinische Behandlung der sogenannten sexuellen Perversionen[28]) insbesondere der Homosexualität. Ebenso wie die Denkvorgänge beeinflußt und das Gedächtnis durch Hypnose gestärkt werden kann, besteht auf diesem Wege die Möglichkeit der Eingebung der bereits erwähnten Erinnerungslosigkeit an die Hypnose nach Beendigung derselben (sog. Amnesie). Diese Erinnerungslosigkeit kann sich auf ganze Lebensabschnitte erstrecken.[29]) Endlich sei noch hervorgehoben, daß Körperbewegungen jeder

[22]) Forel S. 108, 114, von Lilienthal S. 299, Moll S. 119, 124, 125, 129.

[23]) Forel S. 114, Moll S. 397.

[24]) Forel S. 108, vgl. auch von Lilienthal S. 303, Moll S. 99 ff.

[25]) Forel S. 117.

[26]) Moll S. 115, 152, 153.

[27]) von Lilienthal S. 305.

[28]) Moll S. 153.

[29]) Moll S. 142.

Art im hypnotischen Zustande hervorzurufen sind. Zu Handlungen im Rechtssinne kommt es allerdings nicht, da diese einen bewußten, freien Willen voraussetzen, der Hypnotisierte aber seine Tätigkeitsakte zwar will, aber nicht nach seinem freien Willen, sondern unter dem Zwange des Hypnotiseurs. Man hat es also lediglich mit natürlichen Hemmungen zu tun. Soweit dieselben strafrechtlich bedeutsam sind, bilden sie den Gegenstand dieser Arbeit.

Demnach steht fest, „daß man durch Suggestion in der Hypnose sämtliche bekannten subjektiven Erscheinungen der menschlichen Seele und einen großen Teil der objektiv bekannten Funktionen des Nervensystems produzieren, beeinflussen, verhindern, hemmen, modifizieren, lähmen oder reizen kann".[30])

An dieser Stelle sei auch noch der sogenannten posthypnotischen Suggestion Erwähnung getan, d. h. der Zustände, bei denen nach Beendigung der eigentlichen Hypnose Nachwirkungen derselben bestehen bleiben. Einmal beruhen auf ihr besonders die therapeutischen Heilerfolge[31]), sodann aber bildet sie die geeignetste Grundlage für die Begehung von Verbrechen unter Benutzung von Medien, insbesondere dann, wenn sie mit Amnesie verbunden ist oder wird. Alle Suggestionen, die man in der Hypnose erzeugt, können auch posthypnotisch hervorgebracht werden,[32]) ja man kann selbst spätere Hypnosen posthypnotisch beeinflussen. Moll teilt die posthypnotischen Suggestionen in zwei Gruppen ein,[33]) in diejenigen, bei denen nach dem Erwachen Erinnerung an den suggerierten Auftrag besteht und die, bei denen eine solche fehlt. Die posthypnotischen Erscheinungen können Wochen[34]) und Monate bestehen bleiben. Sie können aber auch kurze Zeit nach dem Erwachen verschwinden. Die längste posthypnotische Suggestion, die Moll beobachtet hat, erstreckt sich auf einen Zeitraum von 4 Monaten,[35]) wobei im Verlauf dieser Zeit keine neue Andeutung der Suggestion erfolgte.[36]) Ebenso wie

[30]) Forel S. 107.
[31]) Moll S. 176.
[32]) Forel S. 124, Hirschlaff S. 55.
[33]) Moll S. 177.
[34]) de la Tourette S. 147.
[35]) Moll S. 192.
[36]) Moll s. o.

bei der gewöhnlichen Hypnose können in der Posthypnose die widersinnigsten Dinge suggeriert werden, die das Medium im wachen Zustande niemals glauben oder ausführen würde. Aber auch hier ist ein Widerstand denkbar.

Eine besondere Art der Suggestion ist für diesen Fall die „Suggestion auf längere Verfallzeit" (suggestion a échéance). Von dieser spricht man dann, wenn die Wirksamkeit nicht wie bei den übrigen posthypnotischen Erscheinungen bereits in der Hypnose beginnt und dann nach Erwachen aus derselben fortdauert, sondern wenn die Wirksamkeit des hypnotischen Befehls erst nach Vollendung der Hypnose seinen Anfang nimmt. So suggerierte Moll[37]) einem Medium, es werde über acht Tage, wenn es wieder zu ihm (Moll) kommen werde, nach dem Eintritt in sein Zimmer nicht mehr sprechen können. Pünktlich nach acht Tagen erschien das Medium bei Moll in völlig wachem Zustand. Nach seinem Namen gefragt, konnte es weder diesen angeben, noch sonst irgend etwas sprechen. Aber selbst die kompliziertesten Suggestionen werden pünktlich nach Ablauf der angegebenen Frist ausgeführt.

Bei Ausführung der posthypnotischen Suggestionen befindet sich das Medium gewöhnlich nicht im reinen Wachzustande. Aber auch ein Zustand der Hypnose liegt regelmäßig nicht mehr vor. Tatsächlich muß festgestellt werden, daß der Zustand, in dem die posthypnotische Suggestion sich verwirklicht, ein ganz verschiedener sein kann.[38]) Man kann demnach nicht allgemein von einem Dämmerzustand des Hypnotisierten während der Hypnose sprechen, wie Hirschlaff[39]) es tut. Vielmehr muß bei der rechtlichen Beurteilung des posthypnotischen Zustandes von Fall zu Fall die geistige Verfassung des Mediums festgestellt werden.

Vielfach ahnen die Medien durch Selbstbeobachtung, daß sie unter einem Zwange handeln, aber sie kennen ihn nicht. Oft sind sie sich des Zwanges nicht bewußt und versuchen irgend eine, wenn auch noch so widersinnige Erklärung für ihr Verhalten zu finden.

Es liegt auf der Hand, daß die posthypnotischen Suggestionen auf lange Verfallzeit die größten Gefahren

[37]) Moll S. 178.
[38]) Moll S. 182.
[39]) Hirschlaff S. 58.

in krimineller Hinsicht in sich schließen, insbesondere dann, wenn sie mit Amnesie und der Suggestion des eigenen Tatwillens verbunden sind. In solchen Fällen wird es kaum möglich sein, das Vorliegen eines Verbrechens aufzuklären.

Die posthypnotische Suggestion kann auch in dem Sinne gegeben werden, daß eine zukünftige Hypnose erreicht oder auch verhindert wird. Die letztere Suggestion insbesondere erschwert eine Aufklärung von Verbrechen durch Anwendung einer neuen Hypnose. Indessen ist auch dieser Weg, den Verbrecher einschlagen können, kein unbedingt sicherer.

Eine psychologische Erklärung für die Erscheinungen des Hypnotismus und der Posthypnose ist weder für den Juristen, noch für den Mediziner möglich. Nur durch Heranziehung von allerlei Analogien aus dem nichthypnotischen Leben können uns die Vorgänge der Hypnose vertrauter werden. Aber auch auf physiologischem Wege war es bisher nicht möglich, eine Klärung über die Bedeutung der Erscheinungen des Hypnotismus herbeizuführen. Die Erklärungen, die Wundt und Heidenhain auf Grund von Tierversuchen geben wollten, welche den Hypnotismus auf eine Reizung der Großhirnrinde zurückführten, haben kein Licht in das Dunkel bringen können, welches über den Erscheinungen des Hypnotismus schwebt. Das Mißlingen beruht darauf, „daß wir über die psychischen Funktionen der einzelnen Hirnelemente viel weniger Sicheres wissen, als es nach den Lehrbüchern der Physiologie scheint.“[40] Diese Frage ist und bleibt vorläufig ungeklärt.

2. Die Arten der Herbeiführung und Aufhebung der Hypnose.

Die Hervorrufung des hypnotischen Zustandes[1] kann, wenn man zunächst von der Erscheinung der Autohypnose absieht, auf zweierlei Weise erfolgen.[2] Man unterscheidet

1. die suggestive Methode mit psychischen Mitteln,

---

[40]) Ueber die Entwicklung der Mehrmeinungen, Moll S. 8, S. 301 ff., S. 308 ff.

[1]) Ausführliche Darlegungen bei von Lilienthal S. 334 ff., Moll S. 44 ff.

[2]) Moll S. 44 ff., insbesondere Seite 49 u. 50.

2. die somatische Methode.[3])

Im einzelnen Falle wird eine reinliche Scheidung beider Methoden praktisch nicht vorgenommen werden, sondern der Hypnotiseur wird sich beider Mittel sowohl der psychischen wie der physischen zugleich bedienen. So beruhen die hypnotischen Versuche sowohl von Bernheim als von Braid im Wesentlichen auf einer Verbindung der suggestiven und somatischen Methode.

Unter Berücksichtigung dieser meist vereinten Verwendung beider Mittel seien zunächst die Versuche, welche auf der psychischen Methode beruhen, erläutert. Diese Art von Hypnotisierung beruht auf der Eingebung von Suggestionen „die dem Vorstellungsinhalt der Versuchsperson eine besondere Richtung (nämlich die nach der Hypnose) geben".[3a]) Der Hypnotiseur versucht durch verbale Eingebungen einen Rapport zwischen sich und seinem Medium zunächst herzustellen, während das Medium selbst sich rein passiv verhält, indem es lediglich die Worte des Hypnotiseurs entgegen nimmt. Wenn ihm dies gelungen ist, kommt es darauf an, das Bild der Hypnose in dem Hypnotisierten zu erwecken. Er schaltet durch weitere wörtliche Suggestionen den freien Willen und die freie Willensbildung seines Mediums aus. Im einzelnen geht der Hypnotiseur so vor, daß er dem Medium die Vollendung des Schlafes durch Suggerierung der partiellen Erscheinungen vermittelt, d. h. ihm zunächst allgemeine Müdigkeit, Schließung der Augen, Ausschaltung des eigenen Denkens und schließlich den hypnotischen Schlaf eingibt.

Es ist erwiesen, daß die psychische Einwirkung bei der Entstehung der Hypnose eine Hauptrolle spielt, und daß sie zur Herbeiführung der Hypnose insbesondere dann genügt, wenn bei der zu hypnotisierenden Person schon früher einmal eine Hypnose erzeugt wurde.[3b]). Eine Abart dieser suggestiven Methode ist ein Vorgehen des Hypnotiseurs, welches sich auf den Nachahmungstrieb des Mediums stützt. Indem der Hypnotiseur diesem suggeriert, daß er selbst langsam in Hypnose ver-

[3]) Die sogenannte Fluidistische, von dem Wiener Arzt Mesmer vertretene Methode der Magnetisierung die von dem tierischen Magnetismus ausging, hat lediglich historische Bedeutung.

[3a]) Moll S. 44.

[3b]) Moll S. 45.

sinken werde, tritt die gewünschte Wirkung bei dem Medium ein.[4])

Die Hypnotisierung auf Grundlage der suggestiven Eingebungen wurde zuerst von der Schule von Nancy verbreitet. Später machten es sich Liébeault und Bernheim zu eigen. Heute gehen fast alle Hypnotiseure auf diesem, für die Gesundheit der Medien am wenigsten schädlichen[5]) Wege vor.

Vielfach wird die Hypnose auch durch reine Ueberraschungsaffekte erzielt. Zwischen der Hypnose und den Affekten bestehen enge Beziehungen und ein affektiver Zustand kommt häufig dem Hypnotiseur zustatten. Eine derartige suggestive Atmosphäre besteht oft bei Fachärzten für Hypnose: insbesondere aber bei öffentlichen Schaustellungen, bei welchen die Anwesenden durch das scheinbar obwaltende mystische Dunkel der hypnotischen Erscheinungen beeinflußt sind, werden häufig durch Ueberraschungseffekte Hypnosen erzielt (sog. Hypnose durch Faszination). Die zu hypnotisierende Person wird lediglich fixiert und verfällt darauf in Hypnose, ohne daß verbale Suggestionen hinzuzutreten brauchen. Diese Art von Hypnotisierung bildet den Uebergang zu der zweiten hauptsächlich angewandten Methode der Hypnotisierung, die auf Charkot zurückgeht, und sich lediglich somatischer (körperlicher) Mittel zur Erzeugung der Hypnose bedient.

Charkot und seine Anhänger gehen im Gegensatz zu der psychischen Methode davon aus, daß lediglich eine physische Beeinflussung die Hypnose herbeiführen kann. Die Mittel der somatischen Methode lassen sich in zwei Gruppen[6]) zerlegen. Während die einen langsam wirken, beruhen die anderen auf einer plötzlichen Erregung des Objekts. Die ausgeübten Reize erstrecken sich auf alle Sinne. Das Auge, das Ohr, das Gefühl, der Geruch und endlich auch der Geschmack sind zu Versuchen auf dieser Grundlage herangezogen worden.[7])

[4]) Besondere Verfahren auf suggestiver Grundlage haben auch Vogt und Löwenfeld ausgebildet darüber, vgl. auch Moll S. 44, 45.

[5]) Forel S. 67, 68.

[6]) von Lilienthal S. 334 ff.

[7]) von Lilienthal s. o., Moll S. 46 ff.

Der Entdecker des Hypnotismus, Braid, schläferte seine Versuchspersonen dadurch ein, daß er ihre Sinne künstlich ermüdete. Er erreichte das, indem er die Medien einen glänzenden Gegenstand, etwa einen Spiegel oder blanken Knopf, ununterbrochen betrachten ließ. Der Gegenstand mußte so angebracht sein, daß die Versuchsperson nach oben blicken und in ein künstliches Schielen verfallen mußte. Dadurch schlief dieselbe langsam ein, da sie in dieser Stellung die Augenlider nicht unbeschränkt offen halten konnte. Dies Verfahren wird heute noch angewandt. Es hat sich allerdings herausgestellt, daß es gleichgültig ist, ob man glänzende oder nichtglänzende Gegenstände verwendet. Vielfach lassen die Hypnotiseure auch ihre Fingerspitzen oder ihre Augen fixieren. Ebenso wie durch Einwirkungen auf den Gesichtssinn kann man auch durch Einwirkungen auf das Ohr eine Hypnose hervorrufen, etwa durch das eintönige Ticken einer Uhr oder die Schwingungen einer Stimmgabel. Selbst dadurch, daß man durch Kitzeln den Gaumen reizt, und so den Geschmackssinn beeinflußt, kann eine Hypnose erzeugt werden. Es sei noch die Hypnotisierung durch Reizung des Muskelsinnes und die durch Einwirkung auf den Gefühlssinn mittels der mesmerischen Striche, sowie die Hypnotisierung durch chemische Mittel, wie Chloroform, Aether, Somnoform[8]) erwähnt.

Demgegenüber haben sich die plötzlichen Nervenerregungen nur bei hysterischen Personen als Schlaferzeugungsmittel erwiesen. „Ein helles Licht, elektrisches Magnesiumlicht, ein lauter Ton, ein Schlag auf eine chinesische Trommel, ein Schuß, schrilles Pfeifen ... rufen bei diesen Katalepsie hervor."[9]) Diese letztere Methode ist häufig mit Gesundheitsbeschädigungen verbunden und kann auch eine gesteigerte Disposition für die Hypnose begründen.

Es besteht endlich die Möglichkeit, daß eine Hypnose ganz von selbst entsteht (sogenannte Autohypnose) und zwar kann eine Autohypnose von dem Medium willkürlich oder unwillkürlich erzeugt werden.[10]) Während die willkürliche Autohypnose eine seltene Erscheinung ist, kommt eine unbeabsichtigte Autohypnose auf Grund

[8]) Moll S. 51, Z.Str.W. Bd. 7.

[9]) von Lilienthal Z. Str. W. Bd. 7, S. 340.

[10]) Moll S. 45.

äußerer Umstände, etwa auf Grund einer eingehenden Beschäftigung mit dem Hypnotisieren, leicht zustande.

Die Erweckung aus der Hypnose kann ebenfalls auf eine doppelte Weise geschehen. Entweder durch unmittelbare psychische Einwirkungen auf suggestivem Wege oder aber auf Grund der somatischen Methode durch einen Sinnenreiz. Gewöhnlich genügt die Aufforderung an das Medium, bei einem bestimmten Zeichen zu erwachen. „Kaum jemals ist es nötig, andere Mittel, wie gewaltsames Oeffnen der Augen, Anblasen mit Luft, Reizung mit faradischem Strom, Bespritzen mit Wasser, lautes Anschreien und dergleichen zu benutzen."[11] Da die letztgenannten Mittel zu plötzlich wirken, führen sie häufig zu Gesundheitsschädigungen und sind daher zu vermeiden.

In seltenen Fällen kommt es vor, daß das Medium trotz der Suggestionen und der künstlichen Erweckungsmittel nicht sofort erwacht. In diesen Fällen tritt dann aber stets ein spontanes Erwachen ein. Solche Zwischenfälle ereignen sich jedoch nur bei Hysterischen. So wird von einer hysterischen Person berichtet,[12] die drei Tage im hypnotischen Zustand verharrte, und nicht zu wecken war. Sonst läßt sich mit Bestimmtheit behaupten, daß wenn keine Erweckung mit künstlichen Mitteln stattfindet, der Hypnotisierte schon nach wenigen Minuten oder gar Sekunden aufwacht, wenn ihm nicht etwas anderes suggeriert ist. Nur besonders tiefe Hypnosen können viele Stunden dauern, wenn sie nicht künstlich beendet werden.

III. Die Hypnotisierbarkeit.

Die Frage, ob alle Menschen den hypnotischen Einflüssen zugänglich sind, muß verneint werden.[1] Forel[2] glaubt, daß jeder geistig gesunde Mensch mehr oder weniger hypnotisierbar sei. Er macht also eine Aus-

---

[11] Moll S. 53.

[12] Moll S. 54.

[1] Hirschlaff S. 58 (für tiefe Hypnosen seien nur Hysterische empfänglich). Forel S. 80 (nur gesunde Menschen sind hypnotisierbar), vgl. auch Ochorowitz S. 49, von Lilienthal S. 341 ff. a. M. Heberle S. 16 ff.

[2] Forel S. 80 ff., a. M. Hirschlaff S. 58, v. Lilienthal S. 341, Ochorowitz S. 49.

nahme von der Regel, soweit es sich um kranke Medien handelt. Ihm dürfte grundsätzlich beizutreten sein.

Im übrigen ist man heute noch keineswegs in der Lage, diese Frage endgültig zu entscheiden und die der Beeinflussung zugänglichen von den nicht zugänglichen Personen zu trennen. Um die Eignung für die Hypnose ohne Vornahme hypnotischer Experimente festzustellen, hat Ochorowitz[3]) das Hypnoskop erfunden. Dieses stellt einen ringförmigen Eisenmagneten dar, den die zu untersuchende Person mit ihren Fingern berühren muß. Es ist bisher aber nicht einwandfrei nachgewiesen, daß bei für die Hypnose empfindlichen Menschen Hautempfindungen oder Muskelzuckungen eintreten, wie Ochorowitz behauptet.

Charkot und seine Anhänger behaupten, jeder Hysterische und nur der Hysterische sei hypnotisierbar. Andere führen aus, die Hysterischen seien zwar nicht ausschließlich, aber am ehesten der Hypnose zugänglich, und nur sie kämen für die tiefe Somnambuliehypnosen in Frage.[4]) Daneben käme man bei geistig gesunden Personen zu den gleichen Ergebnissen.[5]) Beide Ansichten treffen nicht das Richtige. „Weder die Neurastenie, noch blasses Aussehen, weder Hysterie noch allgemeine Schwächlichkeit geben eine besondere Disposition für die Hypnose."[6]) Der Irrtum ist dadurch entstanden, daß Charkot, dem von Lilienthal wenn auch unter Einschränkungen folgt, zu seinen Experimenten fast ausschließlich hysterische Personen verwandt hat. Das Gegenteil ist der Fall. Es ist besonders schwer und vielfach unmöglich, hysterische Personen in einen hypnotischen Zustand zu versetzen.

Desgleichen sind Geisteskranke, wenn auch nicht durchweg für die Hypnose unempfänglich, so doch nur schwer zu hypnotisieren.[7]) Wenn man der von Heidenhain vertretenen Lehre folgt, wonach die Hypnose einen Reiz auf die Großhirnrinde ausübt, kann man leicht verstehen, daß man bei Geisteskranken, insbesondere Idioten nur in Ausnahmefällen eine Hypnose erzeugen

[3]) Ochorowitz S. 46.

[4]) Hirschlaff S. 58, von Lilienthal S. 341.

[5]) von Lilienthal S. 341, a. M. bezüglich der tiefen Somnambuliehypnosen Hirschlaff S. 58.

[6]) Moll S. 55.

[7]) Moll S. 56, Schapiera S. 8, 9.

kann. Denn es ist ja grade das Wesen der Geisteskrankheiten, daß das Großhirn irgend welche Eindrücke nicht mehr aufnimmt.

Es wäre andererseits auch falsch, die Hypnotisierbarkeit zum Maßstab für die Intelligenz des Mediums zu machen, was vielfach geschieht und etwa aus ihr auf eine allgemeine Willensschwäche zu schließen. Vielmehr wird grade eine Hypnose bei einem klugen und energischen Medium viel leichter von statten gehen. Dem steht nicht entgegen, daß die Fähigkeit sich in eine gewisse Passivität zu versetzen die Hypnose günstig beeinflußt.[8]) Dies wird insbesondere von Moll daraus gefolgert, daß Soldaten und andere Personen, die an unbedingten Gehorsam gewöhnt sind, besonders geeignete Objekte für die Hypnose sind.

Eine wiederholte Vornahme der hypnotischen Experimente wird gleichfalls die Hervorbringung der neuen Hypnose günstig beeinflussen, während Rasse, Geschlecht, Bildung sowie gewöhnlich das Alter ohne Einfluß sind. Das Wichtigste ist stets, daß der Hypnotiseur „mit besonderer diesbezüglicher Geschicklichkeit, Erfahrung und mit gründlichen psychologischen und physiologischen Kenntnissen ausgerüstet ist.[9]) Wichtig ist auch, daß das Medium dem Hypnotiseur Vertrauen entgegenbringt und daß alle vorhandene Angst und Hemmungsvorstellungen durch das sichere Auftreten des Hypnotiseurs und durch sein ruhiges Wesen ausgeschaltet werden. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, wird regelmäßig die Hypnotisierung eines gesunden Menschen gelingen. Das Liébeault nur 92 % [10]), [11]), Bernheim nur 80% und Moll nur 75% der von ihnen benutzten Versuchspersonen in hypnotischen Zustand versetzen konnten, mag an den besondren psychischen und physischen Eigenschaften dieser Versuchspersonen gelegen haben. Daß damit aber nachgewiesen sei, daß auch gesunde Menschen teilweise überhaupt nicht hypnotisiert werden könnten, davon kann keine Rede sein.[12])

---

[8]) Fürst S. 124, Moll S. 56 ff.

[9]) Forel S. 80, 81, Goldtdammers Archiv Bd. 41 S. 378, Polizeiarchiv Bd. 24 S. 378.

[10]) Forel S. 81, Heberle S. 16.

[11]) Ausführliche Tabellen bei von Lilienthal Z. St. W. Bd. 7 S. 341.

[12]) Forel S. 80.

Eine Hypnotisierung wider den ausgesprochenen Willen des Hypnotisierten ist grundsätzlich ausgeschlossen. Es muß als nur in Ausnahmefällen möglich angesehen werden, jemanden in hypnotischen Schlaf zu versetzen, der die erforderlichen Mittel nicht gutwilig bei sich anwenden läßt.[13]) Der Wille des Mediums der Hypnose zu widerstehen, ist von größter Bedeutung. Das Objekt wehrt sich einmal durch seinen logischen Verstand, dann aber auch durch Autosuggestionen. Eine gewisse Bereitwilligkeit ist daher meist die Voraussetzung des Gelingens einer Hypnose.

Es soll nicht verkannt werden, daß zahlreiche Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel vorhanden sind. [14] u. [15])

Wenn jemand wider seinen Willen hypnotisiert werden soll, so tritt die von außen auf ihn eindringende Suggestion des Schlafes in einen Kampf mit den gebildeten Autosuggestionen und dem eigenen logischen Denken. Es besteht dann unter Umständen auch die Möglichkeit, daß der Widerstand gebrochen wird.[16]) Und wenn dies gleich bei Beginn der Hypnotisierungsversuche glückt, ist ein Gelingen der Hypnotisierung auch wider den Willen des Betroffenen wohl möglich. Insbesondere hysterische Menschen sind der Gefahr einer unfreiwilligen Hypnose leichter ausgesetzt, als normale, obwohl sie sonst nicht das am Besten geeignetste Objekt für Hypnotisierungen sind. Auch eine suggestive Atmosphäre erleichtert eine Hypnotisierung wider den Willen des Betroffenen[17]). Als wichtigste Ausnahme von der allgemeinen Regel sei die Hypnose wider Willen erwähnt, die ihren Erfolg auf die Ueberraschung und Ueberrumpelung der Phantasie gründet. Man hat sie in der Wis-

---

[13]) Fürst S. 128, Gerling S. 32, Forel S. 154, 155, Heberle S. 16, von Lilienthal S. 66, S. 346, 347, Moll S. 24, 60, Neumeister S. 24, Reimann (zit. bei Höpfler S. 55), S. 472, 473, Schapira S. 7, 8 u. 15.

[14]) Heberle S. 16, Höpfler S. 51, Moll S. 60.

[15]) Forel Z. St. W. Bd. 9 S. 144.

[16]) Forel Z. Str. W. Bd. 9 S. 154, Wagner-Jaurreg S. 17 u. 18.

[17]) Bekannt ist das Experiment Heidenhains, der Soldaten hypnotisierte, denen die Duldung der Hypnose von ihren Vorgesetzten vorher streng verboten war. Die Hypnotisierung gelang vollständig.

senschaft vielfach als Schreckhypnose[18]) bezeichnet. Dieser Weg der sog. Faszination führt regelmäßig zum Ziel, auch wenn ein entgegenstehender Wille gegen die Hypnose vorhanden ist. Durch sie kann man in kurzer Zeit Menschen, die noch nie hypnotisiert worden sind, zu willenlosen Werkzeugen eines anderen machen, was insbesondere leicht bei unbefangenen und ungebildeten Leuten gelingt.

Besonders aber ist der Grundsatz, daß Hypnose wider Willen nicht möglich ist, in den Fällen durchbrochen, in denen der zu Hypnotisierende schon früher öfter einmal hypnotisiert worden ist.[19]) Dadurch wird die Empfänglichkeit für neue Hypnosen unter Umständen derartig gesteigert, daß das ganze Seelenleben unter dem Einfluß des Hypnotiseurs stehen kann und man geradezu von einer Dressur des Hypnotisierten[20]) gesprochen hat Je häufiger jemand hypnotisiert worden ist, um so schneller kann eine neue Hypnose oft in wenigen Momenten herbeigeführt werden, insbesondere auch auf Grund eines posthypnotischen Befehls.

Die zahlreichen Fälle, in denen jemand ohne seinen Willen hypnotisiert wird, sind begrifflich gleichfalls Hypnotisierungen gegen den Willen des Betroffenen, da hier kein Einverständnis mit der Hypnotisierung erklärt worden ist. Auch hier wird aber regelmäßig die Hypnotisierung gelingen, denn es fehlt an einem positiven Widerstand des Mediums. Dazu gehört der Fall, daß ein Schlafender ohne sein Wissen hypnotisiert wird.[21])

Trotz dieser mannigfachen Fälle einer Hypnotisierung ohne oder wider Willen darf die Gefahr nicht überschätzt werden. „Es gibt keine Magnetiseure, deren Fluidum oder deren besondere Kraft eine dauernde Gefahr für ihre Umgebung wäre. Man kann nach wie vor ruhig im Eisenbahnwagen fahren, ohne seinen Nachbarn ängstlich darauf anzusehen, ob er auch keine Hypnotisierungsversuche anstellen wird".[22])

---

[18]) Fürst S. 128.

[19]) Gerichtssaal Bd. 39 S. 598, Goltdammers Arch. Bd. 41 S. 104, Heberle S. 16, von Lilienthal Z. St. W. Bd. 7 S. 319, Moll S. 63, Neumeister S. 20, Wagner-Jaurreg S. 10.

[20]) Forel S. 115.

[21]) Moll Deutsche Medizinalzeitung 1888 S. 983.

[22]) von Lilienthal Z. Str. W. Bd. 7 S. 346 a. M. Liégeois S. 54 zit. bei von Lilienthal daselbst.

C. Die Bedeutung der Hypnose für das deutsche Strafrecht und den deutschen Strafprozeß.

I. Strafbare Handlungen an Hypnotisierten.

1. Die bloße Hypnotisierung als strafbare Handlung.

Im Folgenden werden zunächst alle denkbaren strafbaren Handlungen an Hypnotisierten behandelt, wobei

1. die Versetzung in den hypnotischen Zustand als strafbare Handlung von den
2. eigentlichen strafbaren Handlungen an Hypnotisierten geschieden wird.

A. Die Hypnotisierung, die wider den Willen des Betroffenen erfolgt, ist eine Körperverletzung.[1] § 223 des Strafgesetzbuches bestimmt, daß derjenige, der vorsätzlich einen andern körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wegen Körperverletzung mit Gefängnis .... zu bestrafen ist.

Wenn man der Definition von Liszt[2] folgt: „Körperverletzung ist ein Eingriff in die innere oder äußere Integrität des Körpers", so scheint eine Hypnotisierung unbedenklich dem Tatbestand des § 223 unterzuordnen zu sein. Aber es ergeben sich im Einzelnen bei näherer Prüfung Schwierigkeiten, ob die Hypnotisierung sich

[1]) Meist werden unter dem Gesichtspunkt der Körperverletzung nur die etwaigen schädlichen Folgen der Hypnose berücksichtigt, so von von Lilienthal Z. Str. W. Bd. 7 S. 83 und 84, anscheinend auch von Heberle S. 19 ff. Da aber lediglich die Hypnotisierung als solche an dieser Stelle Gegenstand unserer Betrachtung ist, scheidet die rechtliche Beurteilung schädlicher Folgen hier aus.

[2]) von Liszt 1903 S. 316.

als eine Art des „körperlich Mißhandelns" oder als eine Gesundheitsbeschädigung darstellt. Mangels einer gesetzlichen Definition haben diese Begriffe die verschiedenste Auslegung erfahren. Die Hypnotisierung wird gewöhnlich als eine Gesundheitsbeschädigung angesprochen.[3]) Sie wird aber wohl richtiger Weise als beiden Begriffen unterstehend anzusehen sein.

Vielfach wird schon in jeder Tätlichkeit gegen den Körper eines anderen eine Mißhandlung erblickt.[4]) Andere setzen eine Erzeugung heftiger oder erheblicher Schmerzen voraus.[5]) Dritte erfordern, daß irgend ein Schmerzgefühl empfunden sein muß.[6]) Endlich wird auch ausgeführt, eine psychische Einwirkung könne niemals die körperliche Unversehrtheit beeinflussen und deshalb auch nicht Mißhandlung sein.[7]) Da rein sprachgebräuchlich die Mißhandlung ein gewisses Maß von Einwirkung auf den Körper voraussetzt, kann nicht in jeder Tätlichkeit gegen den Körper eines andern eine Mißhandlung liegen.

Auch die Schmerzerregung gehört nicht zu dem Begriff der Mißhandlung. Dies wird häufig verlangt, da sonst kein Unterschied von der Gesundheitsbeschädigung zu finden sei. Aber Binding selbst, der diese Ansicht vertritt, kann nur definieren, Mißhandlung bedeute eine mechanische Gesundheitsbeschädigung, welche bei dem „normalen" Menschen Schmerz hervorrufe. Er kann die Schmerzzufügung nur als ein „Symptom" der gesundheitswidrigen Behandlung anführen, um zu einer Bestrafung der Mißhandlung Bewußt- und Empfindungsloser kommen zu können, die einen Schmerz nicht empfinden können. So nähert sich seine Auffassung der von uns vertretenen Ansicht,[8]) nach der die Miß-

---

[3] Ivers S. 28.

[4]) von Schwarze Gerichtssaal Bd. 29 S. 601.

[5]) Wächter S. 601.

[6]) Binding Lehrbuch 2, 1. Abtlg. S. 43, Geyer, Hh. III S. 534, Hälschner Bd. 2 S. 85, R.G.E. Bd. 29 S. 58.

[7]) Binding Lehrbuch 2 Abtlg. 1 S. 43 Anm. 4, Geyer Hh. III S. 534, Hälschner Bd. 2 S. 85, Geyer Hh. III S. 534.

[8]) Ebenso Ebermayer § 223 4a, der Oberreichsanwalt in R.G.E. Bd. 25 S. 375, Olshausen § 223 4a R.G.E. 1 S. 138.

handlung häufig einen Schmerz hervorrufen kann, es aber nicht tun muß.

Mißhandlung ist: „Lediglich eine unangemessene Behandlung die entweder geeignet ist, bei einem gesunden Menschen das Wohlbefinden zu stören oder seine körperliche Unversehrtheit zu verletzen.[9])".

Eine Hypnotisierung wird regelmäßig keine Störung des Wohlbefindens im Gefolge haben, denn die Hypnotisierung ist lediglich eine Ausschaltung des Wachbewußtseins, bei der der Betroffene meist keine unangenehmen Empfindungen hat. Sein Wohlbefinden ist objektiv nicht störbar, da die Hypnotisierung ja nur eine langsame Einschläferung ist. Es ist sogar denkbar, daß das Wohlbefinden des Hypnotisierten sich in der Hypnose noch steigert. Nicht die Tatsache, daß der Hypnotisierte im einzelnen Falle die Hypnose nicht unangenehm empfindet führt zu dieser Entscheidung, sondern der Umstand, daß die Hypnose generell nicht geeignet ist, das Wohlbefinden „Eines" Menschen zu stören.

Dies Alles gilt nur für den Regelfall: denn notwendige Voraussetzung dafür, daß die Hypnose keine unangenehmen Empfindungen hervorruft, ist stets, daß sie mit unschädlichen Mitteln und unter strengster Berücksichtigung der physischen und psychischen Verfassung der Versuchsperson vorgenommen wurde. Wenn diese Bedingungen nicht beachtet werden, ist die Hypnose geeignet, das Wohlbefinden des Betroffenen zu stören. Dies gilt besonders auch für alle Fälle der sogenannten Schreckhypnose,[10]) in denen jemand unter Ueberraschung seiner Sinne unvermutet hypnotisiert wird. Die eintretenden Affektstörungen bewirken hier notwendiger Weise Weise das Eintreten eines Mißbehagens.

Dagegen erfüllt die Hypnotisierung stets die zweite Alternative des Begriffs Mißhandlung. Sie ist ein Eingriff in die Unversehrtheit des Körpers, da jede

[9]) Olshausen § 223 III Abs. IV, 5a, ebenso: Frank, § 223, I Meyer-Allfeld S. 243, 380, Schwarz S. 494, R.G.E. Bd. 19, S. 136 und Bd. 29 S. 58 (bezgl. der körperlichen Unversehrtheit a. M.)

[10]) Heberle S. 19 ff.

[11]) Ebermayer § 223 4, Schwartz § 223 2, R.G.E. S. 113.

[12]) A. M. Olshausen § 223 R.G.E. 25 S. 375

bezw. eine nicht ganz unerhebliche Beeinträchtigung hierfür genügt.[11]) u. [12])

Es ist nicht zutreffend, daß die körperliche Unversehrtheit nur durch mechanisch zugefügte Gewalt beeinträchtigt werden könne.[13]) Die Vertreter dieser Ansicht sagen, das Wort „körperlich" weise daraufhin, daß es grundsätzlich entscheidend sein solle, ob die Körperfläche in Mitleidenschaft gezogen worden sei oder nicht. Grade dieses konkrete körperliche Moment, dessen Erheblichkeit das Gesetz mit jenem Zusatz habe zum Ausdruck bringen wollen, fehle im Falle der Hypnose:[14]) denn selbst wenn ausnahmsweise bei der Hypnotisierung körperliche Berührung als Mittel verwandt seien, so wären dieselben doch nicht erheblich. Allerdings genügt eine lediglich psychische Einwirkung nicht, sondern es ist erforderlich, daß „eine Affektion" der die sinnlichen Eindrücke vermittelnden Nerven hervorgerufen wird."[15]) Das Reichgericht behandelt in Bd. 32 S. 113 den Fall. daß das Hervorrufen eines Schreckes dann eine Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit ist, wenn das Nervensystem physisch beeinflußt wird. Tritt also eine Reizung der Empfindungsnerven ein, wie z. B. im Falle der Erregung einer Ohnmacht,[16]) ist der Begriff der körperlichen Mißhandlung erfüllt. Die Hypnotisierung übt einen besonders tiefgehenden Einfluß auf das Nervensystem aus, dessen regelmäßige Tätigkeit verändert wird. In diesem Falle ist daher stets ein Eingriff in die körperliche Unversehrtheit gegeben.[17])

Außerdem stellt sich eine Hypnotisierung wider oder ohne Willen des Betroffenen (was hier wie stets gleich zu setzen ist) als eine Gesundheitsbeschädigung gemäß § 223 R.St.G.B. dar.[18])

Gesundheitsbeschädigung ist „jede gegen den Körper gerichtete Einwirkung, die einen pathologischen Zustand zur Folge hat, der entweder überhaupt nicht oder nur

[13]) Binding, Lehrbuch 2, 1. Abtlg. S. 43, Hälschner Bd. 2 S. 84.

[14]) Beyer S. 31.

[15]) R.G.E. Bd. 32 S. 113.

[16]) Ebermayer § 223 4c, Olshausen § 223 4.

[17]) a. M. Beyer S. 37.

[18]) Binding Bd. 2 Lehrb. 1. Abtlg. S. 44. Die Annahme einer Mißhandlung schließt das gleichzeitige Vorliegen einer Gesundheitsbeschädigung nicht aus.

durch eine längere oder kürzere Zeit dauernde Reaktion des Organismus, einen Heilungsprozeß, beseitigt werden kann."[19]) Daß die geistige Gesundheit unter § 223 fällt, ergibt sich aus § 224, der den im § 223 aufgestellten Begriff voraussetzt.[20])

Die Erregung eines Schmerzes wird für den Begriff der Gesundheitsbeschädigung nirgends gefordert.[21]) Auch kann die Einwirkung lediglich psychischer Natur sein.[22]) Es wäre auch gar kein Grund vorhanden, einen intelligenten Verbrecher, der sich nicht roher Mittel, sondern z. B. der Hypnose zur Ausführung seiner strafbaren Handlungen bedient, anders zu strafen, als einen solchen, der rein körperliche Mittel anwendet.

Es ist bestritten, welche Dauer dem pathologischen Zustand zukommen muß, damit er als Gesundheitsbeschädigung angesehen werden kann. Da eine Hypnotisierung meist kurze Zeit währen wird, ist die Entscheidung dieser Frage von besonders wesentlicher Bedeutung. Richtiger Weise wird man jede meßbare Dauer und daher auch eine nach wenigen Minuten beendete Hypnose genügen lassen.[23]) Vielfach wird auch nur dann eine Gesundheitsbeschädigung als vorliegend erachtet. wenn eine Krankheit im medizinischen Sinne vorliegt. Danach wäre Betäubung oder Hypnose trotz des erheblichen Eingriffs in dem psycho-physischen Organismus und dem dadurch vom normalen besonders ungünstig abweichenden pathologischen Zustande ebenso wenig eine Krankheit wie tiefer Schlaf.[24]) Der entgegengesetzten An-

---

[19]) Hälschner Bd. 2 S. 84.

[20]) Ebermayer § 223 5, Schwartz § 223 4.

[21]) von Liszt 1903 S. 315, Olshausen § 223 5, Schwartz § 223 4.

[22]) Dies nehmen sogar an: Geyer, Hh. Bd. 3 S. 527, Hälschner Bd. 2, S. 86.

[23]) a. M. Beyer S. 37, Binding Lehrb. 2, 1. Abtlg. S. 44. Allein das ärztliche Gutachten sei für den Richter in diesem Falle maßgebend, nachdem derartige Zustände niemals als Krankheiten angesprochen werden dürften.

[24]) Beyer S. 38, Schwartz § 223 4, Binding Lehrb. 2, 1. Abt. S. 44. Allein das ärztliche Gutachten sei für den Richter in diesem Falle maßgebend, nach dem derartige Zustände niemals als Krankheiten angesprochen werden dürften.

sicht[25]) dürfte beizutreten sein, wenn man bedenkt, welche Störungen eine Betäubung oder eine Hypnotisierung auszulösen im Stande ist, und zwar ist auch hier wieder nur an die augenblicklichen Wirkungen als solche, nicht an etwaige schädlichen Folgen gedacht. Die Hypnotisierung bewirkt eine mehr oder weniger starke Störung des gesamten Ganglienapparates, da sie nach der herrschenden Lehre auf einer Reizung der Großhirnrinde beruht. Das Bewußtsein ist beschränkt auf die jeweiligen vom Hypnotiseur herrührenden Suggestionen Zwar löst die Hypnotisierung keine Geisteskrankheit im medizinischen Sinne aus, aber es ist auch gar nicht zulässig, den medizinischen Begriff der Geisteskrankheit an Stelle eines für die Gesundheitsbeschädigung zu bildenden juristischen Begriffes zu setzen. Eine Gesundheitsbeschädigung ist es auch, wenn das Nervensystem versagt, wenn die Nerven nicht mehr eigenen Antrieben folgen, sondern fremde Anregungen als eigene Gedanken in der Außenwelt zu Tage treten, wenn also die freie Willensbestimmung ausgeschlossen ist. Das natürliche Zusammenwirken von Geist und Körper, unabhängig von äußeren Einwirkungen, ist gerade das Kennzeichen von Gesundheit. „Es erscheint nicht angängig, jemanden als gesund zu bezeichnen, der keine körperliche Bewegung, keine Bildung eines Willens aus eigenem Antrieb unternehmen kann."[26])

Daß die Hypnotisierung keine organischen Veränderungen im Gehirn hervorruft, ist demgegenüber unbeachtlich. Denn selbst bei vielen Geisteskrankheiten im medizinischen Sinne tritt keine organische Veränderung der Gehirnsubstanz ein. Für die Annahme einer Gesundheitsbeschädigung spricht ferner auch die Tatsache, daß die Hypnotisierung u. U. sogar den Tod zur Folge haben kann und das dieselbe regelmäßig nicht selbsttätig, sondern nur mittels künstlicher Mittel und nur mit Zutun des Hypnotiseurs ihr Ende findet.

Da die Hypnotisierung sich sowohl als Mißhandlung wie als Gesundheitsbeschädigung darstellt, ist der Hypnotiseur regelmäßig gemäß § 223 R.St.G.B. zu

[25]) Frank § 223 I 2, von Liszt S. 476, Meyer-Allfeld S. 394.

[26]) Ivers S. 30.

bestrafen,[27]) soweit er nicht die strengere Strafe des § 223a verwirkt hat.

Eine Körperverletzung mittels Hypnotisierung ist keine Körperverletzung mittels einer Waffe, indem etwa die psychische Einwirkung als der Gebrauch einer Waffe angesehen wird. Schon Betäubungsmittel, mit denen ja die Hypnose die meiste Aehnlichkeit hat, sind keine Waffen im Sinne des § 223a,[28]) da sie „zum Angriff . . . . gegen einen Menschen angewandt nicht geeignet erscheinen, durch mechanische Einwirkungen eine nicht ganz unerhebliche Körperverletzung beizubringen.“[29])

Dagegen wird öfters dann, wenn jemand ohne oder gar gegen seinen Willen hypnotisiert wird, eine gefährliche Körperverletzung mittels eines hinterlistigen Ueberfalles vorliegen. Ein Ueberfall ist ein unvorhergesehener Angriff, der dann hinterlistig ist, wenn der Täter raffinierte Anstalten getroffen hat, die dem andern die rechtzeitige Kenntnisnahme nicht gestatten.[30]) Stets dann wenn der Hypnotiseur nach Ueberlegung[31]) seinerseits sein Medium hypnotisiert, ohne ihm auch nur die geringste Möglichkeit zu bieten, den Angriff wahrzunehmen, liegt demnach eine Körperverletzung mittels eines hinterlistigen Ueberfalls vor.

Vielfach ist die Hypnotisierung auch eine Körperverletzung „mittels einer das Leben gefährdenden Handlung“, nämlich dann, wenn sie unsachgemäß vorgenommen wird. Es ist bestritten, ob die Lebensgefährdung im konkreten Fall eingetreten sein muß, [31a]) oder ob es genügt, wenn eine Handlung geeignet ist, eine Lebensgefährdung herbeizuführen.[32]) Die Streitfrage ist hier wie stets belanglos, da eine allgemein das Leben gefährdende Handlung auch im konkreten Fall eine das

[27]) Unter gewissen Voraussetzungen können auch die Tatbestandsmerkmale des § 221 Str.G.B. (Aussetzung) gegeben sein.

[28]) Frank § 223a II 1, von Liszt S. 478.

[29]) Olshausen § 223 4.

[30]) Frank § 223 II 2, Olshausen § 223a) 7, Schwartz § 223a) 3.

[31]) Frank § 223a II 2, Schwartz § 223a) 3. A. M.: Meyer-Allfeld S. 346 Anm. 7, Hälschner Bd. 2 S. 96.

[31a]) Binding Lehrb. 2, 1. Abtlg. S. 48, Frank § 223a II 4, Meyer-Alfeld S. 347.

[32]) Olshausen § 223a 9, Schwartz § 223 5.

Leben gefährdende Handlung bleibt.[33]) Da die Hypnotisierung, wie medizinisch feststeht,[33]a) unter der Voraussetzung, daß sie nicht unter Beachtung aller Kunstregeln vorgenommen wird, unmittelbar den Tod zur Folge haben kann, stellt sie sich, wenn sie nicht von auf dem Gebiet des Hypnotismus besonders geschulten Kräften vorgenommen wird, als eine Körperverletzung mittels einer das Leben gefährdenden Handlung dar.

In gewissen Fällen ist die Einwilligung des Hypnotisierten geeignet, die Widerrechtlichkeit der Hypnose auszuschließen. Angesichts der außerordentlichen Macht. die der Hypnotiseur auf eine bestimmte Zeit über das Medium erlangt, sowie des Umstandes, daß die Dauer dieser Macht innerhalb der durch die Natur gezogenen Grenzen nicht vom Willen des Mediums abhängt, sind Bedenken aufgetaucht, ob überhaupt dem Einzelnen gestattet werden kann, einem andern eine so weitgehende Gewalt über sich selbst mit rechtlicher Wirkung einzuräumen. In der Tat schließt an sich der Satz „volenti non fit injuria" nicht allgemein, insbesondere aber nicht bei jeder Körperverletzung die Widerrechtlichkeit aus.[34]) Dies ergibt sich namentlich aus dem heute allerdings nicht mehr praktischen § 142 Abs. 2 StGB., der die Verstümmelung eines anderen mit dessen Einwilligung gleichwohl bestrafte. Ebenso legt das Strafgesetzbuch der Einwilligung zum Zweikampf, der begrifflich ohne Einwilligung nicht denkbar ist, keine unrechtsausschließende Kraft bei. Es ist daher vom Reichsgericht und in der Literatur die Ansicht vertreten worden, die Einwilligung bei der Körperverletzung sei stets unbeachtlich.[35]) Den dadurch entstehenden Härten will von Liszt[36]) dadurch abhelfen, daß er bei Einwilligung in die Körperverletzung, soweit sie eine leichte ist, die geringstmögliche Strafe angewandt wissen will. Als Folgen der reichsgerichtlichen Judikatur hebt Breithaupt[37]) hervor, daß jemand, der einem anderen mit dessen Einwilligung eine schwere Körperverletzung zufüge, nach § 225 R.Str.G.B. mit Zuchthaus von 2

---

[33]) Olshausen s. o., R.G.E. 8 S. 427.

[33]a) Moll, Probl. S. 24, vgl. auch Batschinski S. 14

[34]) a. M. Keßler S. 26, 78, 99 ff.

[35]) Breithaupt S. 60, von Liszt 1903 S. 300, R. G. E. Bd. 2 S. 442, R.G.E. Bd. 6, S. 61.

[36]) s. o.

[37]) s. o.

bis 10 Jahren, der dagegen einen Einwilligenden Tötende nur mit Gefängnis von 3 bis 5 Jahren bestraft werden könnte (§ 216 R.Str.G.B.) Aehnliche Folgerungen ergäben sich bei der Bestrafung des Versuchs, der im Gegensatz zu § 225 R.Str.G.B. im Falle des § 216 straflos bliebe. Aus diesem Grunde wird vielfach die Einwilligung bei der Körperverletzung schlechthin als Unrechts-Ausschließungsgrund angesehen.[38]) Aber dieser Ansicht kann vom Standpunkt des geltenden Rechts entgegen gehalten werden, daß es ja auch bei Tötungsdelikten, die nach allerdings bestrittener Ansicht eine erschwerte Form der Körperverletzung sind,[38a]) der Hervorhebung der Bedeutung der Einwilligung in § 216 Str.G.B. ausdrücklich bedurft hat. Zudem schließt selbst in diesem Fall die Einwilligung nicht die Widerrechtlichkeit aus, sondern schafft nur eine mildere Strafe. „Der Staat hat ein Interesse daran, daß seine Bürger gesund sind. Dies ergibt sich aus seinen zahlreichen Wohlfahrtsmaßnahmen. Allerdings muß zugegeben werden, daß dieses Interesse des Staates bei leichten Körperverletzungen nicht besteht."[39]) Es ist deshalb der Lösung Franks beizupflichten, der stets von Fall zu Fall entschieden wissen will, ob ein Interesse des Einzelnen oder der Gesamtheit berührt wird. Wo der Staat das Antragserfordernis aufgestellt habe, sei dadurch zu erkennen gegeben, daß ein Privat-Interesse in Frage käme.[40]) Nur in diesem Falle habe die Einwilligung unrechtsausschließende Kraft.

---

[38]) Allfeld S. 345, Binding Lehrb. 2, 1. Abtlg., S. 45, Köhler S. 406, Olshausen § 223a, Für die Hypnotisierung mit Einwilligung speziell Fürst S. 127, von Lilienthal Sonderdruck S. 89, Scholz S. 282.

[38a]) „Die infolge eines Tötungsversuches herbeigeführte Körperverletzung erfüllt nicht nur objektiv, sondern auch subjektiv den Tatbestand der Körperverletzung da der Vorsatz, einen Menschen zu töten, notwendig auch den Vorsatz in sich schließt, ihn körperlich zu verletzen." (R.G.E. Plenarentscheidung Bd. 28 S. 200. a. M. Frank § 216 Anm. 1 Abs. 3, Olshausen § 216 5, vgl. auch R. G. E. Bd. 44 S. 323.

[39]) Der Oberreichsanwalt in R.G.E. Bd. 25 S. 375.

[40]) Frank, Vorbem. 3 zu § 51, ebenso: von Bar Bd. 3 S. 39, Ebermayer § 223 9, Finger S. 417, Honig S. 126, von Liszt-Schmidt 1927, S. 497, Schwartz § 223 5a.

Demnach wird eine Hypnotisierung, die gemäß § 223 strafbar wäre, im Falle der Einwilligung des Mediums straflos bleiben müssen;[41]) denn die leichte Körperverletzung ist Antragsdelikt (§ 232 Str.G.B.). Im Falle des Vorliegens einer gefährlichen Körperverletzung § 223 a) wäre eine Einwilligung des Mediums rechtlich unbeachtlich.[42])

Wenn die Einwilligung des Mediums von dem Hypnotiseur durch List erschlichen wurde, etwa, indem dieses über die Wirkungen und Folgen der Hypnose getäuscht wurde, liegt überhaupt keine gültige Einwilligung vor und der Hypnotiseur bleibt strafbar.[43]) Dies wäre z. B. der Fall, wenn jemand durch List einen andern bewegt, in die Hypnotisierung einzuwilligen, indem er vorgibt, den anderen lediglich hypnotisieren zu wollen, während er in Wahrheit von vornherein die Absicht hat, ihn in der Hypnose ein für den Hypnotiseur günstiges Testament abfassen zu lassen. In diesem Falle hat sich der Hypnotisierte nicht einverstanden erklärt. sich einer Hypnose zu unterziehen, in der er letztwillig verfügt. Denn die Einwilligung muß sich auf eine konkrete ganz bestimmt bezeichnete verletzende Handlung beziehen, welche der Täter vorzunehmen beabsichtigt und der sich der Einwilligende unterwerfen wollte. Die Handlung muß sich genau in den Grenzen bewegen, die der Einwilligende ihr setzte. Sonst hat die Einwilligung keine rechtliche Bedeutung.[44])

Vielfach wird nachzuweisen versucht, daß und weshalb der ärztliche Eingriff keine rechtswidrige Körperverletzung sei. Dieses Nachweises bedarf es aber gar nicht, weil ein zu Heilzwecken geschehender, kunstgerechter Eingriff des Arztes überhaupt keine Körperverletzung sein kann, weder Gesundheitsbeschädigung, noch Mißhandlung.[45], [46]) Es ist nicht angängig, von einer Gesundheitsbeschädigung oder einer üblen, unangemessenen Behandlung dann zu sprechen, wenn der

---

[41]) Scholz S. 282.

[42]) a. M. Keßler S. 73, Olshausen § 223 5a.

[43]) Höpfler S. 54.

[44]) Breithaupt S. 26—32. Honig S. 140.

[45]) Frank Vorbem. II 3 zum 17. Abschnitt, Ebermayer § 223 10.

[46]) Allfeld § 27 S. 144.

Arzt gerade bemüht ist, die Gesundheit seines Patienten wiederherzustellen. Demnach ist auch die von einem Arzte vorgenommene Hypnose zum Zwecke der Heilbehandlung niemals Körperverletzung. Trotz ihrer Rechtswidrigkeit ist sie es aus den angeführten Gründen auch nicht, wenn sie gegen den Willen des Patienten vorgenommen wird. Hierin kann vielmehr nur unter Umständen ein Vergehen gegen die persönliche Freiheit etwa eine Nötigung liegen.

Da dies feststeht, ist es überflüssig, die ärztliche Behandlung, insbesondere das hypnotische Heilverfahren, erst mit Hilfe eines konstruierten ärztlichen Berufsrechtes[47]) oder auf Grund eines allgemein gültigen Gewohnheitsrechtes[48]) für straffrei zu erklären.

Wenn demnach das hypnotische Heilverfahren gestattet ist, muß auch das Experimentieren mit diesem Heilmittel zugelassen werden:[49]) denn ohne zahlreiche Versuche wäre eine hypnotische Heilbehandung unmöglich. Hier greifen wieder die allgemeinen Grundsätze ein, daß eine Hypnotisierung mit Einwilligung, soweit sie von Sachkundigen vorgenommen wird, rechtmäßig ist.

V. Es besteht die Möglichkeit, daß die Hypnose den von ihr Betroffenen in der Bewegungsfreiheit beschränkt, oder sogar ganz behindert. In solchen Fällen ist zu untersuchen, ob die Versetzung in den hypnotischen Zustand sich als Freiheitsberaubung (§ 239 Str.G.B.) darstellt. § 239 1 bestimmt, daß derjenige, welcher vorsätzlich und widerrechtlich einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise des Gebrauchs der persönlichen Freiheit beraubt mit Gefängnis . . . bestraft wird.

Nur vereinzelt ist das Bedenken erhoben worden, daß die hypnotische Suggestion überhaupt kein Mittel der Freiheitsberaubung sein könne.[1]) Da das Gesez

[47]) Dies tun: Finger S. 410, Olshausen § 223 4b.

[48]) Ivers S. 36.

[49]) von Lilienthal Z. Str. W. Bd. 7, S. 368.

[1]) So von: Krämer S. 18. A. M. Allfeld S. 386, Beyer S. 43, Binding Lehrb. 2, 1. Abt. S. 99b, Ebermayer § 239 4, Fürst S. 128, Heberle S. 15, Höpfler S. 52, von Liszt S. 530, von Liszt-Delaquais § 239 Anm. 4, von Lilienthal Z. Str. W. Bd. 7 S. 373, Ivers S. 39, Olshausen § 239 4, Ortloff S. 329, Schlegelmilch S. 96, Schwartz § 239 3.

keine bestimmten Begehungsformen des Deliktes vorschreibt, ist jedes nur denkbare Mittel als tauglich im Sinne des § 239 Str. G. B. anzusehen. Selbst wenn man mit Binding[2]) die Freiheitsberaubung als eine Unterart der Nötigung auffaßt, so kämen als deren Mittel Gewalt oder Bedrohung, und, da Hypnotisierung wider Willen Gewalt ist, auch wieder diese in Betracht.

Gegen die Annahme der Möglichkeit einer Freiheitsberaubung durch Hypnotisierung spricht auch nicht der Umstand, daß die Hypnotisierung meist nur kurze Zeit dauern wird. Denn für den Begriff der Freiheitsberaubung ist die Länge der Zeit nur nach der besonderen Bestimmung des § 239 zu berücksichtigen. Nach § 239 Abs. 1 genügt jede meßbare Zeitdauer.[3]) Das Reichsgericht[4]) führt dagegen, daß verschiedentlich, so von Schwartz mit Hinweis auf den 2. Absatz des § 239, eine mehr oder weniger längere Dauer der Freiheitsentziehung gefordert wird, und daß nur dies ihrem Wesen als Dauerdelikt entspräche, an, grade der Absatz 2 des § 239 spräche gegen die von Schwartz vertretene Ansicht; denn er mache gerade die Dauer der Freiheitsentziehung nicht zum Tatbestandmerkmal, sondern zum Bestimmungszeichen für das Strafmaß und es käme daher auf die Dauer der Freiheitsentziehung niemals an.

Vielfach wird nun behauptet, daß jede Hypnotisierung sich als Freiheitsberaubung darstelle, wenn nicht die Rechtswidrigkeit aus besonderen Gründen ausgeschlossen sei. Von Lilienthal[5]) vertritt diese Ansicht ohne Unterschied für jede Art von Hypnose selbst dann, wenn das Medium sich in somnambulen Zustande befindet. Auch der Somnambule sei durch die Hypnotisierung seiner Freiheit, nämlich der persönlichen Freiheit beraubt. Denn, wenn die hypnotisierten Somnambulen auch bewegungsfähig blieben, so fehle ihnen dafür die innere Freiheit.[6]) Dem dürfte nicht beizutreten sein.

---

[2]) Binding Lehrb. 2, 1. Abtlg. S. 98.

[3]) Binding Lehrb. 2, 1. Abt. S. 99 und 100, Ebermayer § 239 6, Olshausen § 239 5. u. 6. R.G.E. Bd. 6 S. 239, Bd. 7 S. 259. A. M. Schwartz § 239 5.

[4]) R.G.E. Bd. 7 S. 259.

[5]) von Lilienthal Sonderdruck S. 93, vgl. auch S. 3, 5, 7, 92. Ebenso Beyer S. 43, Heberle S. 15, Ortloff S. 329.

[6]) von Lilienthal Sonderdruck S. 93.

Der Tatbestand des § 239 Str.G.B. erfordert die Einsperrung eines Menschen oder die sonstige Beraubung des Gebrauchs seiner persönlichen Freiheit. Aus dem Worte „Einsperren“ folgt, daß die Strafbestimmungen des § 239 sich lediglich gegen die Einschränkung der Freiheit in der Wahl des Aufenthaltsortes richtet. Denn „Einsperren heißt, eine Person durch äußere Einrichtungen hindern aus dem Raum, in dem sie sich befindet, sich willkürlich zu entfernen“.[7]) Und diesem Einsperren müssen die übrigen Mittel der Entziehung der persönlichen Freiheit „ähnlich“[8]) sein. Handlungen, welche lediglich die Möglichkeit der Willensbildung ausschließen gehören nicht hierher.[9]) Denn andernfalls müßte auch der Schlag auf den Kopf, der den Getroffenen bewußtlos zu Boden stürzen läßt, Freiheitsberaubung sein. Die Freiheitsberaubung besteht vielmehr darin, daß dem durch sie Betroffenen unmöglich gemacht wird, seinen auf die Veränderung des Aufenthaltsorts gerichteten Willen zu betätigen, indem ihm entweder ein bestimmter Aufenthaltsort zugewiesen oder er an einer bestimmten Stelle zurückgehalten wird.[10]) Es muß also in dem Falle einer Hypnotisierung festgestellt werden, ob der Hypnotisierte überhaupt in dem Sinne hypnotisiert wurde, daß es ihm unmöglich war, räumliche Fortbewegungen vorzunehmen. Nun ist der Hypnotisierte, wenn er sich im lethargischen oder kataleptischen[11]) Zustande befindet, stets unbeweglich. Hier wird es ausnahmsweise einer solchen Feststellung nicht erst bedürfen. Im Zustande des Somnambulismus aber, in welchem das Medium nur in bestimmten Beziehungen dem Einfluß des Hypnotiseurs unterliegt, kommt es ganz auf die Art der Suggestionen an. Nur wenn die Bewegungsfreiheit genommen ist, liegt ein Eingriff in das durch § 239 geschützte Rechtsgut vor.

[7]) R.G.E. Bd. 7 S. 259.

[8]) Goltdammers Archiv 24 S. 110.

[9]) Binding Bd. 2, 1. Abt. G. 97, Schwartz § 239 S. 518.

[10]) Binding Bd. 2, 1. Abt. S. 99, Anm. 3, Olshausen § 239 6, Schwartz s. o. R.G.E. Bd. 7 S. 260,

[11]) Es empfiehlt sich, hier der Einteilung von Charkot zu folgen, da es sich um rein körperliche Zustände handelt.

Es wird aber des Ferneren stets zu untersuchen sein, ob das Opfer des Hypnotiseurs auch tatsächlich den Willen hatte, räumliche Fortbewegungen vorzunehmen, bevor es hypnotisiert wurde; denn im § 239 wird nur die Freiheit der Willensbetätigung geschützt, nicht aber die Freiheit der Willensbildung.[12] Dieser Gedanke folgt zunächst aus § 210 des Preußischen Str.G.B. von 1851, dem § 239 nachgebildet ist. Er folgt aber insbesondere auch daraus, daß der Wortlaut des § 239 der „Einsperrung" eines Menschen jede auf andere Weise erfolgende Beraubung des Gebrauches der persönlichen Freiheit gleichstellt. Wenn daher das Medium gar nicht seinen Aufenthalt verändern wollte, kann in der Hypnotisierung keine Freiheitsberaubung liegen. Denn in einem solchen Falle wird ihm ja lediglich die Möglichkeit genommen, einen neuen Willen auf Raumveränderung zu bilden. Nun wird des Oefteren zwar zugegeben, daß sich die Freiheitsberaubung gegen die Freiheit der Willensbetätigung in der Wahl des Aufenthaltsortes richtet, aber dennoch könne eine Freiheitsberaubung begangen werden, ohne daß ein „besonderer" Wille der Aenderung des Aufenthaltsortes bei dem Hypnotisierten vorhanden wäre. Es genüge der generelle Wille „früher oder später die normalen der Lebensführung entsprechenden Veränderungen vorzunehmen".[13]) Die Betätigung dieses Willens werde durch die Versetzung in den hypnotischen Zustand, der durch die Veränderung des Körpers und des Geistes die Bewegungsfreiheit ausschaltet, verhindert. Andererseits wird auch nachzuweisen versucht, daß „während der Hypnose ein nach Ausübung drängender Betätigungswille vorhanden sei, der während des hypnotischen Zustandes gewissermaßen versteinert wäre, immerhin aber vorhanden sein und demgemäß unterdrückt werden könne."[14]) Beide Ansichten sind nicht zutreffend. Der „generelle" Wille der Ortsveränderung, der im Augenblick

[12]) Batschinski S. 3, Binding Lehrb. 2, 1. Abtlg. S. 98 u. 180. Frank Vorbem. zu § 234 u. 239 1, Ebermayer § 239 II, Olshausen § 239 1 u. 3, Schwartz § 239 1 R.G.E. Bd. 48 S. 346. A. M.: Goltdammers Archiv Bd. 24 S. 110, Hälschner Bd. 2 S. 182, Heberle S. 15.

[13]) Ivers S. 40.

[14]) Käb zur Lehre von der Freiheitsberaubung 1897 zit. bei Ivers S. 40.

der Hypnotisierung vorhanden ist, kann ebensowenig in Frage kommen wie der „versteinerte Wille", der während der Hypnose besteht. Denn wenn jemand nicht den speziellen Willen hat, einen Raum zu verlassen, so hat er auch nicht den generellen Willen, es zu tun, sondern den gegenteiligen. Das Reichsgericht sagt: „Von einer Freiheitsberaubung kann man daher erst sprechen, wenn der positive Wille vorhanden ist, den Aufenthaltsort zu verändern. Eine Person ist nur dann der persönlichen Freiheit beraubt, wenn sie durch die Handlung genötigt ist, einen von ihr gewollten Gebrauch der Freiheit zu unterlassen."[15]) Dieser Wille braucht, wie das Gericht weiter ausführt, zwar nicht durch ausdrückliche Erklärung zu verstehen gegeben sein oder sich aus einer konkludenten Handlung ergeben, aber er muß irgend wie ersichtlich vorhanden gewesen sein. Wenn demnach jemand gar nicht die erweisliche Absicht gehabt hat, einen Raumwechsel vorzunehmen, kann er auch nicht der Freiheit beraubt werden.

Danach beantwortet sich auch die Frage, ob man einen Schlafenden durch Hypnotisierung der Freiheit berauben kann, in negativem Sinne. Dies müssen selbst diejenigen zugeben, die sonst in jeder Hypnotisierung ohne Weiteres eine Freiheitsberaubung erblicken wie Heberle.[16]) Denn der natürliche Schläfer befindet sich in einem Zustande der Unfreiheit und kann somit eines Gutes nicht beraubt werden, welches er garnicht hat. Selbst wenn vor dem Einschlafen ein Wille der Raumveränderung vorhanden gewesen sein sollte, ist dieser Wille im Augenblick des Schlafes nicht mehr da. Und es kann nicht angängig erscheinen, die Freiheitsberaubung auf einen einmal vorhanden gewesenen, im Augenblick der Tat aber nicht mehr vorhandenen Willen zu beziehen.[17])

[15]) R.G.E. Bd. 32 S. 234, ebenso: R.G.E. Bd. 33 S. 236, Binding Bd. 2 Abtlg. 1 S. 98, Ebermayer § 239 2, Frank § 239 I, Meyer Allfeld S. 387, Olshausen § 239 III, Schwartz § 239 I.

[16]) Fürst S. 128, Heberle S. 15 und 16, A. M. allein Beyer S. 47.

[17]) Ganz anders liegt der Fall, wenn jemand etwa durch plötzliche Chloroformierung an der Betätigung seines bereits gefaßten Willens den Aufenthaltsort zu verändern gehindert wird. (R.G.E. Bd. 7 S. 259). Hier ist der Tatbestand der Freiheitsberaubung gegeben,

Eine erteilte Einwilligung kann die Widerrechtlichkeit der Freiheitsberaubung ausschließen.[18] Es ist unbestritten, daß die Freiheit der räumlichen Fortbewegung ein höchst individuelles Rechtgut ist, auf das man verzichten kann. Wie stets ist auch hier Voraussetzung der Straffreiheit des Hypnotiseurs, daß er sich streng an die Grenzen der Einwilligung hält. Ein Fall, in dem die Einwilligung des Mediums den Hypnotiseur vor der Bestrafung nach § 239 Str.G.B. schützte, wurde im Jahre 1891 vor dem Landgericht in Nürnberg verhandelt: „Der Kommis Bernhard P. aus Nürnberg hatte, als er im Caffee Orient daselbst weilte, versucht, die ihn bedienende Kellnerin dadurch zu hypnotisieren, daß er sie aufforderte, ihm anhaltend ins Auge zu schauen, wodurch dieselbe in einen schlafähnlichen Zustand versetzt wurde, aus welchem sie aber bald wieder erwachte. Später wiederholte sie dies auf eine Aufforderung des Bernhard P. hin, worauf bei ihr abermals ein Zustand der Ermattung eintrat, in welchem sie sich noch bis zum nächsten Zimmer schleppen konnte, wo selbst sie jedoch so fest einschlief, daß sie von den nach einiger Zeit herbeigekommenen Wirtsleuten nicht geweckt werden konnte. Der herbeigerufene Arzt Dr. Goldschmidt fand die Kellnerin wie leblos daliegen, jedoch ruhig atmend. Verschiedene Belebungsversuche wie Zuführung künstlichen Atems, Druck auf die Halsnerven usw. blieben erfolglos, jeder Hautreiz war vergebens. Erst, nachdem der Arzt ihr mit der Hand über das Gesicht gestrichen und die Suggestion beigebracht hatte: „Wach auf!", erwachte die Kellnerin mit den Worten: „Ist der Mann mit den schrecklichen Augen noch da?" . . . . . Der Staatsanwalt beantragte nach Verhandlung des Falles Bestrafung des Angeklagten wegen Freiheitsberubung gemäß § 239 Str.G.B. Das Gericht erkannte aber auf Freisprechung, weil es sich nicht hatte überzeugen können, daß der Angeklagte im Bewußtsein der Widerrechtlichkeit seines Handelns hypnotisiert habe; denn derselbe habe der Meinung sein

da es nicht etwa darauf ankommt, daß der der Freiheit beraubte sich der Freiheitsberaubung bewußt geworden ist. Ebenso Ebermayer § 239 6, Olshausen § 239 III 1, Schwartz § 239 5 R.G.E., Jur. Wo. S. 2036.

[18]) Beyer S. 50, Heberle S. 16.

können, daß der Kellnerin die Folgen des Hypnotisierens wohl bekannt waren, da er ja im Beisein dieser Kellnerin schon öfters hypnotische Experimente angestellt und diese seiner Aufforderung freiwillig entsprochen habe."[19])

Voraussetzung der Bestrafung ist weiter stets, daß der Hypnotiseur vorsätzlich gehandelt hat. Das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit bedarf zudem stets einer besonderen Hervorhebung im Urteil.

C. Es sei auch noch die Frage gestreift, ob in der Hypnotisierung als solcher stets eine Nötigung liegt. Wenn man selbst den Tatbestand des § 240 Str.G.B. im übrigen als vorliegend unterstellt, so fehlt es im Falle der bloßen Hypnotisierung, zu der keine weiteren Suggestionen treten, nach allerdings nicht unbestrittener Ansicht an einem Handeln, Dulden oder Unterlassen. Die Duldung der Hypnotisierung als solcher ist nur ein Dulden des Mittels, während § 240 einen weitergehenden Erfolg erfordert.[1])

Es muß ein Dulden auf Grund der Hypnose erreicht werden, wenn die Voraussetzungen des § 240 Str.G.B. gegeben sein sollen. Denn bei entgegengesetzter Entscheidung müßte man auch in dem Dulden des Schlages, mit dem man Jemanden eine Körperverletzung zufügt, ein „Dulden" im Sinne des § 240 sehen, und in einem solchen Falle den Tatbestand der §§ 240 und 223 in Tateinheit für verwirklicht erachten.

D. Auch ist es nicht angängig, in jeder Hypnotisierung gegen den Willen des Betroffenen eine Beleidigung zu erblicken. Im allgemeinen wird niemand dadurch, daß er hypnotisiert wird, in der Meinung seiner Mitmenschen herabgesetzt. Immerhin sind auch solche Fälle denkbar, und es muß dann stets der subjektive Tatbestand der Beleidigung — der Vorsatz der Ehrverletzung — einer besonders genauen Prüfung unterzogen werden.

[19]) Fall bei Heberle S. 18. U. E. hätte Freispruch auch mangels der objektiven Voraussetzung der Freiheitsberaubung erfolgen müssen.

[1]) Beyer S. 51, Ivers S. 42. A. M. scheinbar Scholz S. 96, der sagt: „Spricht man Hypnose als Gewalt an, so kann darin eine strafbare Handlung, Duldung oder Unterlassung gesehen werden, de lege ferenda auch Batschinski S. 12.

2. Die Benutzung eines bereits bestehenden oder absichtlich hervorgerufenen hypnotischen oder posthypnotischen Zustandes zur Begehung von strafbaren Handlungen an Hypnotisierten.

Eine praktisch besonders bedeutsame Rolle spielen die Fälle, in denen an bereits Hypnotisierten Verbrechen begangen werden, wobei es gleichgültig ist, ob die Medien sich im eigentlichen hypnotischen oder posthypnotischen Zustande befinden.

a) **Verbrechen und Vergehen wider das Leben und Körperverletzung.**

α) Es besteht die Möglichkeit, daß an einem Hypnotisierten die Verbrechen nach § 211 ff. Str. G. B. von dem Hypnotiseur begangen werden.[1]) Einmal ist es möglich durch die hypnotische Suggestion den Tod[2]) des Mediums unmittelbar herbeizuführen, des anderen kann das Medium zum Selbstmord[3]) veranlaßt werden. Die Bestrafung der Hypnotiseurs hat gegebenenfalls nach § 211 zu erfolgen. § 216 kommt dem Hypnotiseur dann nicht zugute, wenn er dem Medium „das ausdrückliche und ernstliche Verlangen" vorher suggestiv beigebracht hat.

β) Auch Abtreibungen können im hypnotischen Zustande vorgenommen werden (§ 218 Str.G.B.). Während Liébeaults Erfahrungen in dieser Hinsicht zu keinem Ergebnis geführt haben, weiß ein Arzt aus Paris, Emile Laurent, über einen derartigen Fall zu berichten.[4]) Ein Student der Medizin schwängerte seine Cousine, konnte oder wollte sie aber nicht heiraten und machte ihr in der Not den Vorschlag einer Abtreibung durch hypnotische Suggestion. Das Mädchen willigte mit Freuden ein. Der Student versetzte es in hypnotischen Schlaf und machte ihm die Suggestion, es werde zu einer gewissen Zeit heftige Lendenschmerzen, sowie die Periode

---

[1]) Ueber die Möglichkeit des Todeserfolges vgl. den Fall der Ella von Salamon, die im Jahre 1894 in der Hypnose starb (Moll Probl. S. 24). Der Tod trat infolge von Suggestionen mit sehr starken Affekten durch Lähmung der Herz- und Atemnerven ein.

[2]) Moll S. 514, 516, Ortloff S. 330.

[3]) Moll S. 513, Moll Probl. S. 24.

[4]) Heberle S. 35, 36, Moll S. 513.

wieder bekommen und dabei werde ihre Leibesfrucht abgehen. Am bestimmten Tage und zur bestimmten Stunde trat der gewünschte Erfolg ein.[5]) Die Suggestion des Studenten ward hier kausal für den Wiedereintritt der ausgebliebenen Periode und das in diesem Zeitpunkt erfolgende Abgehen der Leibesfrucht des Mädchens, welches selbst nicht im Sinne einer Abtreibung aktiv tätig wurde. Der Hypnotiseur wäre hier gemäß § 218 Abs. 2 und 4 als unmittelbarer Täter strafbar, das Mädchen gemäß § 218 Abs. 1, weil es die Abtreibung durch den Studenten zugelassen hat.

c) Denkbar ist auch der Fall, daß der Hypnotiseur durch Fahrlässigkeit den Tod seines Mediums veranlaßt. Er würde dann gemäß § 222 Str.G.B. zu bestrafen sein.

d) Es kann mitunter vorkommen, daß die Hypnotisierung nachteilige Folgen für die Gesundheit des Mediums hat, die erst nach Beendigung des hypnotischen Zustandes zu Tage treten. Die Bestrafung des Hypnotiseurs hat dann je nachdem nach §§ 223a, 224, 225, 226, 230 zu erfolgen. Stets ist in diesen Fällen aber die Frage des Kausalzusammenhanges einer besonderen Prüfung zu unterziehen, da im Einzelnen nachgewiesen sein muß, daß die Körperverletzung auf die Hypnotisierung zurückzuführen ist.[6]) So wird von Moll ein Fall berichtet, in dem ein in Grünberg wohnender junger Mann von einem Freunde aus Berlin durch Fernwirkung hypnotisch geblendet sein wollte. Es stellte sich bei genauer Prüfung heraus, daß der junge Mann in Grünberg nicht hypnotisch geblendet worden war, sondern daß er ein typisch hysterischen Anfall hatte, infolgedessen eine hysterische Sehstörung eintrat.[7])

Die Gefahr, daß Körperverletzungen durch Hypnose vorsätzlich herbeigeführt werden, ist weniger groß, als diejenige, daß fahrlässiger Weise schädigende Erfolge erzielt werden.[7a]) Fahrlässigerweise wird von Hypnotiseuren besonders dadurch manche Gesundheitsbeschädigung hervorgerufen, daß die Hypnotisierung auf dem

[5]) Laurent in Nr. 30 V Jahrg. des Archive de l'antropologie criminelle et des sciences pénales zit. bei Heberle S. 36.

[6]) Batschinski S. 14, Ortloff S. 339.

[7]) Moll Probl. S. 22, [7a]) Moll S. 339 vergl. auch die Ausführungen der S. 51 unten.

somatischen Wege etwa durch Faszinieren vorgenommen wird. Solche gewaltsamen Hypnotisierungen, bei denen die Medien durch Fixierenlassen eines glänzenden Punktes oder auch durch Erschrecken hypnotisiert werden, werden von Laien oder Aerzten vorgenommen, die auf dem Wege der psychischen Methode infolge Unerfahrenheit oder Unkenntnis zu keinem Ergebnis kommen können. Dabei treten oft tiefgehende seelische Erschütterungen des Mediums ein. Das gleiche gilt, wenn Medien unsachgemäß plötzlich aus dem hypnotischen Schlafe geweckt werden. Diese Einwirkungen an sich gewinnen meist noch dadurch an Kraft, daß die Medien in der Hypnose den verschiedensten und oft widernatürlichsten Suggestionen ausgesetzt werden. Die mannigfachsten Gesundheitsbeschädigungen durch Hypnotisierung sind denkbar.[8]) Eine allgemeine Nervosität kann hervorgerufen werden, Nicht nervöse Leute werden nervös, nervöse Leute werden nervöser.[8a]) Durch die Hypnotisierung kann auch der Anstoß gegeben werden, daß eine bisher nur als Anlage vorhandene Hysterie zum Ausbruch gelangt.[9]) Naville führt u. a. einen Fall an, indem eine Frau, die niemals Anzeichen von Hysterie aufwies, nachdem sie häufig hypnotisiert worden war, hysterisch und von Krampfanfällen bedroht wurde. Eine nichtsachgemäße Hypnotisierung ist häufig genug auch von Nervenanfällen begleitet. Tobsuchts-, Krampf- und Schlaganfälle, Angstzustände sind infolge unangebrachter Hypnotisierungen aufgetreten.[10]) Einige Beispiele mögen dies erläutern: „Ein Herr, der sich der Unterhaltung wegen zu hypnotischen Versuchen hergegeben hatte, wurde durch einen vorgehaltenen Diamantring erfolgreich hypnotisiert. Bei der 3. Hypnose, die in ein und derselben Sitzung, wie die beiden ersten Hypnosen stattfand, bekam er heftige Krämpfe, kataleptische Anfälle und fiel vom Stuhl. An den beiden folgenden Tagen wiederholten sich dieselben. Der Mann schrie und jammerte fürchterlich und war toll, wenn er einen

[8]) de la Tourette p. 298 ff., Heberle S. 19 und 21, von Lilienthal Z. Str. W. Bd. 7 S. 363, Ortloff S. 330.

[8a]) A. M. Moll S. 337.

[9]) A M. Moll S. 337. Wie der Text Naville Gerichtssaal Bd. 39 S. 598.

[10]) Beyer S. 41.

glänzenden Gegenstand wie einen Spiegel oder ähnliches sah. Man mußte ihn in eine Polsterzelle bringen; er hatte die furchtbarsten Hallizunationen und und wurde tobsüchtig . . . ."[11]) Wie Moll[12]) ausführt, wurden innerhalb dreier Jahre allein acht derartige Fälle der Universitätsklinik in Kiel zur Beobachtung gebracht. In drei Fällen handelte es sich um hypnotische Versuche durch Hypnotiseure zu Heilungszwecken bei ausgesprochenen Geisteskranken. Ein Fall war dadurch gekennzeichnet, daß bei einem 20jährigen bis dahin ganz gesunden Menschen im Anschluß an die Beschäftigung mit der Hypnose eine schwere Geistesstörung mit Hallizunationen und Erregungszuständen auftrat. Wenn demnach auch die Möglichkeit besteht, daß auch Geisteskrankheiten durch die Hypnose erzeugt werden können, muß es doch stets in jedem Falle besonders sorgfältig abgewogen werden, ob die Geistesstörung mit der Hypnose in einem ursächlichen Zusammenhange steht, dies insbesondere dann, wenn seit der Hypnotisierung geraume Zeit verstrichen ist.[13])

Alle diese Gesundheitsschädigungen treten am häufigsten auf, wenn Kurpfuscher und Schausteller die Hypnose zu ihren Zwecken benutzen.

Wegen fahrlässiger Körperverletzung durch Hypnotisierung hatten sich schon wiederholt unvorsichtige Hypnotiseure, meistenteils Kurpfuscher und Schausteller, vor Gericht zu verantworten. Im Jahre 1905[14]) wurde in Hannover ein Heilkundiger und Hypnotiseur wegen fahrlässiger Körperverletzung bestraft, der bei Suggestionsabenden in seiner Wohnung an einer Arbeiterin bedenkliche hypnotische Experimente vornahm. So hatte er ihr suggeriert, daß ein Mann sich vor ihr zum Baden auskleide, ins Wasser springe und ertrinke. Das Mädchen erkrankte nach dieser Hypnotisierung schwer. Moll[15]) berichtet weiter über einen Fall, in dem ein früherer Eisenbahnarbeiter sich als Kurpfuscher betätigte, der mittels Hypnose heilen wollte. Er rief bei seinen Patienten eine akute Geistesstörung hervor und wurde bestraft. In allerneuester Zeit wurde in dem bekannten

[11]) Heberle S. 21.
[12]) Moll S. 511.
[13]) Moll S. 337, weitere Fälle bei Moll S. 511,512
[14]) Moll S. 509, 150.
[15]) Moll s. o.

Erichsen-Prozeß der Hypnotiseur Erichsen wegen Gesundheitsbeschädigung bestraft, weil das Gericht annahm, daß das betroffene Mädchen durch die Schuld des Erichsen in einen abnormen Seelenzustand gekommen war. Zwar wurde das Vorliegen einer Hypnotisierung im Urteil nicht ausdrücklich festgestellt, sondern nur die Tatsache, daß Erichsen das Mädchen in einen willenlosen Zustand versetzt hatte und in diesem an ihr unzüchtige Handlungen vornahm, indem er sie veranlaßte, ihren Unterleib zu entblößen und ihren Geschlechtsteil betastete. Daß Erichsen mit ihr den Beischlaf vollzog, wurde nicht festgestellt. Das Mädchen war früher gesund und heiter gewesen, wurde nach der Tat vollkommen gebrochen und litt lange Zeit an Schlaflosigkeit und schweren psychischen Depressionen.[16])

Wenn in diesen Fällen der Körperverletzung selbst eine Einwilligung vorliegt, so kann sie dem Hypnotiseur nichts nützen, denn nur in eine sachgemäße Hypnotisierung, nicht aber in eine solche mit schädlichen Folgen ist eingewilligt worden.[17])

b) Verbrechen und Vergehen gegen die persönliche Freiheit einschließlich der Erpressung.

Auch die Verbrechen und Vergehen gegen die persönliche Freiheit, insbesondere die Freiheitsberaubung, können an einem Hypnotisierten begangen werden.

a) Es werden im Folgenden zu unterstützen sein, ob auf diese Weise der Tatbestand der Nötigung (§ 240 Str. G. B.) erfüllt werden kann. Hier erhebt sich zunächst die Frage, ob man dann von einer Nötigung sprechen kann, wenn die zu nötigende Person noch gar nicht den Entschluß gefaßt hatte, in einem der Nötigungshandlung entgegengesetzten Sinne tätig zu werden. Dies wird ja stets dann der Fall sein, wenn Jemand gegen oder ohne seinen Willen hypnotisiert wurde und in der Hypnose Befehle von dem Hypnotiseur entgegennehmen mußte. Die Nötigungshandlung richtet sich in einem solchen Falle gegen die Freiheit der Willensentschließung. Vielfach wird die Ansicht vertreten, daß

---

[16]) vgl. auch den Fall bei Beyer S. 42.
[17]) Beyer S. 42.

die Nötigung sich nur gegen die Willensbetätigung richten könne, der Genötigte also den Willen gehabt haben müsse, statt der erzwungenen Handlung eine andere vorzunehmen. Dagegen könne man von einer Nötigung nicht sprechen, wenn der zu Nötigende im anderen Sinne gar nicht habe tätig werden wollen.[1] Richtiger Weise wird anzunehmen sein, daß die Nötigungshandlung sich auch auf einen erst demnächst zu fassenden Entschluß beziehen kann,[2] da die Freiheit der Willensentschließung in gleicher Weise wie die Freiheit der Willensbetätigung in § 240 geschützt wird. Das Reichsgericht führt aus, daß die Beschränkung der Nötigung auf einen Angriff auf die Freiheit der Willensbetätigung der inneren Berechtigung entbehre, aber auch aus § 240 nicht zu entnehmen sei. Da das Gesetz die Nötigung unter die Vergehen gegen die persönliche Freiheit einreihe, kennzeichne der Gesetzgeber ganz allgemein den Angriff als gegen die Person gerichtet. Freisein bedeute nichts anderes, als eine Verneinung jeglicher Beeinträchtigung, einen Zustand der Person, in dem ihr die als Mensch eigene und das Wesen der Persönlichkeit ausmachende Fakultät zur Selbstbeherrschung und Selbstbestimmung sich ungehindert entfalten kann.[3] § 240 Str. G. B. bestimme nun, daß diese Freiheit ihre Unversehrtheit verliere durch die Ausübung eines Zwangs auf die Person, also durch die „Errichtung eines Herrschaftswillens über sie, der im Umfange seiner Macht die eigene Herrschaft des Menschen über sich selbst verdrängt". Dies sei die Nötigung zu einem Tun, Dulden oder Unterlassen. Wenn demnach die natürliche Wahl der Selbstbestimmung oder Selbstbeherrschung das durch § 240 geschützte Rechtsgut sei, so liege Nötigung vor, wenn diese Wahlentscheidung nicht von dem Gezwungenen sondern von dem Zwingenden herbeigeführt werde. Wenn insbesondere das Gesetz von Zwingen zu einer Handlung spreche, so weise gerade dies auf eine Beeinträchtigung der Willensbildung hin. Danach ist ganz ohne Belang, ob die hypnotisierte

[1]) Hälschner Bd. 2, S. 118, Olshausen § 240 III.

[2]) Binding, Lehrb. 2, 1. Abtlg., S. 88, Frank § 240 III, von Lilienthal Z. Str. W. Bd. 7 S. 80, Meyer-Allfeld, S. 382, Schwartz § 240 I u. bes. R.G.E. Bd. 48, S. 348.

[3]) R.G.E. Bd. 48 S. 348.

Person tätig werden wollte oder ob lediglich ihre Willensbildung von der Hypnose betroffen wurde.

Es bleibt zu prüfen, ob die Hypnotisierung sich als Gewalt im Sinne des § 240 darstellen kann.[4]) Verschiedentlich ist behauptet worden, die Hypnotisierung lasse sich keinem Tatbestande des Str.G.B. unterordnen, auf welche Weise sie auch immer erfolge.[5]) Diese Ansicht, die im Gesetz keine Stütze findet, würde zu unbilligen Ergebnissen führen. Demgegenüber steht das Reichsgericht[6]) auf dem Standpunkt, daß die Natur der Betäubung (die der Hypnotisierung ja sehr ähnlich ist) es mit sich bringe, daß sie zwar Gewalt sein könne, es aber nicht sein müsse. Es sei in jedem einzelnen Falle festzustellen, auf welche Weise die Betäubung erfolgte. „Wenn die Betäubung selbst mit Gewalt, also unter Abwehr eines von der anderen Seite geleisteten Widerstandes durch Anwendung körperlicher Kraft geschieht, wenn z. B. der Räuber den zu Beraubenden gegen dessen Willen und unter Brechung des von ihm geleisteten Widerstandes ein chloroformgetränktes Tuch solange auf das Gesicht drückt, bis Betäubung eintritt, dann liegt Gewalt vor".[7]) List dagegen ist dann in der Betäubung zu erblicken, wenn diese unter Täuschung über die Wirkungen erfolgte.[8]) Ebermayer[9])führt aus, daß das, was das Reichsgericht über die Betäubung gesagt habe, auch für die Hypnose gelten müsse. „Geschieht sie unter Ueberwindung des von dem zu Hypnotisierenden geleisteten Widerstandes, so ist sie Gewalt, anderenfalls nicht". Allerdings macht Ebermayer die Einschränkung, daß nach ärztlicher Meinung

---

[4]) Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen dürfte die Hypnotisierung nur in den Ausnahmefällen sein, in denen in der Hypnose ein künftiges Uebel im Falle des Nichthandelns angedroht wird.

[5]) Krämer S. 18.

[6]) R.G.E. Bd. 58, S. 99.

[7]) R.G.E. Bd. 58 s. o.

[8]) ebenso Ebermayer § 249 4a, Frank § 250 I 1, Gerland S. 393, von Liszt S. 523 Anm. 7. u. 8, Olshausen § 234 38, Oppenhoff-Delius § 240 4, Schwartz § 234 4a u. § 52a.

[9]) Ebermayer Berl. Tageblatt 1927 Nr. 565, 1.Bbl.

ein Widerstand des zu Hypnotisierenden nicht möglich sein soll.[10])

Ein näheres Eingehen auf den Begriff der Gewalt ergibt die Richtigkeit der Ansicht, daß Hypnose Gewalt sein kann, es aber nicht sein muß. Und auch das von Ebermayer erhobene Bedenken, welches die Möglichkeit eines Widerstandes betrifft, entfällt.

Insbesondere Binding[11]) geht davon aus, daß der Begriff der Gewalt weniger unter dem Gesichtspunkt der körperlichen Kraftaufwendung, als unter dem Gesichtspunkte des Zwanges aufzufassen sei, den er bei dem leidenden Objekt auslöse. Gewalt sei danach jede Einwirkung, welche dem Angegriffenen die Fähigkeit der Willensbildung oder der Willensbetätigung raube. Die Auffassung der Gewalt, als einer rohen körperlichen Kraft entspräche nicht mehr der heutigen Rechtsauffassung.[12]) Nicht nur durch äußerlich als Gewalt erkennbare Mittel sei eine Beschränkung der Freiheit möglich, sondern auch in der Ueberwindung des in dem Willen gegebenen Widerstandes, sei Gewaltanwendung zu erblicken. Es wäre zwar „eine Kraft- und Machtentfaltung erforderlich; denn immer verstehe man unter Gewalt eine Macht, eine Kraft in ihrer Betätigung gedacht".[13]) Es genüge aber, wenn die Betätigung geschehe um einen entgegenstehenden Willenswiderstand zu beseitigen und wenn die Wirkung sich als psychischer Zwang darstelle.[14]) Dagegen versteht die herrschende Lehre unter Gewalt ausschließlich die unter Anwendung körperlicher Kraft erfolgte Beseitigung eines tatsächlich geleisteten oder bestimmt erwarteten und deshalb von vornherein durch Körperkraft zu unterdrückenden Widerstandes.[15]) Das Moment der körperlichen Kraft-

---

[10]) Ohne diese Einschränkung Ebermayers Fürst S. 129, Scholz S. 282.

[11]) Binding Bd. 2, 1. Abtlg. S. 83, ebenso: von Buri Gerichtssaal Bd. 29 S. 19 ff., von Lilienthal Z. Str. W. Bd. 7 S. 375, R.G.E. Bd. 13, 49

[12]) s. o.

[13]) von Lilienthal Sonderdruck S. 94.

[14]) von Lilienthal s. o.

[15]) Ebermayer § 52,2, Frank § 52 I 1, § 240, von Liszt 1903 § 98 S. 362, 1927 S. 522, von Liszt-Delaquais § 240, Olshausen § 113 23a, Schwartz § 52 S. 162, R.G.E. Bd. 56 S. 88.

aufwendung wird hier für den Begriff der Gewalt vorausgesetzt. Dies sei gerade der Unterschied von der Drohung. Diese wäre nur das in Aussichtstellen eines Uebels, die Gewalt hingegen körperliche Zufügung.[16]) Folgerichtig wird als Erfolg des körperlichen Handelns eine physische Wirkung erfordert. Die Körperintegrität müsse berührt und ein Widerstand gebrochen werden. Dieser brauche nicht notwendig geleistet zu sein. Es genüge, wenn mit seiner Möglichkeit gerechnet werden konnte.[17]) Es sei nicht nötig, daß die Gewaltanwendung mit dem Aufbringen einer erheblichen Kraftaufwendung verbunden sei, da eine solche Einschränkung des Gewaltbegriffes aus dem ursprünglichen Sinn des Wortes Gewalt nicht gefolgert werden könne.[18])

Es ist für die Frage der Hypnotisierung gleichgültig, ob man sich auf den Bindingschen Standpunkt stellt oder der herrschenden Lehre folgt; denn jede Hypnotisierung, sei es, daß sie auf Grund der suggestiven, sei es, daß sie auf Grund der somatischen Methode erfolgt, erfordert einen körperlichen Kraftaufwand des Hypnotiseurs, der besonders groß sein muß, wenn der Betroffene nicht mit seinem eigenen Willen dazu beiträgt, daß die Hypnotisierung gelingt, oder wenn er gar den ihm erteilten Suggestionen positiven Widerstand entgegensetzt.[19]) Die Hypnotisierung ist ja nur möglich, wenn das Medium ganz unter dem Einfluß des Hypnotiseurs steht, ein Einfluß, der z. B. nervenschwachen Personen ganz abgeht. Der Hypnotiseur kann nur bei stärkster Konzentrierung seiner eigenen Nervenkraft die geistige Herrschaft über sein Objekt errichten, um den von ihm geleisteten Willenswiderstand zu brechen. Die Aufbringung dieser Nervenkraft ist aber die Entfaltung körperlicher Kraft, da sie im Gehirn und in den Nerven ihren Ursprung nimmt. Dieses geht auch daraus hervor, daß eine solche Hypnotisierung bei dem Hypnotiseur Ermüdungserscheinungen im Gefolge hat. Auch die physische Wirkung, die die Hypnose hervorbringt (sie ist

---

[16]) von Liszt s. o.

[17]) Ebermayer § 52 3, Frank § 52 I 1, Olshausen § 245 5, Schwartz § 52 S. 163, R.G.E. Bd. 46 S. 403, a. M. von Liszt-Schmidt 1927 S. 522.

[18]) von Buri Gerichtssaal Bd. 29 S. 3ff., Heilborn Z. Str. W. Bd. 18 S. 187. A. M. Ebermayer § 249 4a. Meyer-Allfeld S. 383.

[19]) Noch weitergehend Ivers S. 49.

grundsätzlich Körperverletzung) läßt einen Rückschluß darauf zu, daß die Hypnose die Aufwendung erheblicher[20]) Körperkraft zur Voraussetzung hat, wenn sie ohne oder gar wider Willen des zu Hypnotisierenden erfolgt. Denn physische Erfolge können auch nur durch physische Mittel erreicht werden.[21])

Auch das von Ebermayer[22]) erhobene Bedenken, daß zwar prinzipiell Hypnotisierungen unter Brechung eines Widerstandes Gewalt seien, aber ärztlicherseits behauptet werde, der zu Hypnotisierende könne gar keinen Widerstand leisten, ist nicht stichhaltig, da bereits dargetan ist, daß ein Widerstand wohl möglich und in vielen Fällen auch von Erfolg begleitet ist.

Demnach ist die Hypnotisierung in allen den Fällen Gewalt, in denen sie ohne oder wider Willen des Mediums erfolgte; denn sie ist dann unter Ueberwindung eines geleisteten oder zu mindest erwarteten Widerstandes vor sich gegangen.[23]) [24])

Ebenso wie die Hypnotisierung selbst stellen sich in derartigen Fällen auch die ihr folgenden Suggestionen als Gewaltanwendung dar. Man darf nicht einwenden, in dem Augenblick der Hypnotisierung sei das Medium schon willenslos gewesen, so daß es den folgenden Suggestionen keinen besonderen Widerstand mehr entgegen bringen könnte. Dagegen spricht einmal die Tatsache, daß auch in der Hypnose Hemmungsvorstellungen erhalten bleiben und ferner, daß zwar medizinisch die Einschläferungshandlungen und die einzelnen Suggestionen sich als verschiedene Handlungen darstellen, daß es tatsächlich aber nur eine Handlung ist[25])

[20]) Was an und für sich für den Gewaltbegriff nicht erforderlich ist, s. o., vgl. Heilborn Z. Str. W. Bd. 18 S. 187.

[21]) A. M. Batschinski S. 8.

[22]) Ebermayer Berl. Tgbl. s. o.

[23]) Heberle S. 28.

[24]) Nicht schon jeder überraschende Eingriff (Ueberraschungshypnose) ist Gewalt. Stets ist ein geleisteter oder erwarteter Widerstand dem Gewaltbegriff wesentlich. Ebenso Frank I [illegible], Olshausen § 249 5a, R.G.R. Bd. 46 S. 403. A. M. von Lilienthal Z. Str. W. Bd. 7 S. 376, Sonderdruck S. 96 Anm. 141, 142.

[25]) Ivers S. 54.

Die Hypnotisierung kann sich aber auch anders als wie Gewalt darstellen. Sie kann auch List sein.[26]) Damit, daß der Nachweis erbracht ist, die Hypnotisierung sei Gewalt, wenn sie ohne oder wider Willen des zu Hypnotisierenden erfolgt, ist schon darauf hingewiesen, daß man nicht schlechthin stets die Hypnose als List ansprechen darf.[27]) Meist wird für die von uns abgelehnte Ansicht die Bestimmung des § 177 Str.G.B. angeführt, die allerdings der Gewalt die Versetzung in einen willenlosen Zustand gegenüberstellt. Wenn selbst der Gesetzgeber die Versetzung in den willenlosen Zustand besonders hervorhob, so kann dies höchstens für den Tatbestand des § 177 von Bedeutung sein, da eine analoge Anwendung von Begriffen im Strafrecht grundsätzlich nicht vorgenommen werden kann. Der Gesetzgeber hat nur allgemein klarstellen wollen, daß durch § 177 jede Vergewaltigung der weiblichen Geschlechtsehre geschützt werden sollte.[28]) Um deshalb besonders zu betonen, daß derartige Fälle der Betäubung unter § 177 und nicht unter die weniger strenge Bestimmung des § 176 Abs. 2 fielen, ist die besondere Hervorhebung geschehen .Außerdem wollte der Gesetzgeber nicht einmal hier einen besonderen Gewaltbegriff schaffen. Aus diesen Gründen ist § 177 dahin auszulegen, daß in ihm unter Gewalt lediglich die willensschwächende (sogen. vis compulsiva) unter Versetzung in den willenlosen Zustand die willensausschließende (vis absoluta) verstanden wird.[29])

Daß die Hypnose nicht unmittelbar List ist, folgt unmittelbar auch aus dem Wesen der List. List ist die Täuschung des Geschädigten über die verursachende Bedeutung seines Tuns durch Vorspiegelung falscher oder Unterdrückung wahrer Tatsachen.[30]) Man kann demnach

---

[26]) ebenso Ebermayer s. o., Fürst s. o., Scholz S. 282

[27]) A. M.: Betäubung = List: Hälschner Bd. 2. S. 243, Ortloff Gerichtssaal Bd. 44 S. 292, Bd. 60 S. 329

Hypnose = List: von Liszt-Schmidt S. 359 Anm . 3, Olshausen § 234 5 b, Beyer S. 51.

[28]) von Lilienthal Sonderdruck S. 94, Ivers S. 51.

[29]) Olshausen § 177 IV.

[30]) Binding II 1. Abt. S. 86, Frank § 239 1 und 2, Krämer S. 11, von Liszt-Schmidt 1927, von Liszt-Delaquais § 234, Olshausen § 234 5a, § 240 2 und nach den Gründen auch R.G.E. Bd. 17 S. 90.

von einer Ueberlistung durch Täuschung dann nicht sprechen, wenn jemand wider seinen Willen hypnotisiert wird und vielleicht von der Hypnotisierung gar nichts weiß, denn in einem solchen Falle kommt der zu Hypnotisierende gar nicht dazu, sich irgend welche Gedanken über die Hypnose zu machen und sich auf Grund einer Irrtumserregung der Hypnotisierung hinzugeben. List kann daher nur bei einer mit Einwilligung des Mediums erfolgten Einschläferung angenommen werden, wenn dieses über die Wirkungen der Hypnose getäuscht wird; denn dann setzt die hypnotisierte Person dem Hypnotiseur keinen Widerstand entgegen, sondern bedient sich gerade seiner, um den eigenen Schlaf herbeizuführen.[31]) Demgegenüber wird eingewandt, daß die List sich in diesem Falle nur als eine Vorbereitung der Gewalt darstelle. Die List diene nur dazu, den Widerstand, welchem die Ausführung des verbrecherischen Planes begegnen müßte, abzuschwächen.[32]) Dagegen ist anzuführen, daß es an dem Begriffsmerkmal der Gewalt, dem Leisten eines Widerstandes, in derartigen Fällen ganz fehlt. Denn der Ueberlistete setzt ja auch schon der Täuschung keinen Widerstand entgegen. Das ist ja gerade das Wesen der Täuschungshandlung und der aus ihr hervorgehenden Irrtumserregung, daß die bewirkte Handlung freiwillig erfolgt, nicht aber unter Leistung eines Widerstandes.

Es sei zuletzt an dieser Stelle auf die Stellungnahme des Entwurfs eines allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches von 1927 hingewiesen (ebenso der Entwurf von 1925), der allerdings nicht zur Auslegung des Sinnes des Gewaltbegriffes im Strafgesetzbuch dienen kann, als vielmehr dazu, die neuere Stellungnahme zu der Frage der Hypnotisierung wieder zu geben. Der wesentlichste Unterschied zu dem Entwurf von 1919 liegt hinsichtlich der Hypnotisierung darin, daß der Entwurf des Jahres 1919 (§ 9 Ziff. 6) die Hypnotisierung schlechthin als Gewalt bezeichnet, wenn sie zu dem

---

[31]) Ebermayer s. o., Fürst s. o.

[32]) von Lilienthal Sonderdruck S. 90, ebenso: die Hypnose ist stets Gewalt: Binding Bd. 2, 1. Abt. S. 83, Feisenberger S. 489, Höpfler S. 55, Ivers S. 49, von Lilienthal Z. Str. W. Bd. 7 S. 373, von Liszt-Delaquais § 52 Anm. 3, Meyer-Allfeld S. 383, Scholz S. 96.

Zwecke erfolgt, jemanden bewußtlos oder widerstandsunfähig zu machen, während der Entwurf von 1925 (§ 11 Ziff. 6) und 1927 (§ 9 Ziff. 6) die Worte „wider seinen Willen“ einfügen. Eine Hypnotisierung, die durch Ueberlistung herbeigeführt ist, stellt sich auch im Sinne der Entwürfe von 1925 und 1927 nicht als Gewaltanwendung dar. Die von uns für das geltende Recht gegebene Zweiteilung, daß Hypnotisierung sich bald als Gewalt, bald als List darstellen kann, ist demnach auch für das künftige Strafrecht vorgesehen.[33])

Wenn die Hypnotisierung wider oder ohne Willen des Mediums erfolgt und dann Gewalt ist, erfüllt sie auch den speziellen Gewaltbegriff des § 240 Str. G. B.[34]), der sowohl die vis absoluta als die vis compulsiva umfaßt.[35])

Der Tatbestand der Nötigung verlangt als Erfolg der Gewaltanwendung eine Handlung, Duldung oder Unterlassung. Zu einer Handlung im juristischen Sinne kann ein Hypnotiseur durch die Hypnose nicht gezwungen werden,[36]) da er, wie noch darzulegen sein wird, bewußtlos im Sinne des § 51 des Str.G.B. ist, wenn man von ganz vereinzelten Ausnahmen absieht. Handlungen im Rechtssinne sind nur solche, die als bewußte Körperbewegungen auf die Außenwelt einwirken. Niemals gehören dazu bloße Reflexbewegungen, als welche sich alle im hypnotischen Zustand erfolgten Tätigkeitsakte des Mediums darstellen. Lediglich zu einer Duldung kann in der Hypnose genötigt werden.[38]) Das Dulden ist eine Unterart des Unterlassens und beruht auf einem Müssen, während jenes in einem Wollen

---

[33]) § 9 6 des Entwurfes von 1927, § 11 6 des Entwurfs von 1925, § 91 3 des Entwurfs von 1919.

[34]) Moll S. 516.

[35]) Frank § 52,1, § 240,1, Meyer-Allfeld S. 283, Olshausen § 240,4. A. M. Nur die vis compulsiva ist Gewalt, Oppenhoff-Delius § 240, nur die vis absoluta ist Gewalt, Binding Lehrb. 2, 1. Abt., S. 83.

[36]) Binding Lehrb. 2 1. Abt. S. 90, 93.

[37]) Allfeld § 28 S. 94, Bünger S. 539, Frank § 52 II 1, S. 6 III e, Ivers S. 71, von Liszt 1903 S. 124, Max Ernst Mayer S. 210, Olshausen § 240 4, Schwartz § 51 3, § 240, 2, R.G.E. Bd. 48 S. 346. A. M. Krämer S. 23.

[38]) Geyer H.H. Bd. 4 S. 391.

seine Grundlage hat. Die Unterlassung setzt stets einen gewollten, wenn auch erzwungenen Entschluß voraus, Duldung dagegen überhaupt keinen Entschluß.[39])

Die Nötigungshandlung der Hypnose ist stets dann rechtswidrig, wenn keine besonderen Ausschlußgründe, wie etwa eine Einwilligung gegeben sind: denn regelmäßig werden bei einer gegen den Willen des Mediums erfolgten Hypnotisierung sowohl das gewaltsame Mittel, als auch der gewaltsame Zweck rechtswidrig sein.[40]) [41]) Die Bestrafung hat dann gemäß § 240 Str.G.B. zu erfolgen.

b) u. c) Auch alle übrigen Tatbestände des Strafgesetzbuches, in denen von Gewalt, Gewaltanwendung oder List die Rede ist, können im einzelnen Falle durch eine Hypnotisierung erfüllt werden. Die §§ 234, 235, 236, 107, 113, 114, 117, 122 und 343 seien in diesem Zusammenhang nur erwähnt, da sie selten in diesem Sinne praktisch werden dürften.

d) Im Anschluß an die Delikte gegen die persönliche Freiheit soll die Möglichkeit der Begehung einer Erpressung durch Hypnose untersucht und damit zu der Gruppe der Vermögensdelikte übergegangen werden.

Der Tatbestand der Erpressung umfaßt in objektiver Hinsicht (abgesehen von der Verschiedenheit des Drohungsbegriffes, der hier keine Rolle spielt) alle Voraussetzungen des § 240 Str.G.B. Zwar wird wohl vereinzelt die Ansicht vertreten, der Gewaltbegriff des § 253 entspräche nicht dem des § 240. Unter Gewalt sei bei der Erpressung nur die vis compulsiva zu verstehen.[1]) Denn bei der vis absoluta läge kein eigenmächtiges Handeln vor, was dem Wesen der Erpressung widerspräche. Nach dieser Ansicht kann eine Hypnotisierung nur insoweit dem Erpressungsbegriff unterordnet werden, soweit Reste der freien Willensbestimmung bei dem Medium bestehen bleiben, die noch so stark sind, daß das Fehlen einer vis absoluta angenommen werden kann. Richtiger wohl ist die vis absoluta in gleicher

---

[39]) Ebermayer § 240, 2, Frank § 240, 3, von Liszt-Delaquais § 240 Anm. 5, Olshausen § 240, Anm. 4, Schwartz § 240, 2.

[40]) Darüber Ebermayer § 280, 8, von Liszt-Delaquais § 240, 2.

[41]) Ueber vorgenommene Versuche vgl. S. 10 und Heberle S. 29.

[1]) Ivers S. 55.

Weise als taugliches Mittel des § 253 anzusehen.[2]) Denn auch in § 253 kann zu einem Dulden gezwungen werden, welches keinen Willen des Duldenden voraussetzt. Außerdem zeigt gerade der Fall Hypnotisierung, daß eine Ausscheidung der vis absoluta aus dem Erpressungsbegriff untunlich ist; denn da es nachträglich fast nie feststellbar wäre, ob noch ein „Rest der Willensbestimmung" dem Erpreßten zur Zeit der Tat innewohnte, zumal doch derartige Verbrechen erst lange Zeit nach ihrer Begehung entdeckt zu werden pflegen, müßte man regelmäßig zu einem Freispruch des Erpressers aus § 253 kommen. Endlich ist aber bereits hervorgehoben, daß Hemmungsvorstellungen bei jedem im somnambulen Zustande sich befindenden Hypnotisierten noch vorhanden sind, daß aber trotzdem in den meisten Fällen die freie Willensbestimmung des Hypnotisierten ausgeschlossen ist, so daß selbst bei Vorliegen dieser Hemmungsvorstellungen grundsätzlich vis absoluta vorliegt.

Der innere Tatbestand des § 253, die Absicht sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, wird gleichfalls meist gegeben sein, insbesondere dann, wenn der Hypnotiseur sich von dem Medium verpflichtende Urkunden, wie Wechsel, Schuldscheine oder Schuldanerkenntnisse ausstellen läßt.[3]) Schwieriger ist die rechtliche Beurteilung dann, wenn der Hypnotiseur die Abfassung eines Erbvertrages oder eines Testamentes zu seinen Gunsten in der Hypnose veranlaßt. Hier wird besonders zu prüfen sein, ob die Erlangung eines rechtswidrigen Vermögens-Vorteiles erstrebt wurde. Das Reichsgericht[4]) hat wiederholt als rechtswidrigen Vermögensvorteil denjenigen bezeichnet, auf den man keinen rechtlichen Anspruch hat, während die Literatur dann die Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils annimmt, wenn ein Vermögenswert im Widerspruch mit den Grundsätzen des Privatrechts einem andern Vermögen entzogen wird. Der Vermögensvorteil erlangt nach dieser Ansicht seine Rechtswidrigkeit aus der Vermögensschädigung eines anderen unter Verletzung dessen

---

[2]) Ebermayer § 253, 7a, § 240, 3, Frank § 253 II 1, Meyer Allfeld S. 284, S. 385, Olshausen § 253, 4.

[3]) Versuche bei Fürst S. 126.

[4]) R.G.E. Bd. 36 S. 384, Bd. 44 S. 203.

privaten Rechts.[5]) Ebermayer[6]) weist an einem Beispiel die Richtigkeit dieser Ansicht nach. „Man hat z. B. keinen Anspruch darauf, ein Darlehen zu erhalten; trotzdem ist aber ein erhaltenes Darlehen noch kein rechtswidriges". Es entspricht auch der vom Strafgesetzbuch befolgten Gesetztechnik, daß mit dem Erfordernis der Rechtswidrigkeit als Tatbestandsmerkmal nicht auf das Verbotensein der Handlung, sondern auf das Widerstreiten gegen ein subjektives Recht oder gegen die außerstrafrechtliche Ordnung des Rechts hingewiesen ist. Da es sich aber hier um die Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit eines Vermögensvorteils handelt, ist es angebracht, lediglich die Privatrechtsordnung entscheiden zu lassen. Deshalb umfaßt der Vorsatz bei der Expressung das Bewußtsein, im Gegensatz zu der Privatrechtsordnung eine Schädigung fremden Vermögens vorzunehmen.[7]) Daraus ist der große praktische Unterschied der Ansicht des Reichsgerichts und der der Literatur ersichtlich. Nach dem Reichsgericht läge im Falle der Errichtung eines Testamentes in der Hypnose unzweifelhaft eine Erpressung vor, da es ja für den subjektiven Tatbestand das Bewußtsein genügen läßt, daß auf die vorgenommene Handlung kein Rechtsanspruch bestand. Wenn aber wohl richtiger Weise gefordert wird, daß der Vermögensvorteil dem Vermögen eines anderen im Widerspruch zur Privatrechtsordnung entzogen sein muß, so ist stets besonders zu untersuchen, ob der Vorsatz des Hypnotiseurs auch das Bewußtsein umfaßte, fremdes Vermögen zu schädigen. Dies ist aber praktisch überhaupt nur dann möglich, wenn durch seine Handlung überhaupt fremdes Vermögen geschädigt werden konnte, was bei einem zu Gunsten des Hypnotiseurs abgefaßten Testamente immerhin Bedenken begegnen kann. Denn durch die Testamentserrichtung entsteht dem Erblasser kein Vermögensschaden, selbst dann nicht, wenn ihm suggeriert wurde, er habe das Testament völlig frei abgefaßt und dürfte es nicht mehr umändern. Die Freiheit „der Verfügung unter Lebenden" ist damit dem

[5]) Binding Normen Bd. 2 S. 1072, Ebermayer § 52 4, Frank § 52 IV, Merkel H.H. Bd. 3 S. 733, Olshausen § 263, 45.

[6]) s. o.

[7]) Olshausen § 263, 49 ebenso von Liszt 1903 S. 471, Meyer-Allfeld S. 475, Schwartz § 283 8 b.

Erblasser nicht genommen und der Verlust „der Testierfreiheit" in einem solchen Falle stellt sich lediglich als Verlust eines „Rechtes des rechtlichen Könnens" dar, welches keinen Vermögenswert darstellt. Auch der dem Erblasser zugefügte ideelle Schaden, der darin liegt, daß er dem Erbschleicher und nicht den berechtigten Erbanwärtern sein Vermögen vermacht hat, ist keine Vermögensschädigung im Sinne des § 253, denn ebenso wenig wie ein ideeller Gegenwert einen Vermögensschaden ausgleichen könnte, ebenso wenig kann ein rein ideeller Schaden als ein Vermögensschaden angesehen werden. Dagegen wird das Vermögen der künftigen Erben durch eine solche Testamentserrichtung geschädigt und deshalb greift § 253 durch. Auch hier walten Bedenken ob. Die Entscheidung der Frage hängt davon ab, ob man die „Erbesexspektanz" der Erben als bereits zu ihrem Vermögen gehörend betrachten kann. Das Reichsgericht[8]) hat den Fall entschieden, daß der Verfasser eines Testamentes sich darin ohne Wissen und Willen des Erblassers ein Vermächtnis ausgesetzt hatte. Wie das Reichsgericht hervorhebt, bestand im Augenblick der Testamentserrichtung kein Vermögensvorteil des unrechtmäßigen Vermächtnisnehmers, ebensowenig wie ein Schaden des mit dem Vermächtnis Beschwerten. Denn das Entstehen eines Anspruchs war an die doppelte Voraussetzung geknüpft, daß das Testament nicht wieder umgestoßen wurde, und daß der Vermächtnisnehmer den Erbfall erlebte. „Dem Versuch der Revision, den Eintritt des Vermögensschadens auf den Zeitpunkt der Testamentserrichtung zurückzudatieren sei zwar zuzugeben, daß besagte Verfügung den Keim einer Vermögensschädigung in sich trug. Es handele sich hierbei um die Möglichkeit einer künftigen Schädigung und eine solche sei der Verschlechterung des gegenwärtigen Vermögens nicht gleich zu erachten. Man könne auch nicht von einer bedingten Belastung, bedingt durch den Erb- und Vermächtnisfall sprechen; denn es bestehe für den Vermächtnisnehmer vor dem Erbfall nichts als eine mehr oder weniger bestimmte Hoffnung, die jederzeit wieder vereitelt werden könne". Es scheint im ersten Augenblick nahezuliegen, den Fall einer Testamentserrichtung zu Gunsten eines Hypnotiseurs in der Hypnose ähnlich zu behandeln und doch ist dies nicht angängig. Es kommt darauf an, ob man den Begriff des

---

[8]) R.G.E. Bd. 42 S. 171.

Vermögens in rein wirtschaftlichem Sinne[9]) oder rein rechtlich[10]) auffaßt. Die wirtschaftliche Auffassung ist die richtige. Danach ist Vermögen „alles was für eine Person einen in Geld ausdrückbaren wirtschaftlichen Wert hat."[11]) Nur so gelingt es, den entgangenen Gewinn unter den Vermögensbegriff zu bringen. Die Anhänger des rechtlichen Vermögensbegriffes vertreten die Ansicht, die Erbesexspektanz gehöre nicht zu dem Vermögen, und allerdings kann es seltsam berühren, wenn nach der entgegengesetzten Ansicht es ja dem Erblasser möglich ist, über fremdes Vermögen zu verfügen, daß gleichzeitig sein eigenes ist. Demzufolge wird ausgeführt, daß das, was ein Vermögensvorteil sein soll, eine Verfügung zulassen müsse, zumindest einen Verzicht.[12]) Dies sei in einem solchen Falle nicht möglich. Demgegenüber ist zu sagen, daß zwar nicht schon die Möglichkeit eine Erbschaft zu machen, und deren Vereitelung sich als Vermögensnachteil darstellt, daß aber die nach dem normalen Ablauf der Dinge von den gesetzlichen Erben zu erwartende Erbschaft einen Vermögensvorteil und die Vereitelung derselben einen Vermögensschaden darstellt.[13]) Diese Folgerung darf aus § 252 des Bürgerlichen Gesetzbuches gezogen werden. Der Einwand, daß § 252 eine singuläre Vorschrift sei, die nur für das bürgerliche Recht gelten könne, ist nicht richtig, da der Vermögensbegriff des Strafrechts und der des bürgerlichen Rechts derselbe ist. Insbesondere ist das Recht der gesetzlichen Erben auf die Erbschaft durch § 2346 des B.G.B gewährleistet, der einen Erbverzicht schon vor dem Erbfalle zuläßt. Dafür spricht auch § 312 B.G.B. Der Fall, in dem ein Hypnotiseur eine gesetzliche Erbberechtigung vereitelt, ist ein ganz anderer, als der in R.G.E. Bd. 42 S. 272 behandelte.

[9]) So Ebermayer § 263 6a, R.G.E. Bd. 49 S. 21.

[10]) Binding Bd. 1 1. Abt. S. 344, Merkel H. H. Bd. 3 S. 763.

[11]) Ebermayer s. o.

[12]) Binding Lehrb. 2 1. Abt. S. 243, Frank § 263 V 3b, von Liszt-Schmidt 1927 S. 667, Rotering Gerichtssaal Bd. 67 S. 214, Schwartz § 26 3VII.

[13]) So Berner S. 574, Ebermayer § 263 6b, Eckstein Gerichtssaal 78 S. 200, von Liszt 1903 S. 471 Anm. 7, Meyer-Allfeld S. 475, Olshausen § 263 21, Oppenhoff § 263 14, R.G.E Bd. 38 S. 109.

Denn die Aussicht des gesetzlichen Erben, wenn sie sich auch nur als ein Anwartschaftsrecht darstellt, besteht begründeter Weise und hat Vermögenswert. Es ist ja auch nur eine Ausnahme von der Regel, wenn der gesetzliche Erbe die Erbschaft nicht bekommt. Der Vermächtnisnehmer hat nur kraft besonderer Anordnung des Erblassers ein Forderungrecht gegen die Erben, welches erst mit dem Tode des Erblassers entsteht. Seine Aussicht ist also eine viel unsichere als die der Erben. Es besteht viel mehr die Möglichkeit, daß der Erblasser ein Vermächtnis wieder aufhebt, als daß er die gesetzliche Erbfolge ändert. Im Falle einer Hypnotisierung ist die Vermögensschädigung der rechtmäßigen Erben eine besonders gewisse, die ihre Erbesexspektanz für immer beseitigen kann. Da regelmäßig die Hypnotisierung mit eingegebener Erinnerungslosigkeit (Amnesie) verbunden sein wird, weiß das Medium nichts von dem ihm abgenötigten Testamente und wird auch gar nicht auf den Gedanken kommen, dieses Testament aufzuheben. Möglicherweise ist ihm auch die Aufhebung hypnotisch verboten. Die wahren Erben sind für immer geschädigt. Wohl ist das Testament nichtig und die Erben können auf Grund eines etwa vorher verfaßten freiwilligen Testamentes oder auf Grund der gesetzlichen Erbfolge die Erteilung eines Erbscheines für sich beantragen, aber gerade durch dies Erfordernis der Beweisbeibringung, die ihnen wahrscheinlich kaum möglich ist, ist ihre Stellung derartig erschwert, daß ihr Schaden kaum wieder gut zumachen ist. Auch die Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die ihnen nach §§ 823 in Vbdg. mit 857, 1922 B.G.B. zustehen, und die Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung (812 B.G.B.) schließen den einmal entstandenen Vermögensschaden nicht aus; denn sie sind ja erst Folgen des Vermögensschadens.[14])

c) Jede Hypnotisierung, die sich als Erpressung darstellt, ist nach der strengeren Strafbestimmung des § 255 zu bestrafen. § 255 scheint rein äußerlich betrachtet abgesehen von der höheren darin angedrohten Strafe sich nur durch das Mittel der Erpressung von § 253 zu unterscheiden; denn während § 253 von Gewalt schlechthin spricht, wird in § 255 „Gewalt gegen eine Person“

---

[14]) Ebermayer § 263 6 i, Eckstein Gerichtssaal Bd. 78 S. 194, Frank § 263 V 4, von Liszt-Schmidt 1927 S. 69.

gefordert. Da aber § 253 gleichfalls die Gewalt gegen eine Person mitumfaßt,[15]) ergibt sich die allerdings nicht positiv zu lösende Frage, wie sich der Gesetzgeber das Verhältnis der §§ 253 und 255 gedacht hat. Als einer der Vorschläge, die gemacht worden sind, um das hier vorhandene Problem zu lösen, sei derjenige von Frank[16]) hervorgehoben, der dem § 253 die Gewalt unterstellt, die sich zwar gegen Sachen, aber mittelbar dadurch gegen die Person wendet, während jede unmittelbar gegen die Person gerichtete Gewalt unter § 255 falle.[17]) Danach läge also stets, wenn die Mittel des Raubes angewandt sind, ohne daß es sich um die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache handelt, räuberische Erpressung vor. Eine wider Willen erfolgende Hypnotisierung würde nach dieser Ansicht als eine physisch wirkende Kraft, die unmittelbar gegen die Person gerichtet ist, dem § 255 unterstehen. Dieser Lösungsversuch ist aus dem Gesetz nicht zu entnehmen. Binding[18]) erbringt den Nachweis, daß das Vorhandensein des § 255 nur einem Redaktionsfehler bei Abfassung des Str.G.B. zu verdanken ist. Er sucht trotzdem einen Unterschied der Gewaltbegriffe der §§ 253 u. 255 dadurch zu konstruieren, daß er für § 255 in gleicher Weise für die Gewalt wie für die Drohung „eine gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben" zur Voraussetzung macht. Die Stellung dieser Worte im § 255 beweist aber gerade, daß sie sich lediglich auf die Drohung beziehen können. Auch dieser Versuch einer Lösung ist, wie alle übrigen, verfehlt, da eben einmal ein nicht zu beseitigender Redaktionsfehler vorliegt. Weil aber § 255 positives Recht ist, muß er angewandt werden, sobald Gewalt gegen eine Person vorliegt. § 253 und 255 stehen in Gesetzeskonkurrenz und es hat dann lediglich § 255 als die härtere Vorschrift Anwendung zu finden.[19]) Im künftigen Strafrecht ist § 255 zu streichen.

[15]) Für die herrschende Lehre Frank § 253 II 1.

[16]) Frank § 253 II 1.

[17]) ebenso Merkel H.H. Bd. 3 S. 726, 727, Olshausen § 253, 14, Schwartz § 253 2.

[18]) Binding Lehrb. 2 1. Abt. S. 380 4.

[19]) Ebenso Ebermayer § 255 2.

c) Das gegen das Vermögen gerichtete Verbrechen oder Vergehen des Betruges.

Auch das Vermögensdelikt des Betruges kann an einem Hypnotisierten begangen werden.[1] (§ 263 Str. G.B. ff.) Allerdings scheiden dafür alle die Fälle aus, in denen jemand wider seinen Willen hypnotisiert und in der Hypnose zu einer Vermögensdisposition veranlaßt wird. Denn in einem solchen Falle fehlt es an den Tatbestandsmerkmalen der Täuschung. Diese kann nicht etwa in dem Schweigen des Hypnotiseurs über seine Absichten erblickt werden. Denn Schweigen kann nur dann eine Täuschungshandlung „durch Unterdrückung einer wahren Tatsache sein", wenn eine rechtliche Pflicht zur Mitteilung bestand.[2] Ein Verbrecher hat aber niemals eine rechtliche Pflicht, den zu Schädigenden von der Absicht seines Verbrechens vorher in Kenntnis zu setzen. Wenn hingegen das Medium durch List bewogen wurde, in die Hypnotisierung einzuwilligen, in dem der Hypnotiseur vorspiegelte, er wolle es lediglich hypnotisieren, während er tatsächlich von vornherein die Absicht hatte, in der Hypnose weitergehende Suggestionen zu erteilen, um das Medium zu einer Vermögensdisposition zu verleiten, in einem solchen Falle liegt unter Umständen ein Betrug vor. Die Vorspiegelung einer falschen Tatsache ist nichts weiter als die „wissentliche Behauptung einer falschen Tatsache."[3] Es könnte nun zweifelhaft sein, ob das Vorspiegeln einer Absicht, nämlich der Absicht der bloßen Hypnotisierung als Vorspiegelung einer Tatsache angesehen werden kann. Dies ist deshalb bestritten, weil gesagt wird, die Absicht beziehe sich auf etwas künftiges, die Tatsache dagegen umfasse nur Ereignisse und Zustände der Gegenwart.[4] Es ist richtig, daß der Begriff der Tatsache sich nur auf gegenwärtige und vergangene Zustände bezieht. Es kann aber nicht zugegeben werden,

---

[1]) Moll Probl. S. 27, Lehrb. S. 515, wohl auch Ortloff S. 331. A. M. Batschinski S. 17, Ivers S. 55.

[2]) Berner S. 572, Ebermayer §. 263 2b, Frank § 263 II 3, Graßhof S. 1524.

[3]) Frank § 263 II 1, Olshausen § 263 10.

[4]) Hälschner Bd. 2 S. 263, Merkel H. H. Bd. 3 S. 759.

daß Absichten sich stets auf etwas ausschließlich künftiges bezögen.[4]) Denn, wenn jemand behauptet, daß er über gewisse Verhältnisse die und die Absicht habe, so liegt darin durchweg die Kundgebung einer Tatsache. Anstelle der bloßen Aussprechung einer subjektiven Auffassung ist die Behauptung getreten, daß die Auffassung wirklich vorhanden ist. Die Folge der Vorspiegelung der Absicht der „bloßen" Hypnotisierung ist, daß das betroffene Medium sich die falsche Vorstellung macht, es werde lediglich hypnotisiert. Darin besteht der Irrtum. Auf Grund dieses Irrtums nimmt das Medium die ihm suggerierte Vermögensdisposition vor. Nach allgemein herrschender Ansicht muß die Vermögensdisposition unmittelbar den Vermögensschaden herbeiführen.[5]) u. [6]) Diese Unmittelbarkeit ist aber auch in den Fällen gegeben, in denen jemand auf Grund eines hypnotischen Befehls Schuldscheine, Schuldanerkenntnisse, Wechsel etc. unterzeichnet oder ein Testament verfaßt.[8]) Rein medizinisch fällt zwar die Unterwerfung unter die Hypnose und die Verfassung der erwähnten Urkunden nicht zeitlich zusammen, da verschiedene Suggestionen vorliegen. Tatsächlich aber wird beides durch einen Akt bewirkt. Denn die Einschläferung und die Erteilung des Befehls sind eine Handlung.[8]a) „Handlung" ist stets die willkürliche ursächliche Herbeiführung einer Veränderung in der Außenwelt, eines Erfolges. Im vorliegenden Falle der Hypnotisierung ist der Erfolg die Herbeiführung des hypnotischen Zustandes in der von dem Hypnotiseur gewünschten Form, in welchem das Medium den Weisungen des Hypnotiseurs folgt. Dieser hielt unmittelbar mit der Einschläferung gleichzeitig auf den verbrecherischen Erfolg, ohne daß er noch einmal tätig wird und damit eine neue Kausalkette hervorbringt, so daß man nicht etwa in der Täuschung über die Wirkung der Hypnose nur eine Vorbereitungshandlung erblicken kann. Die vorgenommene Vermögensdisposition ist eine

[5]) Binding Bd. 2 1. Abt. S. 347, Frank § 263 II 1b, von Liszt-Schmidt 1927 S. S. 670, Meyer-Allfeld S. 472 Anm. 11, Olshausen § 263 4, R.G.E. Bd. 30 S. 333.

[6]) u. [7]) Frank § 263 IV, R.G.E. Bd. 49 S. 16.

[8]) Fälle bei Moll S. 515 und 516, vgl. auch Ortloff S. 331.

[8]a) Moll S. 515.

unbewußte,[9]) und auch aus diesem Grunde wird die Möglichkeit eines Betruges an dem Hypnotisierten vielfach in Abrede gestellt, da der Betrogene stets auf Grund des bewußten, wenn auch falsch motivierten Willens handeln müsse.[10]) In den Fällen, in denen jemand unbewußt eine Urkunde wie einen Schuldschein unterzeichne läge lediglich eine straflose Vorbereitungshandlung vor, deren Strafbarkeit erst mit dem Gebrauchmachen der Urkunde beginne.[11]) Zu dem sei die Ausstellung eines solchen Schuldscheines lediglich eine vermögensgefährdende Handlung, die mit der Vermögensbereicherung nicht in dem erforderlichen Zusammenhang stehen könne. Dieser Ansicht dürfte aber deswegen nicht zu folgen sein, da einmal bereits eine vermögensschädigende Handlung vorliegt und zu dem das Gesetz lediglich ursächlichen Zusammenhang zwischen Täuschung und Vermögensbeschädigung verlangt und ein solcher auch bei einer unbewußten Vermögensdisposition vorhanden ist. Es genügt demnach auch, wenn die Vermögensschädigung auf eine unbewußte, in der Hypnose erfolgte Vermögensdisposition zurückgeht.[12]) Gleichgültig ist auch, wenn wie im Falle der Ausstellung eines Testamentes in der Hypnose nicht der Getäuschte (Erblasser) und die Geschädigten (Erben) identisch sind.[13]) Denn aus dem Schweigen des Gesetzes folgt, daß eine Identitätserfordernis nicht aufgestellt werden sollte.[14]) Auch in einem solchen Falle erfolgten die Bestrafung nach § 263 evtl. § 264.

d) **Verbrechen und Vergehen gegen das Eigentum.**

Es besteht auch die Möglichkeit, daß der verbrecherische Hypnotiseur gelegentlich wegen Diebstahls (§ 42) Unterschlagung (§ 246) oder Raubes (§ 249) zu bestrafen ist.

---

[9]) Fall bei Frank § 263 IV.

[10]) Batschinski S. 17, Ivers S. 55.

[11]) Eckstein Gerichtssaal Bd. 78 S. 153, Merkel H.H. Bd. 3 S. 763.

[12]) Ebenso Binding Lehrb. 2 1. Abt. S. 354.

[13]) Frank § 263 IV, Olshausen § 263 16, Rotering Gerichtssaal Bd. 60 S. 277, R.G.E. Bd. 16 S. 1.

[14]) Frank § 263 II 6, Graßhof S. 1524, Olshausen 263 16, R.G.E. Bd. 42 S. 171.

a) Der Hypnotisierte hat Gewahrsam an den in seinem Besitz befindlichen Sachen, ebenso wie ein Schlafender,[1]) da eine vorübergehende Lockerung des Gewahrsams nicht geeignet ist, diesen auszuschließen. Wenn der Hypnotiseur ein Medium hypnotisiert und nachträglich den Vorsatz faßt, ihm eine Sache wegzunehmen, liegt Diebstahl vor. Wenn die Hypnose selbst aber bereits mit dem Vorsatz der nachträglichen Wegnahme vorgenommen wurde, ist entweder der Tatbestand des Raubes oder der der Erpressung erfüllt, falls die Hypnotisierung ohne oder wider Willen des Mediums erfolgte. Und zwar liegt Raub dann vor, wenn die Suggestion dahin geht, daß das Medium von der Wegnahme gar nichts merkt, eine Erpressung dagegen dann, wenn ihm befohlen wird, die Wegnahme zu dulden. Daß der Hypnotisierte u. U. die von ihm erforderlichen Sachen herausgibt, ist keine Einwilligung in die Wegnahme. Es liegt nicht einmal eine erzwungene Einwilligung vor, da ein Bewußtloser nicht einwilligen kann.[2])

b) Eine Unterschlagung (§ 246) mittels Hypnose ist auf die Weise begehbar, daß der Hypnotiseur sein Opfer suggestiv veranlaßt, auf Rückgabeansprüche einer im Gewahrsam des Hypnotiseurs befindlichen Sache zu verzichten.

e) Verbrechen gegen die Ehre.

Ebenso wie schon die Versetzung in den hypnotischen Zustand eine Beleidigung darstellen kann, so ist dies noch viel mehr der Fall, wenn dem Medium in der Hypnose Befehle erteilt werden, die geeignet sind, seine Ehre herabzusetzen. Hier wird es sich hauptsächlich um die Fälle handeln, in denen das Schamgefühl des Mediums verletzt wird, ohne daß eine Bestrafung wegen Sittlichkeitsvergehen erfolgen kann. So wurde das Vorliegen einer Beleidigung im Falle Erichsen angenommen.[1]) Nicht anders wäre zu entscheiden, wenn unzüchtige Handlungen an Personen männlichen Geschlechts

---

[1]) Ebermayer § 242 I, Frank § 241 4.

[2]) Binding Lehrb. 2 1. Abt. O. 144, Ivers S. 61, Meyer-Allfeld S. 434, Schwartz § 242 5a. A. M. Frank § 242 VI 3, von Liszt-Schmidt 1927 S. 614 Anm. 10.

[1]) Moll Probl. S. 24, u. E. zu Unrecht, da die Voraussetzungen des § 176 I gegeben sind.

die über 14 Jahre sind, vorgenommen werden, ohne daß die Voraussetzungen des § 175 Str.G.B. gegeben sind. So behauptete ein 15jähriger Knabe,[2]) er sei hypnotisiert und im hypnotischen Zustande zu unzüchtigen Handlungen gebraucht worden. In diesem Falle könnte die Bestrafung weder nach § 175 Str.G.B., noch nach § 176 Abs. 3, sondern lediglich nach § 185 Str.G.B. erfolgen, wenn der Knabe sich in einem seinem Ehrgefühl verletzt fühlt, und der erforderliche Strafantrag gestellt wird.

Der Entwurf eines Strafgesetzbuches von 1925 hatte diese Frage bei Behandelung der Sittlichkeitsverbrechen gleichfalls übersehen (§ 267 Abs. I, II D. E.), während der Entwurf von 1927 (§ 297 Ziff. 1) denjenigen Mann mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft, der einen anderen Mann mit Gewalt . . . . nötigt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen. Auch wird nach dem Entwurfe von 1927 (§ 297 Ziff. 4) ein Mann über 18 Jahren, der einen männlichen Jugendlichen verführt,[3]) mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen, mit der gleichen Strafe belegt. In besonders schweren Fällen tritt Zuchthausstrafe bis zu 10 Jahren ein.

In beiden Fällen erfolgt im Gegensatz zu dem Normalfall des § 296 die Bestrafung bei Vornahme irgend einer unzüchtigen Handlung. Beischlafesähnliche Handlungen werden hier für die Bestrafung nicht vorausgesetzt. (§ 297 der Begründung des Entwurfes von 1927. S. 148.)

f) **Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit.**

Es ist eine bekannte Erfahrungstatsache, daß die Hypnose am weitaus häufigsten zur Begehung von Sittlichkeitsverbrechen angewandt wird.[1]) Rechtlich bieten diese Fälle keine besonderen Schwierigkeiten. Wird eine Frauensperson hypnotisiert mit der Absicht, nachher mit ihr den Beischlaf zu vollziehen, und wird dieser

---

[2]) Moll S. 507.

[3]) Hypnotisierung durch Anwendung von List.

[1]) Heberle S. 45, Ortloff S. 331, von Lilienthal Z. St. W. Bd. 7 S. 351—359 zu Unrecht mit Beschränkung auf den lethargischen und kataleptischen Zustand.

auch vollzogen, ist der Hypnotiseur gemäß § 177 Str. G.B. zu bestrafen. Rein theoretische Bedeutung hat die Frage, ob die Hypnotisierung sich in einem solchen Falle als Gewalt oder als Versetzung in einen willen- oder bewußtlosen Zustand darstellt. Vielfach wird behauptet, daß zwischen den beiden Alternativen des § 177 Gesetzeskonkurrenz besteht und danach wäre im Falle einer Hypnotisierung dem Richter anheimgegeben, welche Alternative er anwenden will. Richtiger erscheint die Ansicht, die unter Gewalt im § 177 die vis compulsiva und unter Versetzung in den willen- oder bewußtlosen Zustand eine Abart der Gewalt, die willensbeugende (vis absoluta) versteht.[2])

Desgleichen können auch die strafbaren Handlungen des § 176 1 und 2 an einer Hypnotisierten begangen werden.

Bei eingetretenem Tod des Mediums erfolgt die Bestrafung nach der strengeren Vorschrift des § 178.[3]) u. [4])

Tatsächlich sind die Fälle der an Hypnotisierten begangenen Sittlichkeitsverbrechen oft recht schwierig aufzuklären. Da es heute nicht nur wissenschaftlich feststeht,[5]) sondern auch dem Publikum bekannt ist, daß Notzucht und andere Sittlichkeitsverbrechen an Hypnotisierten möglich sind, werden in diesem Zusammenhang oft insbesondere gegen Aerzte ungerechtfertigte Anschuldigungen erhoben, So wurde auf Grund einer wohl falschen Bezichtigung in Rouen im Jahre 1879 ein Zahnarzt Levy wegen Notzucht an einer von ihm behandelten Hypnotisierten in 1. Instanz zu 10jähriger Freiheitsstrafe verurteilt, obwohl er angab, das Mädchen nicht hypnotisiert zu haben, sondern mit ihr im Einverständnis den Beischlaf vollzogen zu haben.[6]) Vielfach haben derartige Prozesse auch mit einer Einstellung[7]) des Verfahrens oder mit einem Freispruch des Angeklagten geendet, so das oft behandelte Strafverfahren

---

[2]) Im Ergebnis ebenso Olshausen § 177 4.

[3]) u. [4]) Heberle S. 25, Ivers S. 64, von Lilienthal S 361 (nicht für Somnambule). A. M. bezüglich § 176 1 Moll Probl. S. 20, 21, da Hypnose keine physische Gewalt sei.

[5]) Moll Probl. S. 34.

[6]) Moll S. 498.

[7]) Andere Fälle bei Moll S. 501.

gegen Czynski, das im Jahre 1894 in München verhandelt wurde und in dem der Angeklagte lediglich aus einem anderen Gesichtspunkte (Vorspiegelung einer Trauung) bestraft wurde. In zwei von Durand[8]) berichteten Fällen dieser Art erfolgte Freispruch des nach § 176 2 angeklagten Arztes. Ein Mädchen hatte sich wegen Schmerzen in der Blinddarmgegend in die Behandlung eines Arztes gegeben, der eine hypnotische Heilbehandlung vornahm, da das Leiden psychischer Natur war. Da die reinen Suggestionen keinen Erfolg hatten, versuchte der Arzt wirkliche Schmerzen in der Bauchgegend durch Betasten und Bedrücken mechanisch auszulösen, um dieselben nachher um so sicherer aufhören zu machen. Zu diesem Zweck mußte das behandelte Mädchen sich völlig nackt entkleiden und der Arzt führte dann einen Zeigefinger in ihren Geschlechtsteil ein, um einen Druck in derOvarialgegend zu erzeugen. Mit der anderen Hand drückte er den Körper von hinten entgegen, danach nahm er aus Reinlichkeitsgründen einige Irrigatorausspülungen bei dem Mädchen vor. Derselbe Arzt behandelte auch ein anderes Mädchen hypnotisch, da ihr Leiden (angebliche Schmerzen im Rücken und Kreuz, Schmerzen und Unregelmäßigkeiten in der Periode) gleichfalls nicht organisch bedingt war. Während des hypnotischen Zustandes untersuchte er sie, um Feststellungen bezüglich der Ursache der Schmerzen während der Periode zu treffen, indem er gleichfalls einen Finger in ihren Geschlechtsteil einführte. Das Mädchen mußte verschiedene Stellungen einnehmen, wurde von dem hinter ihr stehenden Arzt auch am Rücken und am Kreuz betastet und erhielt die Suggestion, daß es jetzt schmerzfrei sein werde. In diesen beiden Fällen versuchte der Arzt auch, den Patientinnen Erinnerungslosigkeit (Amnesie) an die Vorgänge während der Hypnose beizubringen. Beide Mädchen behaupteten, sich an die Vorgänge während der Hypnose erinnern zu können. Sie gaben an, sie hätten auf Befehl des Arztes sich auf sein Ruhebett niedergelassen, die Beine gespreizt, der Arzt habe dann seine Hosen aufgeknöpft und zunächst den Finger, nachher den Geschlechtsteil in ihren Geschlechtsteil eingeführt. Trotzdem die Mädchen von der Richtigkeit ihrer Angaben überzeugt waren, auch alle Einzelheiten vorbrachten und ihr Vorleben einwandfrei war, war der

[8]) Durand S. 3 ff.

Freispruch des Arztes in beiden Fällen begründet. Der Sachverständige wies nach, daß es sehr leicht möglich sei, daß „die Angaben der beiden Mädchen möglicherweise nur das krankhaft irrende Produkt ihrer hypnotisch hysterischen Bewußtseinsveränderung sein könne.[9]) Tatsächlich steht es ja fest, daß insbesondere bei Vorliegen einer gewissen Hysterie wie in den vorliegenden Fällen Erinnerungsfälschungen sehr wohl möglich sind. Die Angaben der Mädchen hatten daher keine unbedingte Beweiskraft. Aehnlich lag ein Fall,[10]) in dem der Assistenzarzt eines großen Münchener Krankenhauses gemäß § 176 Ziff. 3 angeklagt war, der in einem Zimmer ohne Zeugen zur Behandelung ein 13jähriges Mädchen hypnotisierte, und während der Hypnose des Mädchens urinierte. Die Anklage war nach den Angaben des Mädchens darauf gestützt, daß er seinen Geschlechtsteil dem Kind während der Hypnose in den Mund gesteckt und in diesen seinen Urin entleert habe. Auch hier waren nach dem Gutachten von Schrenk-Notzing die Angaben des Kindes lediglich auf retroaktive Erinnerungstäuschungen infolge gesteigerter Phantasie zurückzuführen, die sich bei ihm im Anschluß an das Urinlassen des Arztes gebildet hatten. Die Einstellung des Verfahrens erfolgte auch in diesem Falle zu Recht. Es soll aber nicht verkannt werden, daß schon viele Fälle zur Verhandlung standen, in denen ein geschlechtlicher Mißbrauch von Hypnotisierten insbesondere durch behandelnde Magnetiseure erwiesen war und auch Verurteilung erfolgte. Dies war z. B. der Fall in einem in Marsaille im Jahre 1853 behandelten Falle, in welchem ein Heilmagnetiseur ein Mädchen hypnotisierte und mit ihr den Beischlaf vollzog.[11]) U. E. hätte auch im Falle Erichsen eine Bestrafung des Täters nicht (wie geschehen) nach § 185 und § 223 Str.G.B. erfolgen müssen, sondern nach § 176 Ziff. 1 Str.G.B. Zum Schluß sei noch auf einen Fall des geschlechtlichen Mißbrauchs einer Hypnotisierten verwiesen, der vor einem Disziplinargericht schwebte.[12]) Hier wurden Samenfäden an dem Kleide des betreffenden Mädchens gefunden, welches

[9]) Durand S. 11.

[10]) Durand S. 22.

[11]) Durand S. 18, Moll S. 498, vgl. auch Heberle S. 2 5ff.

[12]) Moll Probl. S. 21.

angab, der Hypnotiseur habe sie zwingen wollen, seinen Geschlechtsteil in den Mund zu nehmen. Dies habe sie nicht getan, trotzdem sei Samenerguß bei dem Hypnotiseur erfolgt. Da zwingendes Beweismaterial vorlag, insbesondere der Angeklagte durch Geldzahlung seine Handlung ungeschehen machen wollte, erfolgte Verurteilung, nachdem der Sachverständige Dr. Moll darauf hingewiesen hatte, daß nachträgliche Erinnerungsfähigkeit des Mediums das Vorliegen einer Hypnose nicht ausschließt.

II. Strafbare Handlungen durch Hypnotisierte.

1. Die Begehung strafbarer Handlungen durch Hypnotisierte ist möglich.

Erst in neuerer Zeit hat man sich genauer mit der Frage befaßt, ob es möglich ist, daß ein Hypnotiseur unter Benutzung eines Mediums als Mittel oder Werkzeug strafbare Handlungen begeht (sog. hypnotisches Verbrechen.) Durch eine große Zahl von Versuchen[1]) hat man die Möglichkeit eines hypnotischen Verbrechens nachweisen wollen. Tatsächlich sind diese regelmäßig von Erfolg gewesen, wenn man von vereinzelten Ausnahmen absieht. Dabei hat es sich gezeigt, daß man oft die Einzelheiten des Versuchs dem Medium selbst überlassen kann, welches den Befehl dann ausführt, vielfach ohne sich über diesen Zweck des Versuches klar gewesen zu sein und ohne seinen Sinn verstanden zu haben.[2]) Andere Medien wieder eignen sich die ihnen eingeflößten Gedanken ganz genau an und suchen ihre Tat zu begründen und zu rechtfertigen. Dies tun sie oft auch ohne Rücksicht auf die eingegebenen Suggestionen. „So wurden z. B. Rache für schlechte ärztliche Behandlung, für angetane Beleidigungen als Beweggrund der geschehenen Tat angegeben und zwar ohne daß die vorgebrachten Gründe immer wirklich vorhanden gewesen oder bei Gelegenheit der Suggestion mit eingegeben

[1]) Versuche in denen die Hypnotiseure ihre Medien die verschiedensten Verbrechen wie Mordversuche, Diebstähle, falsche Anschuldigungen, Betrugshandlungen ausführen ließen bei Heberle S. 39, Liégeois S. 25 ff., Moll S. 522 ff. u. a. m.

[2]) von Lilienthal Z. Str. W. Bd. 7 S. 316 und 320.

worden wären."[3]) Deshalb werden auch eingehend motivierte und dadurch selbstverständlich erscheinende Suggestionen meist ohne großen Widerstand aufgenommen und dann teilweise in geradezu raffinierter Weise zur Ausführung gebracht.[4]) Wenn der Hypnotiseur seinem Medium befiehlt, mit einer Pistole einen anderen totzuschießen, so wird er unter Umständen keinen Erfolg haben. Das Medium wird sich widersetzen. Anders ist es, wenn er diese Hemmungsvorstellungen dadurch beseitigt, daß er das Medium in den Glauben versetzt, es werde von den anderen zuerst angegriffen und müsse nun in der Notwehr versuchen, den Gegner nieder zu schießen. Je eindringlicher und je psychologisch verständiger die Suggestion gemacht wird, desto sicherer ist ihre Ausführung durch das Medium. Oft ist es ganz auffällig, mit welcher Energie die Versuchspersonen dabei beharren, ihre kriminellen Suggestionen auszuführen. Wenn man die Ausführung vereiteln will, treten bei den Medien häufig sogar hysterische Anfälle ein.[5]) Einige Versuche seien an dieser Stelle wieder gegeben.[6]) Diese wurden insbesondere von Forel und Liégeois mit allen äußeren Zeichen des Ernstes, vielfach sogar unter Zuziehung von Gerichtspersonen vorgenommen. Moll[7]) berichtet über einen Fall, in welchem ein Wiener Hypnotiseur einem jungen Mädchen in der Hypnose suggerierte, sie solle auf den Psychiater Wagner von Jaurreg ein Attentat ausüben. Das Mädchen erhielt eine mit Zündplätzchen geladene Pistole, die es unbedenklich gegen Wagner von Jaurreg ansetzte. Liégeois[8]) befahl einer hypnotisierten Dame, aus nächster Nähe ihre im Zimmer anwesende Mutter niederzuschießen. Ohne Zögern schoß das Mädchen die Pistole, die sie für geladen hielt, auf die Mutter ab. Desgleichen konnte er durch posthypnotische Suggestion eine Dame zum Diebstahl von Geldstücken, eine andere zum Diebstahl von silbernen Löffeln veranlassen. Dagegen mißlang Liégeois im letzteren Falle die Suggestion, die Dame

[3]) von Lilienthal Z. Str. W. Bd. 7 S. 321.
[4]) Heberle S. 33, 34.
[5]) Gilles de la Tourette S. 141.
[6]) Vgl. auch Heberle S. 29, 30, 32.
[7]) Moll S. 522, 523.
[8]) Liégeois S. 28 Obs. 4 zit. bei von Lilienthal Z. Str. W. Bd. 7 S. 321 ff.

solle die silbernen Löffel einer Freundin zustecken, um den Verdacht des Diebstahls von sich auf diese abzulenken. Gleichfalls durch hypnotische Suggestion erreichte Liégeois,[9]) daß dieselbe junge Dame fälschlicherweise zwei ihr bisher unbekannte Männer der Anlegung eines Feuers und des Diebstahls von Sachen aus dem eingeäscherten Hause vor einem Richter beschuldigte. Auf Grund einer neuen Suggestion leugnete sie alles das, was sie gesehen haben wollte, ebenso wie die Tatsache der Anschuldigung vor dem Richter gegenüber diesem selben Richter ab. Einer andern Somnambulen wurde die Suggestion gegeben,[10]) daß sie durch ein Schlüsselloch hätte beobachten können, wie ein in demselben Hause wohnender Junggeselle an einem kleinen Kinde unzüchtige Handlungen vornahm. Auf Grund einer posthypnotischen Suggestion, die mit Amnesie an die Hypnose verbunden war, machte sie dem Gericht von ihrer angeblichen Wahrnehmung Mitteilung. Einige Tage später wiederholte sie alle ihre Angaben einem ihr als Richter vorgestellten Anwalt und erhielt alles aufrecht. Auf Grund einer neuen Suggestion konnte sie wieder etwas später sich an nichts mehr erinnern, auch nicht daran, daß sie überhaupt dem Gericht oder dem Anwalt irgendwelche Mitteilungen gemacht hatte. Ein gleichfalls vor dem Medium auf Grund der eingegebenen Suggestionen ausgeführter Mordversuch, der ganz besonders beweist, wie sehr die Medien in dem Wahne befangen sind, daß sie ohne fremden Zwang selbsttätig strafbare Handlungen begehen, wird von Heberle berichtet.[11]) Auch die Praxis der Gerichte hat sich bereits vielfach mit der Frage beschäftigen müssen, ob ein hypnotisches Verbrechen für vorliegend zu erachten ist.[12]) Allerdings hat die Prüfung stets zu einem negativen Ergebnis geführt.[13]) So behauptete ein Mädchen,[14]) wel-

[9]) Liégeois S. 27 Obs. III zit. bei von Lilienthal Z. Str. W. Bd. 7 S. 321 ff.

[10]) von Lilienthal Z. Str. W. Bd. 7 S. 310 ff.

[11]) Heberle S. 39, weitere Versuche bei Krafft-Ebing S. 25, 31, 33.

[12]) Moll Probl. S. 27. Dies wird vielfach übersehen so von Neumeister S. 26.

[13]) Batschinski S. 24.

[14]) Moll Probl. S. 28, 29. Weitere Fälle, in denen die Frage des hypnotischen Verbrechens praktisch wurde bei Moll S. 524—526.

ches gestohlen hatte, daß eines Tages ein Mann vor ihrem in dem Parterre gelegenen Wohnung gestanden und sie „so" angesehen habe. Seitdem sei sie sich ihrer Taten nicht mehr bewußt gewesen, und darauf gehe auch ihr Diebstahl zurück. Diese Angaben waren, wie festgestellt wurde, erlogen. In dem Kleppelsdorfer Mordprozeß gegen Grupen, der im Jahre 1921 vor dem Landgericht in Hirschberg verhandelt wurde, (über den gleichfalls Moll berichtet) spielte die Hypnose ebenso wenig eine Rolle, obwohl anfangs alles darauf hinzuweisen schien. Zwei junge Mädchen von 13 und 16 Jahren waren ermordet worden. Entweder war Grupen, ein Verwandter, der erbrechtlich stark interessiert war, der Mörder oder das eine Mädchen hatte das andere Mädchen und dann sich selbst getötet. Grupen hatte bei seiner Verhaftung den anwesenden Familienmitgliedern zugerufen, sie hätten doch gesehen, daß er mit ihnen, während der Mord geschah, zusammen in einem Zimmer gesessen hätte. Dementsprechend sagten dann die Angehörigen im vorbereitenden Verfahren auch aus, und die Schwiegermutter Grupens erklärte ausdrücklich ihre Aussage auch in dem abgegebenen Sinne beeiden zu können. Ein Sachverständiger, der zur Klärung der Frage, ob evtl. eine Hypnotisierung der Zeugen durch Grupen vorliege, hinzugezogen wurde, bejahte diese Frage. Als der gleichfalls als Sachverständiger für die Frage der Hypnose geladene Dr. Moll einige Fragen an die Zeugen richtete, sie insbesondere darauf hinwies, daß ein Mord in einem Bruchteil einer Minute geschehen könne und sie alsdann fragte, ob nicht vielleicht die Möglichkeit bestände, daß Grupen nur einen Augenblick das Zimmer verlassen hätte, fielen die Zeugen um. Sie hatten ihre früheren Aussagen nur deshalb in dem angegebenen Sinne gemacht, weil sie der Annahme waren, ein Mord müßte etwa eine Stunde dauern. Als ihnen dann vorgerechnet wurde, daß der Mord in 58 Sekunden vollendet sein konnte, wobei schon die Zeit für das Verlassen und das Wiederkommen in das Zimmer mit eingerechnet war, gaben sie die Möglichkeit, daß Grupen kurze Zeit das Zimmer verlassen habe, unumwunden zu. Ein Zeuge konnte dies sogar positiv bestätigen. Es lag also keine Hypnose vor, sondern man hatte einfach auf den Weggang Grupens nicht geachtet und war deshalb zu den falschen Aussagen gekommen.

Da einerseits aus den vielfach gelungenen Versuchen die Möglichkeit eines hypnotischen Verbrechens hervorzugehen scheint, andererseits bisher kein Fall in der Praxis erwiesen wurde, in dem ein Hypnotiseur ein Medium zur Begehung eines Verbrechens mißbrauchte, herrscht über die Möglichkeit dieser besonderen Verbrechensart und über ihre evtl. Bedeutung Streit. Gilles de la Tourette[15]) leugnet ihre Gefahr fast ganz. „On a fait véritablement beaucoup trop de bruit autour de crimes fictifs, qui, nous le répétons, ne franchiront jamais a notre avis la porte des laboratoires". Er begründet diese Ansicht damit, daß auch die Hypnose dem Täter keine besondere Sicherheit bieten und ihn nicht der gerechten Strafe entziehen könnte. Demgegenüber zählt Du Prel[16]) die Gefahr des hypnotischen Verbrechens für sehr groß. Er kommt zu diesem Schlusse gerade aus den Ergebnissen der Versuche und meint, daß man einen großen Teil aller Menschen durch kriminelle Suggestionen beeinflussen könne. Daneben wird eine Mittelmeinung vertreten, der beizutreten ist. Danach besteht wohl die Möglichkeit eines hypnotischen Verbrechens. Die Gefahren dürfen aber keineswegs überschätzt werden.[16a]) Die Tatsache, daß die vorgenommenen Versuche unter allem äußeren Anschein des Ernstes ausgeführt wurden, weist daraufhin, daß möglicherweise die Medien auch vor einem wirklichen Verbrechen nicht zurückschrecken würden. Andererseits geht daraus, daß bisher niemals die Begehung eines hypnotischen Verbrechens nachgewiesen wurde, nichts weiter hervor, als daß ein solches bisher nicht entdeckt wurde, aber nicht, daß es noch niemals vorgekommen ist. Trotzdem wäre es verfehlt, hieraus zuweitgehende Schlüsse zu ziehen, denn es ist anzunehmen, daß im praktischen Falle die Hemmungsvorstellungen der Medien gewöhnlich andere sind, als wie bei Vornahme der Versuche. Da ein Rest des Bewußtseins bei der Hypnose stets noch vorhanden ist, dürfen die Versuche nur relative

---

15) de la Tourette S. 361, vgl. auch S. 372, ebenso Aschaffenburg S. 55 ff. zit. bei Batschinski S. 24.

16) Du Prel S. 24 (ebenso Bernheim und Liégeois).

16a) Batschinski S. 24 ff., Heberle S. 34, von Lilienthal Z. Str. W. Bd. 7 S. 380, 381, Metzger Z. Str. W. Bd. 33 S. 880, Moll Probl. S. 27, Moll Lehrb. S. 522 Neumeister S. 26.

Beweiskraft beanspruchen.[17]) Die Medien haben ja während des hypnotischen Zustandes wenigstens ein ungefähres Bild von der Sachlage und in dem Unterbewußtsein herrscht, wenn auch die Versuche noch so ernst vorgenommen wurden, doch noch eine gewisse Vorstellung, daß alles das, was sie auf Wunsch des Hypnotiseurs ausführen, Scheinverbrechen sind. Hierbei sei von den Fällen ganz abgesehen, in denen die Medien schon im Voraus darüber aufgeklärt sind, daß mit ihnen Experimente in Gegenwart von Zeugen vorgenommen werden sollen, und in denen sie sich diesen im Vertrauen auf die ihnen als rechtlich bekannten Hypnotiseure unterziehen. Denn bei derartigen Versuchen entfallen natürlicher Weise alle Hemmungsvorstellungen und jeder Widerstand, so daß sie völlig ungeeignet sind, Rückschlüsse auf die Begehung wirklicher Verbrechen zuzulassen. Die Medien wollen hier von vornherein das Gelingen der Versuche. Die Gefahr des Ueberhandnehmens hypnotischer Verbrecher kann auch aus einem anderen Grunde nicht aus dem Gelingen der Experimente gefolgert werden. Denn diese wurden gewöhnlich mit Erfolg entweder bei hysterischen oder charakterschwachen und moralisch defekten Personen vorgenommen oder bei solchen, die sich schon häufig hypnotischen Experimenten unterzogen hatten.[18]) Die sogenannten dressierten Medien unterliegen allerdings leichter der Gefahr, zum Verbrechen mißbraucht zu werden.[19]) Die hysterischen, moralisch haltlosen und charakterschwachen Personen sind ohnedies dem Verbrechen leicht zugänglich, so daß es in vielen Fällen garnicht des Hinzutretens der Hypnose bedarf, um sie zu Verbrechern werden zu lassen. Die Stärke des Widerstandes hängt ganz von dem Charakter des Mediums ab. Ein verkommener Mensch wird die ihm suggerierten Verbrechenshandlungen schneller und mit größerer Bereitwilligkeit ausführen, als eine unbescholtene und sittlich starke Persön-

[17]) Löwenfeld S. 435, Moll Probl. S. 27, Moll Lehrb. S. 520, Neumeister S. 21, 26.

[18]) Neumeister S. 14, 22, Moll S. 522.

[19]) Auch in solchen Fällen hat man allerdings erfolgreichen Widerstand beobachtet und es ist eine Erfahrungstatsache, daß Geisteskranke allen denen Suggestionen widerstehen, die sich mit ihrer Geisteskrankheit nicht vertragen. Moll S. 522.

lichkeit.[20]) Es wäre falsch anzunehmen, daß normale Menschen verbrecherischen Suggestionen in der Hypnose unzugänglich sind.[21]) Der Widerstand des normalen Hypnotisierten bei Versuchen ist leicht zu beseitigen, wenn es sich um unbedeutende Dinge handelt, schwieriger bei denen, welche anstandsverletzend sind, oder das Medium der Lächerlichkeit preisgeben, am schwersten und unüberwindlichsten aber, wenn es sich um Begehung von (scheinbaren) strafbaren Handlungen handelt.[22]) Dennoch ist lediglich der Schluß gerechtfertigt, daß bei ihnen eine geringere Wahrscheinlichkeit für die Annahme von wirklichen Verbrechensbefehlen in der Hypnose besteht.[23])

Alles dies gilt auch für die Suggerierung eines Verbrechens, welches das Medium erst in posthypnotischen Zustand zur Ausführung bringen soll. Gerade hier wird eine besondere Disposition oder Uebung und Wiederholung erst ein Gelingen der verbrecherischen Pläne des Hypnotiseurs verbürgen können.[24])

2. Die Strafbarkeit des Hypnotisierten und des Hypnotiseurs in diesen Fällen des sogenannten hypnotischen Verbrechens.

Soweit tatsächlich festgestellt ist, daß eine strafbare Handlung durch ein hypnotisiertes Medium begangen ist, tritt die Frage an den Richter heran, inwieweit das Medium und inwieweit der Hypnotiseur strafbar ist. Eine Bestrafung des Hypnotisierten kann nur erfolgen, wenn dieser während des hypnotischen Zustandes zurechnungsfähig war, d. h. „die normale Determinierbarkeit durch Motive" besaß.[1]) Die Strafbarkeit dagegen entfällt zunächst, wenn erwiesen ist, daß die Voraussetzungen des § 51 Str. G. B. für die kriminelle Handlung des Mediums gegeben sind.

---

[20]) Heberle S. 33.
[21]) Fall bei Moll S. 523.
[22]) Heberle S. 33, Löwenfeld S. 435, von Lilienthal Z. Str. W. Bd. 7 S. 316, Neumeister S. 21, Ortloff S. 333, Rähmisch S. 104.
[23]) Heberle S. 35.
[24]) Neumeister S. 22.
[1]) von Liszt 1903 § 37.

Dieser lautet:

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter zur Tat der Begehung der Handlung sich in einem Zustande der Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welche seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

§ 51 umfaßt in erster Linie die Fälle, bei denen man von dem Mangel eines jeden Bewußtseins sprechen kann. Bewußtsein im Rechtssinne bedeutet, daß der Täter sich über die Beziehungen seiner Person zur Umwelt im Klaren ist. Dazu gehört, daß er sich in einem Normalzustand befindet, in welchem er das Bewußtsein seiner Person und seiner Handlungen hat.[2]) Eine Störung dieses Bewußtseins liegt daher in den Fällen vor, in denen das normale Bewußtsein fehlt,[3]) aber auch dann, wenn das Bewußtsein so getrübt ist, daß es die Willensfreiheit in Beziehung auf die konkrete Tat aufhebt und nicht nur vermindert, ohne daß ein völliges Fehlen des Bewußtseins gegeben wäre.[4]) Nicht richtig dagegen ist es, nur die zuletzt erwähnten Fälle der Bewußtlosigkeit des § 51 unterzuordnen und die Fälle des Fehlens jeglichen Bewußtseins deshalb auszuschließen, weil bei ihnen die Strafbarkeit des Täters schon aus allgemeinen Gründen entfalle. Die Anhänger[5]) dieser Ansicht gehen davon aus, daß man beim Fehlen jeder Spur von Bewußtsein garnicht mehr von Handlungen im Rechtssinne, sondern nur von Reflexbewegungen sprechen könne. Eine solche Auslegung widerspricht dem Wortlaut des § 51 und ist auch logisch nicht zwingend begründet, da es sehr wohl möglich ist, daß der Gesetzgeber die Straffreiheit des in Bewußtlosigkeit Handelnden noch einmal festlegen wollte, wenn sie auch bereits aus allgemeinen Gesichtspunkten folgt.

Auch die zweite Alternative des § 51, die geeignet ist, das Vorliegen einer strafbaren Handlung auszuschließen, „die krankhafte Störung der Geistestätigkeit"

[2]) Moll S. 521.

[3]) Olshausen § 51 7.

[4]) Ebermayer § 51 4, Olshausen § 51 7, Schwartz § 51 3, R.G.E. Goltdammers Archiv Bd. 42, S. 45.

[5]) Berner S. 88, Olshausen § 51 7, von Schwarze Gerichtssaal Bd. 33 S. 437.

darf nicht eng ausgelegt werden. Sie umfaßt alle diejenigen körperlichen Krankheitszustände, die die Geistestätigkeit unmittelbar oder auch nur mittelbar beeinflussen, ist also nicht auf Geisteskrankheiten im medizinischen Sinne beschränkt.[6])

Stets ist aber weiterhin erforderlich, daß durch die Bewußtlosigkeit oder krankhafte Störung der Geistestätigkeit die freie Willensbestimmung bei Begehung der Tat ausgeschlossen war. Eine bloße Minderung der Willensfreiheit könnte nur innerhalb des Strafrahmens berücksichtigt werden. Die geistige Unfreiheit im allgemeinen aber schließt bereits die freie Willensbestimmung aus.[7])

Es kann nicht ganz allgemein gesagt werden, daß „jeder" Hypnotisierte bewußtlos ist.[8]) Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn in somnambulen Zustande der Hypnotisierte noch in der Lage ist, bei Anspannung seiner Geisteskräfte den verbrecherischen Suggestionen des Hypnotiseurs zu widerstehen. Während im lethargischen und kataleptischen Zustand an einen Widerstand des Mediums nicht zu denken ist, kann die somnambule Hypnose derart schwach sein, daß nur durch den vereinten Willen des Hypnotiseurs und des Mediums die verbrecherischen Suggestionen verwirklicht werden können. Es muß allerdings zugegeben werden, daß das Gericht hier vor eine schwierige Beweisfrage gestellt sein wird. Die darüber zu hörenden Sachverständigen werden im Zweifel, das Vorliegen einer tiefen Hypnose bejahen müssen, da diese den Regelfall bildet. Im tiefen hypnotischen Zustand aber liegt stets ein Zustand von Bewußtlosigk it vor, der die freie Willensbestimmung ausschließt.[9]) Gewiß sind Reste des Bewußtseins bei

---

[6]) Olshausen § 51 8.

[7]) Olshausen § 51 5.

[8]) Batschinski S. 24.

[9]) Ebermayer § 51 4, Frank § II 1, Heberle S. 40, Ivers S. 71, Köhler S. 323, von Lilienthal Z. Str' W. Bd. 7, S. 383, von Liszt § 39, von Liszt-Delaquais § 51 4, Löwenfeld S. 447, Max Ernst Mayer S. 210, Meyer-Allfeld § 30, Moll S. 527, Neumeister S. 57, Olshausen § 51 7, Ortloff S. 333, Scholz S. 282, Schwartz § 51 3. Eine Aenderung des Wortlauts des § 51, wie sie Scholz S. 282 vorschlägt, erübrigt sich.

dem Hypnotisierten noch vorhanden.[10]) Insbesondere wird er regelmäßig wohl das Bewußtsein seiner Person noch behalten. Jedoch die vorgenommenen Verbrechenshandlungen nimmt der Hypnotisierte nur rein äußerlich wahr. Er kann ihren Sinn nicht verstehen und führt sie mechanisch nach den ihm erteilten Befehlen aus. Sein Vorstellungsleben schlummert und nur selten wird dieser Traumzustand von einem lichten Augenblick unterbrochen. Wie wenig ihn alles das, was er tut, berührt, geht aus der Erinnerungslosigkeit hervor, mit der er meist, ohne daß es einer besonderen Suggestion bedürfe, erwacht.

Die Feststellung, daß der weitaus größte Teil des Bewußtseins ausgeschaltet ist, genügt aber, um die Frage des Vorliegens der Bewußtlosigkeit zu bejahen. Es ist völlig hinreichend, wenn eine hochgradige Trübung des Bewußtseins vorliegt. Von Zurechnungsfähigkeit kann in einem solchen Falle nicht mehr gesprochen werden.

Die freie Willensbestimmung ist während der tiefen Hypnose deswegen stets ausgeschlossen,[11]) da an Stelle des Willens des Hypnotisierten der des Hypnotiseurs getreten ist. Dieser Wille ist ein fremder und der Hypnotisierte muß sich demselben beugen, wenn er sich auch noch so sehr sträubt. Das Medium ist nicht mehr fähig den eigenen Willen in irgend einer Weise geltend zu machen. „Ich weiß es ganz genau, sagte eines der den verschiedensten Täuschungen unterworfenen Medien zu Dr. Moll, daß Sie über besondere magnetische Fähigkeiten nicht verfügen. Ich weiß es ganz sicher, daß es meine eigene Einbildung ist, die mich willensschwach macht. Meine eigene Einbildung zwingt mich, ihren Befehlen zu gehorchen: ich kann nicht anders handeln."[12])

Es steht fest, daß die Hypnose den weitgehendsten Einfluß auf den Geisteszustand des ihr Unterworfenen ausübt, so daß man wohl auch unbedenklich von einer Geistesstörung wird sprechen können. Diese ist aber regelmäßig bei dem Medium nicht krankhaft. Organische Veränderungen ruft die Hypnose im Gehirn des Menschen nicht hervor, sondern sie scheint lediglich einen

[10]) Höpfler S. 39, 45, Schapira S. 6 u. 10.

[11]) Finger S. 323, Heberle S. 40, von Liszt 1927 S. 236, Neumeister S. 59, Ortloff S. 333.

[12]) Heberle S. 40.

Reiz auf die Großhirnrinde auszuüben. Gegen die Annahme, daß der Zustand der Hypnose ein krankhafter ist, spricht auch, daß gerade gesunde Menschen regelmäßig für die Hypnose empfänglich sind, während andererseits[13]) Geisteskranke nur schwer suggeribel sind. Demnach wird man regelmäßig wohl den Hypnotisierten nicht als geisteskrank anzusprechen haben.[14])

Um die Frage entscheiden zu können, ob ein Hypnotisierter während der Hypnose bewußtlos war oder sich im Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden hat, wird der erkennende Richter das Gutachten eines für dieses Gebiet besonders sachverständigen Mediziners einholen.

In allen den Fällen, in denen die Bewußtlosigkeit der hypnotisierten Person festgestellt ist, bleibt diese gemäß § 51 straffrei, außer in den Fällen der später zu behandelnden sog. actiones liberae in causa.

In den seltenen Fällen, in denen eine Bewußtlosigkeit nicht vorliegt[15]) und nur dann gewinnt die Frage praktische Bedeutung, ob das Medium nicht alsdann auf Grund des § 52 Str.G.B. straffrei ausgehen kann. Dieser bestimmt:

> „Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter durch unwiderstehliche Gewalt oder durch eine Drohung, welche mit einer gegenwärtigen auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für Leib und Leben seiner selbst oder eines Angehörigen verbunden war, zu der Handlung genötigt worden ist."

Während die zweite Alternative des § 52 für den Fall der Anwendung der Hypnose nicht in Frage kommt, wird möglicher Weise in den Fällen des vorhandenen Bewußtseins anzunehmen sein, daß der Hypnotisierte „durch unwiderstehliche Gewalt" zur Begehung einer strafbaren Handlung gezwungen wurde. Daß Hypnose Gewalt sein kann und regelmäßig ist, ist bereits dargetan. Es bleibt nur zu prüfen, in welchen Fällen man die hypnotische Einwirkung als „unwiderstehliche Gewalt" wird bezeichnen können. Vielfach wird hierzu

---

13) Schapira S. 8, 9.

14) A. M. Batschinski S. 24, Heberle S. 39. Der Ausnahmefall der sogenannten Dressur sei übergangen.

15) Ebenso bei gewissen unten behandelten posthypnotischen Zuständen.

das Vorliegen einer willensausschließenden Gewalt erfordert. Und zwar folgert man dies insbesondere aus der Entstehungsgeschichte des § 52, der den Begriff der unwiderstehlichen Gewalt einführte und zwar in bewußter Abkehr von dem Wortlaut des § 40 des preußischen Strafgesetzbuches der ihn nicht gebracht hatte, da es damals selbstverständlich erschien, „daß der nur als Maschine dienende keine strafbare Handlung begehen könnte.“[16]) Andere wieder lassen nur die willensschwächende Gewalt den Erfordernissen des § 52 genügen, weil man andererseits ja garnicht von einer Handlung sprechen könne. Dies wird insbesondere auch aus dem Wortlaut des § 52 gefolgert.[17]) Beide Ansichten sind unzutreffend, da Handlung in § 52 anders als im § 51 nur im natürlichen, nicht aber im Rechtssinne gebraucht ist.[18]) Sowohl die willensausschließende wie die willensschwächende Gewalt können im einzelnen Falle unwiderstehlich sein.[19]) „Die Nötigung durch unwiderstehliche Gewalt setzt lediglich eine Gewalt voraus, wird, in dem er seine Körperkräfte, soweit sie für die durch welche der Genötigte in einen Zustand versetzt (sogenannte) Handlung in Betracht kommen, seinem Willen gemäß nicht mehr gebrauchen kann.“[20]) Dazu ist nicht erforderlich, daß der Genötigte der Gewalt widerstanden hat, sondern es genügt, daß er ihr widerstehen wollte, aber nicht konnte. Ob eventueller Widerstand genügend war, ist nach den Umständen und der Persönlichkeit dessen, gegen den die Gewalt angewendet wurde, zu beurteilen. Ebenso wenig wie seine subjektive Auffassung als solche, über die Frage der Unwiderstehlichkeit entscheiden kann, läßt sich ein Normalmaß feststellen.[21]) In allen Fällen, in denen daher der Hypnotisierte bei Vorhandensein seines Bewußtseins mit aller Kraft den ihm eingegebenen Suggestionen Widerstand leistet, bleibt er gemäß § 52 Str.G.B. straffrei, auch wenn er letzten Endes unterlegen ist.

Die Hypnotisierung Jugendlicher, d. h. von Personen unter 18 Jahren, bietet keine Besonderheit. Die-

[16]) Olshausen § 51 3, ebenso von Liszt-Delaquais § 52 2.

[17]) Oppenhoff § 52 4, Schwartz § 52 2b,

[18]) R.G.E. Bd. 31 S. 395.

[19]) R.G.E. Bd. 4 S. 429.

[20]) Olshausen § 52 3.

[21]) A. M. nur Berner Lehrb. S. 105.

selben werden unter den gleichen Voraussetzungen wie Erwachsene gemäß § 51 und 52 straffrei bleiben, falls ihre Strafbarkeit nicht schon aus §§ 2 und 3 des Jugendgerichtsgesetzes vom 16. Februar 1923 folgt.

Die Ausführung des hypnotischen Befehls kann auch im posthypnotischen Zustande erfolgen. In diesem zeigt sich das eigenartige Bild, daß jemand, der einen anscheinend ganz normalen Eindruck macht, vielfach auch bisher sich von strafbaren Handlungen ganz fern gehalten hat, plötzlich ohne jede äußerlich erkennbare Ursache eine strafbare Handlung begeht und möglicherweise behauptet, er habe dieselbe ganz nach seinem Willen begangen. Die posthypnotische Suggestion kann sich in verschiedener Weise realisieren. Sie wird oft im hypnotischen, oft aber auch in einer Art von Wachzustand ausgeführt.[22]) Moll[23]) unterscheidet vier Arten der posthypnotischen Zustände:

1. einen Zustand, in dem bei Eintritt der Suggestion eine neue Hypnose auftritt, mit vollkommener Suggeribilität, nachheriger Amnesie, ohne spontanes Erwachen,
2. einen Zustand, wo nicht das geringste Zeichen einer neuen Hypnose vorhanden war, wenn sich auch Suggestion realisiert,
3. einen Zustand, in dem sich die posthypnotische Suggestion verwirklichte mit Amnesie für den Akt, mit oder ohne neue Suggeribilität, aber mit spontanem Erwachen,
4. einen Zustand mit Suggeribilität mit darauf folgender Erinnerung, aber dem Gefühl geschlafen zu haben.

Die Gruppen 1, 3 und 4 unterscheiden sich in nichts von einer gewöhnlichen Hypnose und Moll[24]) gibt für „diese" posthypnotischen Zustände die Definition: „Eine posthypnotische Suggestion geben heißt soviel wie den Befehl geben, in dem bestimmten Moment in eine neue Hypnose zu kommen und in ihr die verlangte Suggestion verwirklichen." In diesen Fällen bleibt das Medium unter denselben Voraussetzungen, wie bei der gewöhnlichen Hypnose gemäß § 51 oder nach § 52 straffrei. Nicht ganz so einfach ist die rechtliche Beurteilung der Fälle der 2. Gruppe. Hier kann man keinesfalls von

---

[22]) Heberle S. 39, Moll S. 181, S. 527.
[23]) Moll S. 184.
[24]) Moll S. 182.

dem Vorliegen einer neuen Hypnose sprechen, da der Zustand des Mediums bis auf den einen Punkt, daß es die ihm in der Hypnose gegebenen Befehle ausführt, normal ist. Allerdings ergibt sich auch hier die Straffreiheit der hypnotisierten Person gewöhnlich nach § 52 Str.G.B.[25]) Denn regelmäßig wird sie gleichfalls unter dem Drucke einer unwiderstehlichen Gewalt handeln. Der Begriff der Gewalt erfordert ja nicht, daß die Anwendung derselben und ihre Wirkung unbedingt zeitlich aufeinander folgen. Vielmehr darf, wie unbestritten feststeht, die Wirkung auch nach Beendigung der Gewaltanwendung eintreten. Besondere Aufmerksamkeit verdient hier aber stets die Prüfung der Frage nach der Stärke des Zwangscharakters der vollbrachten Tat. Dieses ist insbesondere im Hinblick darauf zu beachten, daß der posthypnotisch Handelnde im Gegensatz zu dem eigentlichen Hypnotisierten weiß, was er tut, und nur über das „warum" sich im Unklaren ist. Es können daher gerade bei der posthypnotischen Suggestion Fälle gegeben sein, in denen die suggerierte Handlung dem Willen der posthypnotisierten Person entspricht. Dann wären die Voraussetzungen des § 52 nicht gegeben. Um diese Frage aufzuklären, wird stets das Verhalten bei Ausführung der posthypnotischen Suggestion von ausschlaggebender Bedeutung sein. Wenn das Medium umfangreiche Vorsichtsmaßregeln bei der Tat trifft, so weist dies darauf hin, daß es sich weniger um den Einfluß einer unwiderstehlichen Gewalt, als vielmehr um die Ausführung des eigenen Willens handelt. Auch wird das Medium, wenn es auf Grund des Zwanges handelt, den Ertrag seines Verbrechens nicht zu verwerten suchen. Außerdem wird aber hier der Hypnotisierte meistenteils auch auf Grund des § 51 straffrei bleiben müssen.[26]) Man wird zunächst vielleicht Bedenken haben, in einem solchen Falle das Medium für bewußtlos zu erklären, da es in dem Augenblicke, in dem es die strafbare Handlung begeht, bei vollem Bewußtsein zu sein scheint, und alle seine Handlungen außer der einen, die ihm in der Hypnose aufgetragen ist, seinem eigenen Willen

[25]) Heberle S. 39, Moll S. 528, 529, Neumeister S. 62, Ortloff S. 333.

[26]) Moll S. 527, 529, A. M. Heberle S. 39, Neumeister S. 62.

entsprechen. Der Täter weiß, welche strafbare Handlung er begeht und wie er sie begeht. Lediglich die inneren Beweggründe für die Tat und der auf ihn ausgeübte Zwang sind ihm unbekannt. Demgegenüber ist zunächst einzuwenden, daß dem Täter die Suggestion im Zustande der Bewußtlosigkeit gegeben wurden, und er diese Suggestionen zwar nicht im eigentlichen Bewußtsein, dafür aber im Unterbewußtsein behalten hat. Wenn er dann die strafbare Handlung begeht, so tut er dies lediglich auf Grund dieser im Unterbewußtsein verankerten Suggestion. Sein Handeln ist daher kein natürliches, auf freien Willensimpulse zurückzuführendes, sondern durchaus anormal. Aber nicht nur die freie Willensbestimmung ist im Augenblicke der Tat ausgeschlossen, sondern das Medium ist auch bewußtlos.[27]) Die moderne Psychiatrie und insbesondere die forensische geht davon aus, daß niemand in einem Punkte psychisch abnorm, sonst aber normal sein könnte. Es gäbe keine Monomanien. „Vielmehr sei eine geistige Störung, die sich in einem Punkte zeige, lediglich Symptom einer allgemeinen geistigen Störung."[28]) Es handelt sich demnach auch bei scheinbar normalem Zustande während der Realisierung der posthypnotischen Suggestion in Wirklichkeit um einen abnormen Geisteszustand. Weil nach diesen Ausführungen jeder auf Grund einer Hypnose posthypnotisch Handelnde, auch wenn dies auf Grund einer medizinischen Behandlung geschehe, als bewußtlos anzusprechen wäre, muß die allgemeine Regel dahin eingeschränkt werden, daß von Bewußtlosigkeit nur dann gesprochen werden kann, wenn die Motivierung zur Ausführung des posthypnotischen Befehls nicht aus den normalen Fähigkeiten des Mediums erfolgt, und die erzwungene Handlung mit der eigenen Natur des Mediums und mit der Wirklichkeit in einem derartigen krassen Widerspruche steht, daß grundsätzlich ein Nichthypnotisierter diese Handlung als unmotiviert erkennen und berichtigen würde. Während also Bewußtlosigkeit gemäß § 51 bei der posthypnotischen, im Wachzustande realisierten Suggestion gegeben ist, kann auch hier, ebenso wenig wie bei der gewöhnlichen Hypnose von einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit die Rede sein.

---

[27]) Moll S. 528, 529.
[28]) Moll s. o.

Derselben rechtlichen Beurteilung unterliegen die Fälle, in denen jemand durch Autosuggestion in Hypnose verfällt, eine Frage, die bereits wiederholt vor Gericht eine Rolle spielte. Diese Autohypnosen können auf einer krankhaften Veranlagung beruhen oder aber die Folge häufiger früherer Hypnosen sein. In allen diesen Fällen wird der Angeklagte gleichfalls auf Grund des § 51 freizusprechen sein. Lilienthal[29]) berichtet über einen solchen Fall, der vor einem französischen Gericht verhandelt wurde: „Ein gewisser Emile D. war verhaftet worden, weil er durch unzüchtige Handlungen öffentlich ein Aergernis gegeben hatte. Er war über eine halbe Stunde in einer Bedürfnisanstalt geblieben und sollte dort nach der Aussage zweier Polizeibeamten onaniert und einen von ihnen zur Vornahme unzüchtiger Handlungen aufgefordert haben. Der Angeklagte wurde von dem Zuchtpolizeigericht zu drei Monaten Gefängnis verurteilt, trotzdem er lebhaft seine Unschuld behauptete. Zu seinem Glück wurde Dr. Molet, welcher ihn von früher kannte und ihn von Dr. Mesnet hatte hypnotisieren sehen, auf seinen Fall aufmerksam. In der Berufungsverhandlung gelang es Dr. Molet, durch sein Gutachten und noch mehr dadurch, daß er vor dem Gerichte den D. in somnambulen Zustand versetzte, die Richter davon zu überzeugen, daß D. an dem Tage seines angeblichen Vergehens, sich in somnambulen, also unzurechnungsfähigem Zustande befunden habe. Der Angeklagte wurde dementsprechend freigesprochen."

Diese Fälle liegen ähnlich denen, in welchen jemand im Schlafe eine strafbare Handlung begeht. Auch im Schlafe befindet sich der Mensch in einem Zustande der Bewußtlosigkeit, durch den die freie Willensbestimmung ausgeschlossen ist, und wäre im Falle eines in diesem Zustand begangenen Verbrechens freizusprechen.[30])

Der Hypnotisierte, der in der Hypnose oder posthypnotisch eine strafbare Handlung begeht, bleibt auf Grund der §§ 51 und 52 dann nicht straffrei, wenn er sich absichtlich hat hypnotisieren lassen, um eine strafbare Handlung zu begehen oder, wenn er dies tat, obwohl er wissen mußte oder konnte, daß der Hypnotiseur ihn möglicherweise zur Begehung eines Verbrechens mißbrauchen würde. Es ist die Meinung vertreten

---

[29]) von Lilienthal Z. Str. W. Bd. 7 S. 379, Anm. 1, Liégeois, p. 85 u. 1 zit. ebenda.

worden, daß das Medium in solchen Fällen gleichfalls straffrei bleiben müßte,[31]) da ihm bei Begehung der Tat der erforderliche Vorsatz fehlte. Bewußtsein und Tatwille seien im Augenblick der Ausführung des Verbrechens nicht vorhanden, und es sei nicht angängig, den einmal gefaßten Verbrechenswillen auf die Vollendung der Tat weiter zu datieren. „Die Verursachung des Erfolges kann nur dann als solche im Sinne des Strafgesetzbuches erachtet werden, wenn damit zugleich die erste Bedingung des Erfolges selbst gesetzt wird. Das Herbeiführen der Hypnose ist nur eine entfernte Vorbereitungshandlung, mit deren Abschluß die Zurechnungsfähigkeit und damit jede weitere Verantwortlichkeit des Hypnotisierten aufhören muß.[32]) Diese Begründung ist in keinem Falle zwingend. Es sei zugegeben, daß der Hypnotisierte sich bei Vollendung der Verbrechenstat in einem Zustande der Bewußtlosigkeit befindet. Durch diesen ist aber die freie Willensbestimmung nicht ausgeschlossen, sondern im Gegenteil gerade verstärkt. Der Hypnotisierte bedient sich hier des Hypnotiseurs, um seinen eigenen Willen durchzusetzen. Es tritt bei der Tat der Wille des Hypnotisierten vereint mit dem des Hypnotiseurs in Geltung. Die nur scheinbar unfreie Tat des Mediums ist in Wirklichkeit frei. Ueberdies beginnt die Wirksamkeit der Tat bereits in dem Augenblick, in dem das Medium noch voll zurechnungsfähig ist. Maßgebend kann nach der im Strafrecht geltenden Kausalitätstheorie (conditio sine qua non-Theorie für den Beginn einer strafbaren Handlung nicht die Bedingung sein und allein als kausal betrachtet werden, welche den unmittelbaren Enderfolg herbeiführt, sondern jede Bedingung, die unmittelbar oder mittelbar den Erfolg herbeiführt, ist als gleichwertig zu erachten. „Im Augenblick des Entschlusses war die Selbstbestimmungsfähigkeit die normale und auch die Verursachung des eingetretenen Erfolges fällt in den Zeitpunkt der Zurechnungsfähigkeit. Denn die Verursachung beginnt nicht erst mit der Ausführung der fraglichen Handlung, sondern schon mit der Herbeiführung der Hypnose."[32a]) Auch kann hier von

---

[31]) Heberle S. 64.

[32]) Heberle s. o.

[32a]) von Lilienthal Z. Str. W. Bd. 7 S. 389, ebenso Moll S. 530.

einem Handeln unter einem Drucke einer unwiderstehlichen Gewalt keine Rede sein. Es kommt ja der Wille des Mediums ausdrücklich zur Ausführung.

Als Motiv einer solchen Hypnotisierung käme für das Medium die Absicht in Frage, entweder seinen schwachen Mut zur Verbrechenstat zu stärken, oder aber, sich den Einwand der Unzurechnungsfähigkeit zu erwerben, Gründe die zu einer doppelten Aufmerksamkeit und rücksichtslosen Ahndung zwingen. Es liegt hier eine sogenannte actio libera in causa vor, die nach allgemeiner Ansicht strafbar ist.[33])

Es ist reine Tatfrage, ob man unter Umständen den Hypnotisierten schon deshalb zur Verantwortung ziehen kann, weil er sich fahrlässiger Weise zur Begehung von Verbrechen dem Hypnotiseur zur Verfügung gestellt hat. Zuweit [34]) geht die Ansicht,[34]a) die sagt, jeder der sich hypnotisieren lasse, müsse damit rechnen, zur Verbrechensbegehung mißbraucht zu werden und handele deshalb, wenn er sich hypnotisieren lasse, fahrlässig. Es wird regelmäßig zu prüfen sein, ob er sich von einem als redlich bekannten Hypnotiseur und in Gegenwart von Zeugen, oder ohne jede Bürgschaft von einem wildfremden Menschen hypnotisieren ließ. Im letzteren Falle hat eine Bestrafung wegen fahrlässiger Verbrechensbegehung zu erfolgen.[35])

Von besonderer Bedeutung ist die Frage der Strafbarkeit des Hypnotiseurs. Dabei sind die Fälle zu scheiden, in denen das Medium noch bei Bewußtsein war, von denen, in welchen es bereits jedes Bewußtsein verloren hat. War das Medium zurechnungsfähig, so wird der Hypnotiseur der Bestrafung wegen Anstiftung zu dem Verbrechen unterliegen.[36]) Denn man kann wohl unbedenklich die Anwendung der Hypnose als ein nach § 48 Str.G.B. geeignetes Mittel ansehen. In allen

[33]) von Bar Bd. 2 S. 107, Berner S. 89, Geyer H.H. Bd. 4 S. 106, Finger Bd. 1 S. 225, Frank § 51 Ziffer 4, R.G.E. Bd. 22 S. 413. A. M. Katzenstein S. 1 ff.

[34]) Moll S. 530.

[34]a) So Rieger Z. Str. W. Bd. 8 S. 315.

[35]) von Lilienthal Z.Str.W. Bd. 7 S. 389, Neumeister S. 64.

[36]) Heberle S. 41, von Lilienthal Z.Str.W. Bd. 7 S. 390, Moll S. 531, Moll Probl. S. 27, Ortloff S.333

anderen Fällen, in denen das Medium unzurechnungsfähig war, ist der Hypnotiseur in gleicher Weise, als wenn er sich eines Geisteskranken zur Begehung der strafbaren Handlung bedient hätte, als „mittelbarer Täter“, d. h. wie ein Selbsttäter strafbar.

War der Hypnotisierte von vornherein zu der strafbaren Handlung entschlossen (sog. omni modo facturus) oder liegt ein Fall der actiones liberae in causa vor, wird der Hypnotiseur gemäß den allgemeinen Grundsätzen als Mittäter oder Teilnehmer bestraft.[37])

3. Einzelne Verbrechen und Vergehen, die ein Hypnotiseur in mittelbarer Täterschaft begehen kann.

Es ist von der allerdings nicht unbestrittenen Auffassung auszugehen, daß man nur bei den sogenannten Gemeindelikten, d. h. den strafbaren Handlungen, die von einem jeden begangen werden können, von der Möglichkeit einer mittelbaren Täterschaft wird sprechen können, und auch dieser Satz ist noch dahin einzuschränken, daß auch die höchst persönlichen strafbaren Handlungen von einer Begehung in mittelbarer Täterschaft ausgenommen sind.

Mehrfach ist die Frage aufgeworfen worden, ob der Hypnotiseur im Stande sei, sein Opfer zur Selbstverletzung und sogar zum Selbstmorde zu veranlassen. Dies ist bei geschickten Suggestionen ohne größere Schwierigkeiten möglich.[1]) In diesen Fällen wäre der Hypnotiseur als mittelbarer Täter gemäß § 223 evtl. § 211, 212 Str.G.B. zu bestrafen. Dagegen ist nach der aufgestellten Regel die Begehung von Eidesdelikten durch einen Hypnotiseur in mittelbarer Täterschaft unmöglich.[2]) Dies ist wichtig im Hinblick darauf, daß der Hypnotiseur gerade durch die Erweckung sog. retroaktiver Halluzinationen in der Lage ist, seinem Objekt einen falschen oder verfälschten Sachverhalt als wahr und erlebt suggerieren zü können, und es zu veranlassen, unter Umständen auf Grund der Suggestion ein falsches beeidetes Zeugnis abzulegen. Allerdings werden gewöhnlich schon

---

[37]) von Lilienthal Z.Str.W. Bd. 7 S. 390, Neumeister S. 64. Ueber die Lehre von der Teilnahme vgl. § 47—49a des Str.G.B. und die Kommentare.

[1]) Du Prel S. 12, Moll S. 513, 514, Neumeister S. 17.

[2]) Neumeister S. 62, Moll S. 537, Moll Probl. S. 28

Wachsuggestionen genügen, um eine falsche Aussage herbeizuführen. Da die Eidesleistung höchst persönlich erfolgt und der den Eid Leistende eine besondere Stellung im Strafprozeß einnimmt, kann von einer Begehung der Eidesdelikte in mittelbarer Täterschaft durch den Hypnotiseur keine Rede sein. Vielmehr wird hier die Bestrafung des Hypnotiseurs nach der besonderen Bestimmung des § 160 zu erfolgen haben.

Bei den Sittlichkeitsverbrechen ist die Annahme einer mittelbaren Täterschaft gleichfalls da ausgeschlossen, wo es sich um höchst persönliche Verbrechen handelt, bei denen der Gesetzgeber bestimmte Eigenschaften bei dem Täter und eine bestimmte Beziehung zu der Tat zur Voraussetzung der Bestrafung macht. Im Einzelnen kann hier auf die vielfach strittigen Fragen nicht eingegangen werden. Es möge nur hervorgehoben werden, daß die Begehung des Verbrechens der Blutschande (§ 173 Str.G.B.) in mittelbarer Täterschaft nicht möglich sein kann, wenn der Hypnotiseur kein Verwandter im Sinne der angezogenen Gesetzesbestimmung ist. Ebensowenig kann der Tatbestand des § 175 Str.G.B. von einem weiblichen Hypnotiseur erfüllt werden.[3] Dagegen kann nicht der Wortlaut des Gesetzes angeführt werden, der allerdings nicht von Personen männlichen Geschlechts, welche widernatürliche Unzucht begehen, sondern von widernatürlicher Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts begangen wird, spricht. Der Gesetzgeber wollte gerade wenn auch nicht folgerichtig, die Möglichkeit der Begehung des Deliktes aus § 175 durch Frauen ausgeschlossen wissen und, da Frauen niemals Täter des Deliktes sein können, können sie ebensowenig mittelbare Täter sein.

Eine Gruppe von Sonderdelikten sind diejenigen strafbaren Handlungen, die man als die sog. eigentlichen oder echten Beamtendelikte bezeichnet. Von diesen spricht man im Gegensatz zu den unechten Beamtendelikten, bei denen den verbrecherischen Beamten lediglich eine höhere Strafe trifft, dann, wenn die Strafbarkeit des Verbrechens oder Vergehens sich überhaupt erst aus der Beamteneigenschaft des Täters ergibt. Auch diese Delikte können niemals unter den Voraussetzungen der mittelbaren Täterschaft von einem nicht beamteten Hypnoti-

[3]) Ebermeyer § 175 1, Frank § 175 1.

seur,[4]) der sich eines Beamten als Medium bedient, begangen werden. Denn die Strafbarkeit folgt in allen diesen Fällen ja lediglich aus der Beamteneigenschaft des Täters und aus der besonderen Treuepflicht des Beamten gegen den Staat. Diese Auslegung ergibt sich auch unmittelbar aus § 271 Str.G.B., wo ausnahmsweise ein Nichtbeamter wegen Begehung eines Amtsdeliktes in mittelbarer Täterschaft bestraft wird. Nur für diesen Fall wäre auch die Strafbarkeit des Hypnotiseurs gegeben.

Besonders groß ist die Gefahr, daß der Hypnotiseur sein Medium benutzt, um durch dasselbe eine seinem Willen entsprechende Urkunde im Sinne des § 267 Str. G.B. (Schuldschein, Wechsel, Testament, Erbvertrag) herstellen zu lassen, in der Absicht, von derselben später zum Zwecke der Täuschung Gebrauch zu machen. Wenn das Medium sich im Zustande der Bewußtlosigkeit befindet, sind die Voraussetzungen der §§ 267 evtl. 268 Str.G.B. gegeben.

Die von dem Hypnotisierten unterzeichneten Urkunden sind, wenn man von der analog zu behandelnden Herstellung öffentlicher Urkunden ganz absieht, Privaturkunden, die zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sind. Denn beweiserhebliche Privaturkunden liegen dann auch vor, wenn die Urkunden zivilrechtlich ungültig sind (§§ 104, 2129 B.G.B.[5]) Eine nichtige Privaturkunde in dem Sinne, daß sie als Objekt der Fälschung nicht in Frage kommen kann, weil sie ganz beweisunerheblich ist, ist nur dann vorhanden, wenn aus ihr in keiner Beziehung Folgerungen gezogen werden können. Die Urkunde verliert dagegen ihre Beweiserheblichkeit nicht dadurch, daß sie zivilrechtlich ungültig ist. Es genügt, daß die Urkunde, wenn sie zivilrechtlich gültig wäre, irgend etwas beweisen würde.

Eine solche Urkunde ist aber, wenn sie in der Hypnose hervorgebracht ist, regelmäßig fälschlich angefertigt.

---

[4]) Dagegen ist es wohl möglich, daß ein Beamter durch ein Medium, welchem die Beamteneigenschaft fehlt, ein echtes Beamtendelikt begeht. Ebermayer IX 4c der Einleitung.

[5]) Das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung. vgl. R.G.B. Bd. 26 S. 302 bezüglich Urkunden über Spielverträge.

Das Wesen der Urkundenfälschung liegt darin, daß eine Täuschung über die Identität der Person des Ausstellers bezweckt oder bewirkt wird.[7]) Eine derartige Identitätstäuschung liegt allerdings nicht bereits dann vor, wenn der Aussteller durch Täuschung oder durch vis compulsiva zur Unterzeichnung einer Urkunde veranlaßt worden ist.[8]) Denn in diesen Fällen wollte der Unterzeichnende ja die Urkunde herstellen. Die Motive, die ihn hierzu veranlaßten, sind unerheblich. Sein Wille war jedenfalls bei Herstellung der Urkunde maßgebend. Im Falle einer besonders leichten Hypnose, die nur in Ausnahmefällen vorliegen wird, würde der Hypnotiseur der das Medium eine Urkunde unterzeichnen läßt, nicht wegen Urkundenfälschung in mittelbarer Tä.erschaft zu bestrafen sein. Anders ist es, wenn die Hypnotisierung sich als „vis absoluta" darstellt, das Medium bewußtlos ist, also zur Herstellung der Urkunde nicht beitragen wollte und davon garnichts wußte. Hier gilt anders als in dem zuvor behandelten Falle nicht der Satz des römischen Rechts „quanquam coactus, tamen volui," sondern hier ist der Wille des Hypnotiseurs an Stelle des völlig ausgeschalteten Willens des Hypnotisierten getreten Der Hypnotiseur ist der wahre Aussteller der Urkunde[9]) und das Medium lediglich Werkzeug in seiner Hand. Damit eine Urkunde als echt angesprochen werden kann, genügt es nicht, daß sie von dem Unterzeichnenden geschrieben ist. sondern sie muß darüber hinaus seinen bewußten Willen widerspiegeln.[10]) „Nur, wo Körper und Geist bei der Herstellung zusammenwirken, wird ein Erzeugnis hervorgebracht, das rechtlich von irgend welchem Belang ist und rechtliche Wirkungen irgend welcher Art zu begründen vermag". Auch für den Zivilprozeß, in dem die Echtheit einer Urkunde nicht anders zu werten ist als im Strafprozeß, ergäben sich

[6]) Binding Bd. 2 Abs. II S. 205, Ebermayer § 267 13, Schwartz § 267 1,

[7]) Ebermayer § 267 28.

[8]) Ebermayer § 267 23, Frank § 267 I. A. M.: Oppenhoff-Delius § 267 17.

[9]) Batschinski, S. 29 31, Binding Lehrbuch 2, Abtlg. 2, S. 209, Lenz S. 159, Ivers S. 102, R.G.E. Bd. 26 S. 270/71, Bd. 50 S. S. 177, RGE. Bd. 26 S. 271.

[10]) R.G.E. Bd. 26 S. 271.

bei entgegengesetzter Entscheidung im Hinblick auf §§ 439,2, 440,2 Z.P.O. unabsehbare Folgen.

Eine in tiefer Hypnose von dem Medium hergestellte Urkunde ist ebenso wie eine von einer sonstigen bewußtlosen oder geisteskranken Person verfaßte Urkunde unecht und der Hypnotiseur nach §§ 267 ev. 268 Str. G. B. strafbar.[11])

Es sei auch noch darauf hingewiesen, daß insbesondere falsche Anschuldigungen mittels eines hypnotisierten Mediums herbeigeführt werden können (§ 164 Str. G. B.). Hier ist der Hypnotiseur als mittelbarer Täter strafbar.[12])

III. **Die Verwendungsmöglichkeit der Hypnose im heutigen Strafprozeß zur Aufklärung von Verbrechen unter besonderer Berücksichtigung des okkultistischen Hellsehens.**

Größere Schwierigkeiten als die rechtliche Beurteilung der hypnotischen Verbrechen bereitet die Frage, auf welche Weise man das Vorliegen eines solchen Verbrechens nachweisen kann. Der Richter hat insbesondere auch dann, wenn ein Angeklagter den Einwand der Hypnose erhebt, auf Grund der im Strafprozeß geltenden Offizialmaxime von amtswegen zu prüfen, ob dieser Einwand begründet ist. Diese Untersuchung ist deswegen besonders erschwert, da gewöhnlich bei dem Opfer des verbrecherischen Hypnotiseurs Amnesie zurückgeblieben oder besonders suggeriert worden ist. Zeugen werden aber gewöhnlich bei der verbrecherischen Hypnotisierung nicht zugegen gewesen sein. Aus diesem Grunde wurde vielfach angeregt, sowohl Angeklagte als wie Zeugen, die den Einwand der Hypnose erheben, sei es im Vorverfahren, sei es im Hauptprozeß, in eine neue Hypnose zu versetzen und dadurch das Verbrechen aufzuklären. Am wenigsten weitgehend ist der Vorschlag von Lilienthals,[1]) der, sobald die Vermutung eines hypnotischen Verbrechens auftaucht, den Angeklagten auch gegen seinen Willen hypnotisieren lassen will, allerdings nur zu dem Zwecke, um seine Hypnotisierbarkeit

[11]) Binding Bd. 2, Abt. 2, S. 209 a u. b, R.G.E. Bd. 50, S. 179.

[12]) Batschinski, S. 23, Moll Probl. S. 22.

[1]) von Lilienthal Z. Str. W. Bd. 7 S. 393.

festzustellen. Andere[2]) wollen, daß der Angeklagte, wenn er einverstanden ist, hypnotisiert werde und man ihn dann nach den Einzelheiten des Verbrechens befrage. Endlich wird auch die Ansicht[3]) vertreten, man könne sowohl den Angeklagten, wie auch die Zeugen, letztere zumindest im Vorverfahren, auch gegen ihren Willen hypnotisieren lassen und in der Hypnose befragen. Diese Ansicht glaubt in den §§ 102 u. 103 der Strafprozeßordnung eine Stütze zu finden. Man habe davon auszugehen, daß die Hypnose eine Durchsuchung des Körpers im Sinne der genannten Gesetzesbestimmungen sei. Auf Grund richtiger Auslegung der §§ 102 u. 103 Str. P. O. wie auf Grund der allgemeinen Prinzipien des geltenden deutschen Strafprozesses wird man aber zu dem Ergebnis kommen müssen, daß eine Hypnotisierung von Angeklagten oder Zeugen gleichgültig, ob sie mit oder ohne Zustimmung des Betroffenen erfolgt, nicht zuzulassen ist.[4]) Der Gesetzgeber hat in den §§ 102 u. 103 Str. P. O. unter Durchsuchen nur ein körperliches Durchsuchen verstanden wissen wollen. An die psychischen und physischen Einflüsse, die die Hypnose auf den Menschen ausübt, hat er gar nicht gedacht und konnte deshalb niemals unter Durchsuchen etwa auch ein Finden von Gedanken mittels der Hypnose verstehen.[5]) [5a]) Nur äußerlich sichtbare Spuren sollten Gegenstand der Durchsuchung sein. Als Einriff in das Recht der persönlichen Freiheit, welches die Reichsverfassung gemäß Art. 114 gewährleistet, sind die angegebenen §§ besonders eng auszulegen. Wenn demnach

---

[2]) Heberle S. 43, Hellwig, Psychologie S. 288.

[3]) Du Prel S. 49, Scholz S. 283.

[4]) Heberle S. 43 mit gewissen Einschränkungen bei Einwilligung des Angeklagten, Rämisch S. 105, Ortloff S. 334, mit der Einschränkung, daß die in der Hypnose gemachte Aussage nicht zu Ungunsten des Angeklagten verwandt werden dürfte.

[5]) Selbst die Frage, ob unter § 103 auch Durchsuchungen des nackten Körpers fallen können, wird auf Grund des Wortlauts dieses § der von Durchsuchung schlechthin spricht zwar vom Reichsgericht bejaht, aber in der Literatur vielfach bestritten. Darüber von Lilienthal Z.Str.W. Bd. 7 S. 393, Anm. 160, der anderer Meinung als das Reichsgericht ist.

[5a]) A. M.: bes. Scholz S. 283.

die Hypnotisierung niemals eine Durchsuchung im Sinne des Gesetzes sein kann, ist sie mit dieser Begründung bei der Vernehmung von Angeklagten oder Zeugen, auch nicht bei deren Einverständnis[6]) für nicht zulässig zu erachten.

Der Vernehmung des Angeklagten im hypnotischen Zustande stände auch der Umstand entgegen, daß seine Aussagen garnicht freiwillig erfolgt wären, wie das Gesetz es vorschreibt.[7]) Die Strafprozeßordnung sieht in § 135 und 243 Abs. 2 und 3 die Vernehmung des Angeklagten vor. Dies geschieht besonders auch deshalb, um dem Angeklagten die Möglichkeit zu geben, daß er die ihn entlastenden Momente vorträgt. Nach diesen Bestimmungen ist aber kein Angeklagter gezwungen, sich selbst zu belasten. Vielmehr muß das Gericht ihm seine Schuld nachweisen. In dem Augenblicke, in welchem man die Hypnotisierung des Angeklagten gegen seinen Willen vornehmen würde, wären seine Aussagen erzwungen und der Richter gemäß § 343 Str.G.B. strafbar. Dasselbe gilt aber auch dann, wenn der Angeklagte sich zu der Hypnotisierung anbietet.[8]) Auch hier sind seine Aussagen im unfreien Zustande gemacht, weil der Angeklagte bewußtlos ist. Da es sich hier um Aussagen ohne bewußten Willen handelt, liegen Aussagen gegen seinen Willen vor, denn im Strafrecht kann man alles das, was ohne den Willen geschieht, dem gleichsetzen, was gegen den Willen geschieht. Demgegenüber kann kein genügender Ausgleich darin gesehen werden, daß es dem Angeklagten freisteht, seine in der Hypnose gemachten Aussagen später gemäß § 242 Str.P.O. zu berichtigen.

Die Vernehmung der Zeugen im hypnotischen Zustande ist auf Grund der §§ 57, 61 Str.P.O. ausgeschlossen.[9]) Danach sind grundsätzlich alle Zeugen mit Ausnahme der im § 57 bezeichneten eidlich zu vernehmen. Einen Verzicht der Parteien auf die Beeidigung wie ihm die Zivilprozeßordnung (Z.P.O. § 91) zuläßt,

---

[6]) Ausnahme: Nichtbeeidete Zeugen im Vorverfahren dürfen in der Hypnose vernommen werden s. u.

[7]) Heberle S. 43, von Lilienthal Z. Str. W. Bd. 7 S. 394, Moll S. 548, Neumeister S. 65.

[8]) A. M. Heberle S. 43, Moll S. 552.

[9]) Heberle S. 45.

gibt es im Strafprozesse nicht. Die Vernehmung hypnotisierter Zeugen unter Eid wäre niemals zulässig, da diese Zeugen sich keinerlei Vorstellungen über das Wesen und die Bedeutung des Eides machen könnten. Ebensowenig wäre es angängig, den vorher oder nachher im wachen Zustand geleisteten Eid auf die Aussage während der Hypnose zu beziehen. Es kann auch nicht auf die Weise geholfen werden, daß man den Zeugen hypnotisiert und ihn dann gemäß § 57 Ziffer 1 vernimmt. Denn § 57 Ziffer 1 geht davon aus, daß die dort benannte Zeugenkathegorie von vornherein unzurechnungsfähig ist. Wenn demgegenüber behauptet wird,[10]) Zeugen könnten auch dann uneidlich in die Hauptverhandlung vernommen werden, wenn die Voraussetzungen des § 57 nicht gegeben seien, nur dürfte das Urteil nicht auf diesen Zeugenaussagen beruhen, so muß dem entgegengehalten werden, daß einmal dieses Urteil wegen formeller Mängel grundsätzlich aufgehoben werden wird, andererseits aber auch doch garnichts gewonnen wird, wenn man hypnotisierte Zeugen uneidlich vernimmt und die gewonnenen Ergebnisse nicht bei der Urteilsfindung verwenden darf.

Lediglich im Vorverfahren[11]) sind uneidliche Zeugenaussagen und daher auch Hypnotisierungen von Zeugen zulässig, falls die Zeugen mit der Hypnose einverstanden sind.

Daß somit die Benutzung der Hypnose für den Gang des Strafprozesses grundsätzlich ausgeschlossen ist, ist schon aus dem Grunde nicht besonders zu bedauern, da ein Verbrecher auch in der Hypnose niemals von selber seine Verbrechen aufdecken würde.[12]) Moll[13]) meint hierzu: „Ohne die Richtigkeit einzelner derartiger Fälle zu bestreiten betone ich, daß jedenfalls ein spontanes Ausplaudern selten ist. Der Hypnotisierte behält auch in der Hypnose seine Individualität, Dinge über die er

[10]) Moll S. 551.

[11]) Heberle S. 45, Moll S. 551 ff., A.M.: von Lilienthal Z.Str.W. Bd. 7 S. 394.

[12]) Hellwing, Psychologie S. 288, Löwenfeld S. 449, Moll S. 548, A. M.: Heberle, Somnambule sind sehr wahrheitsliebend, Mittelmeinung von Lilienthal Z.Str. W. Bd. 7 S. 393, 394: Die Brauchbarkeit derartiger Aussagen ist nicht ganz in Abrede zu stellen.

[13]) Moll s. o.

nicht sprechen will, verschweigt er." Es kommt sogar vor, daß in der Hypnose raffinierte Lügen ersonnen werden. Wenn man[14]) die Hypnose aber nur dann anwenden will, um die Hypnotisierbarkeit überhaupt festzustellen, würde man zu gar keinem Ergebnis kommen. Es ist dann lediglich festgestellt, daß der Angeklagte in seinem gegenwärtigen psychischen und physischen Zustande von dem und dem Hypnotiseur hypnotisiert werden konnte, ob dies früher und bei einem anderen Hypnotiseur und bei anderer Körperverfassung möglich war, dafür ist nichts erwiesen. Außerdem wäre es praktisch vielfach unmöglich, einen widerstrebenden Angeklagten zu hypnotisieren.[15]) Zeugenaussagen in der Hypnose wären aber ebenso vorsichtig, wie die Aussagen des Angeklagten selbst zu behandeln, denn es besteht ja stets die Möglichkeit, daß die Aussagen, wenn auch unabsichtlich, von dem Richter dem hypnotisierten Zeugen suggeriert wurden.[16]) Schließlich muß auch noch einmal auf die besonderen gesundheitlichen Gefahren hingewiesen werden, die die Hypnotisierung eines Zeugen oder Angeklagten für diesen im Gefolge haben kann.[17]) Besonders bei leicht erregbaren Naturen sind diese nicht zu unterschätzen. Schon aus diesem Grunde empfiehlt sich die Hypnotisierung von Zeugen und Angeklagten im Strafprozesse nicht.

Der Hypnotismus ist ein Gebiet, welches in seinen Erscheinungsformen in weitem Umfang geklärt ist. Wenn auch nicht bekannt ist, worauf letzten Endes diese Erscheinungen zurückzuführen sind, so ist doch immerhin hinsichtlich der Herbeiführung und der Wirkung der Hypnose sowie des Einflusses auf die Willensbildung und Willensbetätigung des Hypnotisierten eine so genaue Vorstellung möglich, daß sie unbedenklich eine geeignete Unterlage für die juristische Betrachtung bildet. Nicht ganz so ist es augenblicklich nach dem Stand der Wissenschaften noch mit den Erscheinungen des Okkultismus und Spiritismus.[1]) Während die Hypnose auf rein natürliche Weise zur Entstehung gelangt, wie dargetan ist,

---

[14]) von Lilienthal s. o.

[15]) Löwenfeld S. 24 ff. S. 449.

[16]) Heberle S. 43, Moll S. 549.

[17]) Moll Probl. S. 30 Lehrb. S. 548, A. M.: Scholz S. 283.

[1]) Darüber Hellwig S. 13, Moll S. 5. u. S. 660 ff.

beruhen die Erscheinungen des Spiritismus insbesondere des Hellsehens nach den Behauptungen der Anhänger dieser Lehre teils auf besonderen Seelenkräften des Mediums (animistische Hypothese), teils in den Eingebungen, die die Medien von Geistern der Verstorbenen empfangen (spiritistische Hypothese)[1a] und zwar werden diese Eingebungen von dem Medium im Zustand des Hypnotismus (hier sog. Tranze) entgegengenommen. Der Spiritismus behandelt daher im Gegensatz zum Hypnotismus übermenschliche Probleme. Diese Fragen spielen in diesem Zusammenhang insofern eine nicht unerhebliche Rolle, weil wiederholt versucht worden ist, Verbrechen durch Verwendung von in hypnotischen Zustand versetzten Medien (sog. Somnambulen) aufzuklären, die in diesem Zustande auf Grund ihrer besonderen hellseherischen Fähigkeiten zu Ergebnissen kommen wollten. Die Pariser Polizei hat sich vielfach der Hilfe solcher Hellseher bedient.[2]) Auch in Deutschland hat die Polizei bisher des öfteren Hellseher zu Rate gezogen. So hat der Berliner Kriminalkommissar Busdorf[3]) wiederholt in schwierigen auswärtigen Prozessen zwei Leipziger Hellseherinnen verwandt, die in manchen Fällen nach seiner Ansicht zur Aufklärung der Verbrechen wesentlich beitragen konnten, in anderen wieder versagten, so etwa in der bekannten Mordsache Schröder, in welcher der Verteidiger des zuerst festgenommenen Fabrikbesitzers Haas die beiden Leipziger Hellseherinnen zuzog. Diese beschuldigten aber ebenfalls seinen Mandanten des Mordes. Später wurde ein Mann namens Schröder als der wirkliche Mörder festgestellt. Gegenwärtig ist durch einen Runderlaß des Preußischen Innenministers (Ministerialblatt für die innere Verwaltung 1929 Blatt Nr. 15 S. 293) vom 3. 4. 1929 der Polizei die Verwendung von Hellsehern zur Verbrechensaufklärung verboten worden. Es ist der Polizei lediglich gestattet, den von Hellsehern angeblich entdeckten Verbrechensspuren selbständig nachzugehen. Einen entsprechenden Erlaß für die Preußische Justizverwaltung gibt es nicht. Auch Richter, Anwälte und Staatsanwälte haben sich in Kriminalfällen der Hilfe derartiger Medien bedient. Insbesondere in Oesterreich hat man dem Problem

[1]a) Sulzer S. 7, 8.
[2]) Riß S. 25 ff.
[3]) Hellwig S. 21 ff.

des Spiritismus in Verbindung mit der Aufklärung von Verbrechen viel Verständnis entgegengebracht. So hat das Wiener Landgericht für Strafsachen einen Dr. Thoma, den Leiter des kriminaltelepathischen Institutes in Wien zum Sachverständigen für Telepathie ernannt. An ihn wandten sich zahlreiche österreichische Gerichte[4]) um mit Hilfe seiner Medien Verbrechen aufzuklären. In Gegenwart von Richtern und Staatsanwälten nahm er spiritistische Versuche an hypnotisierten Medien vor, die wie Tartaruga[5]) ausführt, von den erstaunlichsten Erfolgen begleitet gewesen sind. Die Versuche wurden in der Weise augeführt, daß Thoma in Gegenwart der Gerichtspersonen zunächst diejenigen verhörte, die sich der Hilfe des spiritistischen Mediums bedienen wollten. Darauf hypnotisierte er das Medium, das nur über Ort und Zeit des Verbrechens orientiert worden war und sich in einem anderen Zimmer aufhielt. Dieses gab dann teilweise auf Fragen, teilweise auch selbständig die näheren Umstände des Verbrechens an.

Die okkultistische Literatur ist seit langem bemüht, die Wahrheit ihrer Lehren nachzuweisen.[6]) Sie stellt die Behauptung auf, daß es mittels des sogenannten räumlichen und des zeitlichen Hellsehens möglich ist, „daß zukünftige Dinge vorausgesehen oder vergangene, die der Betreffende nicht auf normale Weise erfahren haben kann, gewußt werden, sowie das Dinge gesehen werden, die den räumlichen Umständen nach nicht gesehen werden können, sei es, daß sie sich hinter einer undurchsichtigen Wand befinden, sei es, daß sie weit genug entfernt sind, um für das Auge unsichtbar zu sein.“[7]) Es ist zu begrüßen, daß die Gelehrten, insbesondere die Mediziner dem Gebiete des Spiritismus neuerdings ein erhöhtes Interesse entgegenbringen. Die Versuche des unlängst verstorbenen Professors von Schrenck-Notzing in München haben bereits die Möglichkeit des Vorhandenseins okkulter Fähigkeiten wahrscheinlich gemacht.[8]) Es soll nicht

---

[4]) Hellwig S. 77.

[5]) Tartaruga Kriminaltelepathie und Retroskopie, Telepathie und Hellsehen im Dienste der Kriminalistik Leipzig 1922 zit. bei Hellwig S. 77.

[6]) Pally, Zeitschrift für Spiritismus Bd. 9 S. 150, Sulzer S. 1 ff.

[7]) Moll S. 660 ff., ebenso Hellwig S. 26 ff.

[8]) Hellwig S. 105.

verkannt werden, daß häufig Betrüger[9]) unter der Vorgabe, sie könnten mittels ihrer hypnotisierten Medien Verbrechen aufklären, der Sache des Okkultismus geschadet haben. Auch ist es richtig, daß es viele Fehlerquellen[10]) gibt, die teils in der Person des Mediums, teils in der Umgebung liegen, welche das Vorhandensein und die Möglichkeit eines wirklichen Hellsehens auf den ersten Blick in Frage zu stellen scheinen. Dennoch kann auch heute schon die Verwendung von kundigen Hellsehern bei der Verbrechensaufklärung anempfohlen werden. Hierfür sei auf den Fall des Heidelberger Bürgermeistermordes verwiesen,[11]) der im Jahre 1921 unter der wesentlichen Mitwirkung der Frankfurter Hellseherin Schmidt aufgeklärt wurde. Gerade dieser Fall ist geeignet, die Möglichkeit des Hellsehens zu beweisen. Wohl hat man auch hier versucht, das Vorliegen eines Hellsehens in Abrede zu stellen.[12]) Es kann jedoch nicht geleugnet werden, daß es der Schmidt gelungen ist, den Tatort des Mordes näher zu beschreiben, obwohl sie ihn vorher nicht gesehen hat. Wenn auch nicht alle Einzelheiten ihrer Angaben richtig waren, so überstieg doch die Zahl der richtigen die der falschen Angaben, und es ist doch wohl möglich, daß das Hellsehen sich auch vartiell äußern kann. Irgendwelche betrügerischen Manipulationen[13]) kamen bei der Schmidt nicht in Frage, und auch von einem Zufallserfolg kann keine Rede sein.

Wenn nun auch trotzdem von den Gegnern des Okkultismus behauptet wird, es gäbe keinen einzigen Fall, in denen räumliches oder zeitliches Hellsehen unbedingt nachgewiesen sei,[14]) so kann dagegen eingewandt werden, daß viele Fälle zumindest auf das Vorliegen eines Hellsehens hinzuweisen scheinen. Da strafprozessual die Benutzung etwa vorhandener hellseherischer

---

[9]) Diesbezüglicher Fall bei Hellwig S. 28.

[10]) Dieselben sind zusammengestellt bei Moll S. 660 und 681 ff.

[11]) Gruhle S. 86.

[12]) So Hellwig S. 56 ff.

[13]) Dies gibt sogar Hellwig S. 63 zu.

[14]) So von Forel S. 60, Hellwig S. 27, Moll S. 5 ff. S. 703 ff., Löwenfeld S. 248.

[15]) So mit Recht Du Prel S. 61, Gruhle S. 86, Pally Zeitschrift für Spiritismus Bd. 9 S. 150, Miß S. 25 ff. A. M.: Hellwig S. 63 ff. u. die Anm. 14 zit.

Kräfte zur Verbrechensaufklärung nicht verboten ist, darf sich die Praxis ihr nicht verschließen.[15]) Unter Beobachtung der notwendigen Kritik und unter besonders vorsichtiger Wertung der Ergebnisse kann durch Verwendung des Hellsehens mittels hypnotisierter Medien dem Recht ein neues Hilfsmittel entstehen.

Die Hellseher können im Prozeß als Zeugen vernommen werden, gleichgültig ob man annimmt, daß sie ihre Wahrnehmungen lediglich auf Grund ihrer besonderen seelischen Verfassung gemacht haben, oder ob sie auf Eingebungen von Geistern des Verstorbenen beruhen. Denn Wahrnehmungen bilden den Gegenstand jeder Zeugenaussage, und wenn es sich auch bei diesen regelmäßig um Sinneswahrnehmungen handeln wird, so sind doch wie allgemein zugegeben wird, auch Aussagen über seelische Erlebnisse, also über innere Wahrnehmungen nicht ausgeschlossen.[16]) Unschädlich ist es auch, daß die Hellseher gegebenenfalls über Wahrnehmungen aussagen, die sie im Tranzezustand, d. h. in einem Zustand der Bewußtlosigkeit gemacht haben. Denn selbst Geisteskranke können über von ihnen gemachte Wahrnehmungen vernommen werden.[17]) Die Hellseher als Sachverständige zu vernehmen, ist nicht angängig, da man von ihnen nicht ein Urteil über das, was sie gesehen haben, erzielen will, sondern lediglich Tatsachen berichtet haben will. Ein Zeugnisverweigerungsrecht haben die Hellseher nicht, soweit nicht die allgemeinen Vorschriften der §§ 52—55 der Str.P.O. auf sie im einzelnen Fall zutreffen.

Die Hellseher sind auch zu beeidigen, da sie ihre Aussage im normalen Zustand zu machen haben und der Eid sich nur darauf bezieht, daß sie im Tranzezustand die und die Wahrnehmungen gemacht haben.

---

[16]) Hellwig, Psychologie S. 137.
[17]) Löwe, Bemerk. zu § 57 1.

Lebenslauf.

Am 27. Mai 1906 wurde ich als Sohn des Rabbiners Dr. phil. Leopold Lucas und seiner Ehefrau Dora geb. Janower in Glogau geboren. Daselbst besuchte ich das königl. und später staatl. ev. Gymnasium, an welchem ich Ostern 1924 die Reifeprüfung ablegte. Darauf studierte ich in Freiburg i. Br., Berlin, Heidelberg und Breslau Rechts- und Staatswissenschaften. Am 5. und 6. Juli 1928 bestand ich am Oberlandesgericht zu Breslau die erste juristische Staatsprüfung und am 26. Juli 1928 das Rigorosum an der Schlesischen Friedrich-Wilhelm-Universität zu Breslau. Gegenwärtig befinde ich mich beim Landgericht in Glogau im gerichtlichen Vorbereitungsdienst.